


Honos
Erit huic quoque
Luto.
ANDREÆ FELICIS OEFE:
L.Y.
Monacensis.



Beschreibung
derer zwey uhralten
Fränkischen Bergschlösser
Dißburg
und
Hutsberg,
jetzt in der
Fürstl. Grafschaft Henneberg
gelegen,
samt einiger Nachricht
von der
Hennebergischen Burggrafschaft
zu Würzburg,
aufrichtig abgefasset
von

M. Johann Ludwig Heim,
Pfarrer zu Soltza und Mehmels.

Frankfurt und Leipzig,
bey Johann August Raspe, 1761.

Dem

Durchlauchtigsten Fürsten

und Herrn,

HERRN

Anton Ulrich,

Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, Gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein, ꝛc. ꝛc.

Rittern des Huberti Ordens

und des

Hochfürstlich Sächsischen Hauses Ernestinischer Linie Seniori.

Meinem Gnädigsten Fürsten

und Herrn.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit ausneh-
mende Erkänntniß, in denen ge-
lehrten Wissenschaften, ist so welt-

kundig, Dero ganz besondere Liebe zu der Historie, so bewundernswürdig, Dero rühmlichste Begierde zu Erforschung derer Alterthümer, so ausserordentlich, daß es schmeichelhaft scheinen würde, wann ich, viele Worte davon zu machen, mir beygehen lassen wollte.

Wie manche angenehme Stunde Höchstdieselben zu Lesung derer besten Geschichtschreiber anwenden, um dadurch theils Dero

ro Gemüthsruhe zu befördern, theils und vornehmlich aber auch GOttes wunderbare Regierung und allerweiseste Führungen, als welche sich darinnen ganz Sonnenheiter veroffenbaren, zu erkennen; davon werden die allersolidesten Kenner der Historie, auch sonstige Gelehrte in andern nützlichen Wissenschaften, und alle übrige, welche vorhin mit und um **Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht** seyn zu dörfen die hohe Gnade gehabt haben,

auch

auch in Zukunft annoch eines unterthänigsten Zutritts werden gnädigst gewürdiget werden, das alleruntrieglichste Zeugniß darzulegen wissen.

Ew. Hochfürstliche Durchlaucht aber geruhen, nicht nur grose Werke zu durchlesen, sondern es würdigen auch Höchstdieselben geringere Piecen Dero gnädigsten Anblickes.

Da ich nun bey einigen Nebenstunden gegenwärtige Bögen welche

che von zwey uhralten Fränkischen und anjetzo in Dero Fürstenthum und Landen gelegenen Schlössern handeln, entworfen habe; so nehme mit **Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht** gnädigster Erlaubniß mir die Freyheit, solche Höchstdenenselben in tiefster und unterthänigster Ehrfurcht zu widmen, der allergehorsamsten und zuversichtlichsten Hofnung lebende, Höchstdieselben werden gnädigst geruhen, selbige einiger Durchlesung zu würdigen.

)( )(Ist

Ist nur eine einzige Zeile darinnen vermögend, **Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht** gnädigsten Beyfall und Vergnügen zu erwecken; so wird es mir die innigste und devoteste Freude verursachen.

Der HErr, der Hohe und Erhabene, der bey denen Schilden auf Erden ist, sey auch bey **Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht** und lasse seine liebreicheste Vatergüte über Höchstdenen-

sel-

selben täglich neu aufgehen, er gebe Ihro die wahre Vergnügung der Seelen, dauerhaftes und sich selbst wehlendes Hochfürstliches Hochergehen, er verlängere Dero Jahre biß in das späteste Alter, und segne anbey Dero Hochfürstliches Haus, Dero Regierung und Lande, als worum täglich vor GOtt inbrünstig bittet, Höchstdenenselben sich zugleich zu Hochfürstlicher Huld und Gnade unterthänigst empfiehlet und Zeit seines Lebens

mit

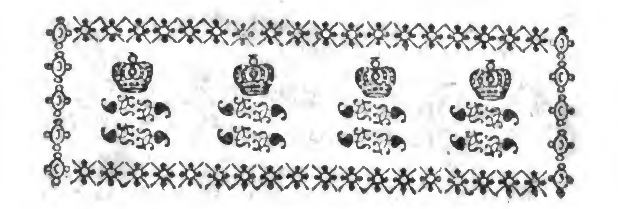
mit allem submissesten und devotesten Respect verbleibet

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr,

Ew. Hochfürstlichen
Durchlaucht

Solz, den 2. Sept.
1760.

unterthänigster u. treugehorsamster Diener,
M. Johann Ludwig Heim.



Vorrede.

Diejenigen, welche Geschichte zu beschreiben, sich vornehmen, sollten zwar alles mit völliger Wahrheit und gründlicher Gewißheit verzeichnen: Dann das ist der eigentliche und vornehmste Entzweck, warum wir die bereits geschehene Dinge schriftlich verfassen.

Wann wir aber gleichwohl bedenken, daß Menschen solche Verfassungen machen; so ist dergleichen wohl ehender zu wünschen, als zu hoffen.

Die Menschen, welche Historische Bücher ediren, können nicht anders schreiben, als nach ihrer Einsicht, und nach denen vorhandenen Uhrkunden oder Nachrichten.

Die Einsicht aber stammet insgemein von denen menschlichen Absichten ab: Da nun diese ohnehin von Natur mangelhaft und verdorben sind, ja durch die verschiedentliche Empfindungen von allerhand zeitlichen Gütern noch mehr und mehr verderbet werden; so träget sichs dann auch gar oftermahls zu, daß manches Unrichtiges mit einfliesset.

Die Documenta und Nachrichten kommen gleichfalls von Menschen her: wessentwegen sie manchmahl mit ziemlichen Unwahrheiten beflecket sind, welche zwar von einem, der Sachen Verständigen und Unpaßionirten sogleich eingesehen, von einem andern aber, nach seiner Ab- und Einsicht, vor die grössesten und glaubenswürdigsten Wahrheiten ausgegeben werden: und dergleichen Dinge gehen fast täglich für!

Es ist bekannt, daß die Gefürstete Grafschaft Henneberg an die beyden Fürstl. Stifter, Würzburg und Fulda, grenzet, mit beyden viele und mancherley verdrießliche Händel

del gehabt, ja zum Theil noch jetzo habe: dannenhero dann beyderseits Geschichtschreibere von denen Hennebergischen Sachen Nachricht geben.

Es ist aber auch nicht unbekannt, daß diese besagte beyde Stifter das Haus Henneberg gleich Anfangs und zu der Zeit, da man mehr um weltliche Einkünfte, und Erlangung grosser Güter und Herrschaften, als um die Fortpflanz- und Ausbreitung der wahren Religion Sorge getragen hat, in sehr viele Weitläuftigkeiten, Widerwillen, und Unruhe verwickelt, welche nur erst bey des Fürstl. Abts Constantini Zeiten beygeleget worden sind.

Betrachtet man nun diese Geschichtschreiber, untersuchet man deren Ein- und Absichten: so muß man sich über die Ungleichheit höchstens verwundern.

Herr Johann Friedrich Schannat, der berühmte Fuldaische Historicus, ist um seines grossen Fleisses willen, den er in Erläuterung derer Fuldaischen Geschichte erwiesen hat, gewiß hoch zu achten: Kommet er aber auf die Würzburgische Geschichtschreiber; so mah-

mahlet er selbige gar sehr verächtlich ab: „ Gewiß, schreibet er a), es wür„de ein recht nützliches und gerechtes „Unternehmen seyn, wann sich je„mand über die Würzburgische Ge„schichtschreiber machen, und sie von „denen unendlichen und überhäuften „Irrthümern reinigen und verbessern „wolte, ꝛc. ꝛc. “ Welches gewißlich viel gesaget ist: angesehen der alte Würzburgische Historicus Frise ganz untrieglich vor einen aufrichtigen Mann gelten muß.

Der Herr geheimde Rath von Eccard, dessen Verdienste gegen die Historie ihme einen unsterblichen Ruhm erworben, hat sich nachgehends über die Würzburgische Historie sowohl, als über den Herrn Schannat gemacht, und diesem ganz deutlich und augenscheinlich gezeiget, wie er ganz irrige, u. selbsterfundene Diplomata, als wahrhaft angege-

a) in Vindem. Literar. Coll. I. præf. ** ubi recenset n. VII. Traditiones veteres St. Stephani Cœnobii Herbipolensis iis utetur cum fructu, qui scriptores Herbipolenses ab infinitis erroribus, quibus scatent, repurgatos aliquando illustrare volet.

gegeben habe, um nur seiner Kirchen grosse Gerechtigkeiten zu vindiciren b).

Dergleichen Dinge wird man auch in denen sogenannten Informationen, und Deductionen, welche occasione derer verschiedentlichen Strittigkeiten unter grossen Herren gedruckt zum Vorschein kommen, zum öftern gewahr, da immer einer des andern Diplomata vor unächt ausgiebet c).

Fra=

b) Animadversiones Historicæ & Criticæ in Joh. Fried. Schannat Diœcesin, & Hierarchiam Fuldensem, Wirceb. 1727. worauf er seinen Commentarium de Rebus Franciæ orientalis verfertiget.

c) In denen Fürstl. Fuldaischen gedruckten Deductionibus, welche occasione des Fürstl. Sächsischen Amtes Fischberg, und dessen Ein= und Zugehörungen, entgegen das Hochfürstl. Sachsen=Weymar= und Eisenachische Haus biß daher zum Vorschein gekommen, sonderlich in derjenigen von an. 1748. sub rubro: Ohnwiderlegliche Anmerkungen 2c. sind auch allerhand artige Sieben=Sächelchen anzutreffen, welche denen vorhandenen klaren Documentis, der offenbaren Notorietät, mithin der Wahrheit schnurstracks entgegen laufen, folglich ohne

Fraget man nun in etwas genauer nach, welcher dann von beyden recht habe? und man will die Wahrheit bekennen; so fehlet manchmahl auf beyden Seiten das Kennzeichen einer überzeugenden Wahrheit, und der Leser wird gleichsam genöthiget, die Sache in suspenso zu lassen: Er wird aber sehr wohl und christlich thun, wann er sich hiebey der menschlichen Schwachheit erinnert, mit Gelassenheit etwa das Unwahre erträget, oder, wann er bessere Einsichten hat, es in Liebe bessert.

Mir ist bey Verfertigung der gegenwärtigen geringen Historischen Beschrei-

ohne viele Schwürigkeiten gar wohl refutiret werden können. Sothanes Impressum ist überhaupt seichte gerathen, und das allermerkwürdigste dabey ist dieses, daß dessen Herr Verfasser seine vermeyntliche neuerliche Argumenta aus seiner vorherigen gedruckten Piece, sub rubro: Standhafte Beweißgründe ꝛc. zu beweisen sich beyfallen läßset, da doch bekannter als bekannt, und nach deutlichster Maasgabe derer Rechte gar füglich dargegen zu appliciren ist: quod propria scriptura nihil valeat pro scribente.

schreibung diese Wahrheit gar oft in die Gedanken gekommen, so daß, wann ein und andere Bücher von verschiedentlichen Autoribus nachgeschlagen, ich ganz diverse Meynungen, welche einander diametraliter widersprochen, gefunden habe. Ich bin dahero bemühet gewesen, nach meiner wenigen Einsicht die beste auszuersehen, und zu erläutern, anbey solche Umstände anzuführen, welche mir am allerwahrscheinlichsten und glaubwürdigsten vorgekommen sind.

Meine Absicht hierbey ist dahin gegangen, um eines Theils denen Inwohnern hiesiger Gegenden einige Nachricht von dem ehemahligen Zustande dieser beyden Schlösser, Dißburg und Huitsberg, zu ertheilen, andern Theils auch zu zeigen, wie es gar wahrscheinlich seye, daß Clodio über hiesige Gegenden ein König gewesen.

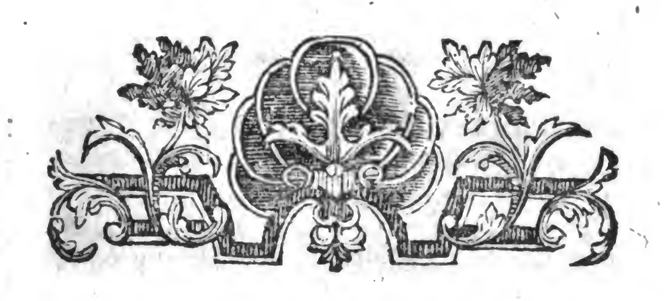
Das Nebenfällige von der Burggrafschaft Würzburg, habe nur in so weit berühret, als ich Nachrichten davon erhalten können.

Des

Des Hochfürstl. Sächsis. Herrn Raths, wie auch Jenaischen Professoris und Doctoris Dittmars, Programma, welches die Nachricht von der Hennebergischen Oßburg zuerst bekannt gemacht, habe seiner Seltenheit wegen mit andrucken lassen, und einigermassen aus verschiedentlichen anderen besonderen Umständen erläutert.

Solte etwa jemanden bey Lesung dieser Bogen die Meinung von denen Franken in hiesigen Gegenden ungeräumt vorkommen, den bitte zu bedenken, wie sie dannoch ihre Liebhaber bereits habe: gestalten nur kürzlich, Herr Groß, in der Burg- und Marggräfl. Anspachischen Kriegs-Historie, dieselbe als bekannt angeführet, sodann die menschliche Einsichten und Urtheile verschiedentlich sind, mithin noch die Frage ist: welches die beste und vorzüglichste seyn möchten?

Von



Von denen Einwohnern hiesiger Gegenden in denen ältern Zeiten.

§. 1.

Daß die Catti hiesige Gegenden, so viel man Nachricht haben kan, zuerst bewohnet und innen gehabt, das ist gar sehr wahrscheinlich, und einiger massen aus dem bekannten Römischen Geschichtschreiber, dem Tacito, zu erweisen. Dieser schreibt in seinem Buch von der Teutschen Sitten also:

„Der Catten Land fängt von dem Hercy„nischen Walde an, in demselben sind nicht so „viel sumpfigte Oerter, als in den andern Woh„nungen des Teutschen Landes; angesehen selbi„ges voller Hügel, welche aber weiter hinein „nicht mehr so häuffig sind. An diesem Hercy-

„nischen

„nischen Walde wohnen sie, und ihre Wohnun-
„gen endigen sich auch an oder vor demselbigen. a)

Nach diesem Zeugnisse haben also die Catten an oder vor dem Harz-Walde gewohnet; denn der Hercynische oder Harz-Wald sind einerley. b)

Zu diesem gehöret auch der Thüringer Wald, in welchem viel Harz gescharret wird. Es gehöret ferner zu diesem Walde die Hennebergische Gegend von dem Amt Altenstein an, biß gegen Schleusingen oder Frauenwald; dahero ist wohl unläugbar, daß die Catten diese Gegenden bewohnet haben müssen c). Und zwar sollen sich dieselbe von dem Rhein an, durch Hessen, biß an die Fränkische Saal ausgebrei-

a) Cap. XXX. §. 1. 2. p. 66. edit. Hauptmann. de moribus Germanorum: Catti initium sedis ab Hercynio saltu incoant, non ita effusis ac palustribus locis, ut cæteræ civitates, in quas Germania patescit; ducunt siquidem colles, paulatimque rarescunt, & Cattos suos saltus Hercynius prosequitur simul atque deponet.

b) Junckers Anleitung zur mittlern Geographie, p. 19. it. 143. seq.

c) Weinreichs Historische Untersuchung der Abtey Breitungen, §. 1. Joh. Sebast. Güths Meininger Chronic, L. I. pag. 6.

gebreitet haben d). In denen hiesigen Landen findet man noch einige Oerter, welche von ihnen den Nahmen erhalten und biß jetzo behalten haben sollen, als Katza, Ober-Katza, der Fluß Katza, Ketzer-Roda e), ingleichen in dem Coburgischen die Katzen-Hütten, die Katzen-Hämmer; wannenhero der Herr Prof. Spener dafür hält, es hätten selbige

d) Joh. Casp. Abel in den Teutschen Alterthümern, p. 175. it. 429. Die Catti waren zu Cæsaris Zeiten von denen kleinern Suevis unterdruckt, die sich längst dem Rhein von dem Mayn an, biß an die Lohne erstrecket. Nachdem aber dieselben Suevi von den Römern theils verjagt, theils in Gallien übergeführet worden, sind die Catti wieder hervor gekommen, und haben nicht nur das von ihnen benahmte Land Hessen, sondern, wie auch aus dem Vellejo L. II. c. 109. schliesse, das heutige Franken anfänglich besessen. Wie denn auch Tacitus Germaniæ XXX. bezeuget, daß ihre Lande biß an die sogenannte Zinslande s. agros decumates in dem heutigen Schwaben gegangen.

e) Weinreich in dem Kirchen- und Schul-Staat des Fürstenthums Henneberg. Joh. Müller von Ankunft der Franken, p. 356. edit. Ludwig.

auch ein Stück von dem Fürstenthum Coburg innen gehabt f).

Diese Völker waren von Person sehr ansehnlich und dauerhaft, hart am Leibe, stark an Gliedern, trotzig von Gesicht und Geberden, dabey aber doch von aufgewecktem und freudigem Gemüthe g).

§. 2.

Der Catten Gräntz-Nachbarn, in hiesigen Henneberg- oder Fränkischen Gegenden, waren die Hermundurer: deren Gränze oder Lands-Bezirk nach einiger Meynung folgender soll gewesen seyn. Gegen Westen war die Fränkische Saal, gegen Mittag die Donau, gegen Norden die Catten mit den Salz-Quellen a).

Der berühmte Herr Hofrath und Professor Struve in Jena benachrichtiget uns: Die Hermunduri hätten ihren Nahmen empfangen von ihrer sonderlichen Tapferkeit in denen Kriegen, und von der Lust zu selbigen wären sie

f) Veerporten in der Vorrede, über Thomä Licht am Abend, §. XI. p. XXII.

g) Tacitus l. c.

a) Universal-Lex. P. XII. p. 1752.

sie Heermänner genennet worden. Belobter Herr Professor weiset ihnen nachfolgende Gegenden zu ihrer Wohnung an: Als einen Theil des Fürstenthums Anhalt, und des Herzogthums Sachsen, ganz Meissen, Voigtland, einen Theil von dem Coburgischen Fürstenthum, einige Oerter aus dem Bayreuthischen, die linke Seite des Mayns in Franken: sodann ein Stück von der Ober-Pfalz, ferner die Nürnbergische Gegend und etwas in Schwaben, allwo Nördlingen und Dünkelspiel lieget b).

Vornehmlich und hauptsächlich ist wohl ihr bester und beständiger Sitz in denen Gegenden gewesen, wo jetzo das Land Thüringen ist, welches auch von ihnen seinen Nahmen erhalten: immassen aus dem Worte Hermunduri, Thuringi oder *Thuringer* gemacht worden c).

b) in Notitia Sueviæ Antiquæ, §. 13. p. 20. Prof. Rinck. Einleitung in die Ost-Fränkische Historie, so des Herrn Canzlers von Ludewig Wirzburgischen Geschicht-Schreibern vorgesetzet ist, p. 82.

c) Pfefferkorn in Thüringischen Merkwürdigkeiten, p. 36. Caspar Abel in Teutschen Alterthümern, §. XXIII. p. 425. sq. Herrn von Falckenstein Thüringische Chronic, P. I. p. 118. 119. Das grosse und mäch-

Es haben also die Hermunduri nicht nur einen Theil von dem Lande, das jezo Franken heisset, sondern auch das Land Thüringen bewohnet, mithin können sie der Catten Gränz-Nachbarn gewesen seyn, theils disseits des Thüringer Waldes, theils aber auch in denen Gegenden des Fürstenthums Coburg. Diese Völker lobt Tacitus wegen ihrer Treue und starken Handelschaft, welche sie biß in Rhätien (wo jezo Augspurg) getrieben haben. Sie

mächtige Teutsche Volk, die Hermundurer, haben ihren Nahmen nach u. nach verlohren, und sind Thüringer genennet worden: und das hat Conring, Spangenberg, Abel, schon so ausgeführt, daß demselben nichts benzusezen wüßte. Die Hermunduri sind aus zweyen Wortern, als Herminones und Duri, zusammen gesetzet; als wie Anglo-Saxones, Suevo-Semnones. Aus diesen Hermunduris ist in den letzten Zeiten Turoni oder Tungri worden: dann durch Zusetzung des Wortes Ing, das in dem alt-Teutschen ein Kind, Sohn, Nachkömmling bedeutet, Turinger.

Die in diesen Gegenden wohnende Landleute haben überhaupt die Art, daß sie die Sylben abkürzen, oder zusammen ziehen; denn so saget man auf dem Lande, anstatt Thüringer Wald, Thurnger Walt, Kore u. s. f.

Sie stunden auch mit denen Römern in guter und dauerhafter Freundschaft d).

§. 3.

So getreu nun diese Hermundurer denen Römern waren, so friedlich sie mit denenselben lebten; so strittig waren sie im Gegentheil immer mit ihren Gränz-Nachbarn, denen Catten, und zwar wegen einiger Salz-Quellen oder Salz-Flüssen, welche an beyderseits Gränzen lagen. Diesen Streit und dessen Ausgang erzehlet Tacitus also a):

d) de moribus Germanor. c. XL. 1. 2. Hermundurorum civitas, fida Romanis, eoque solis Germanorum, non in ripa commercium, sed penitus atque in splendidissima Rhætiæ provinciæ Colonia, passim & sine custode transeunt, & cum ceteris gentibus arma modo castraque nostra ostendamus, his domos, villasque patefecimus non concupiscentibus.

a) L. XIII. Annalium c. 57. Eadem æstate inter Hermunduros Cattosque dimicatum magno prœlio, dum flumen gignendo sale fœcundum, & conterminum vi trahunt: super libidinem cuncta armis agendi religione insita, eos maxime locos propinquare cœlo precesque mortalium a diis nusquam

„ In diesem Sommer haben die Catten
„ und Hermundurer eine grosse Schlacht mit
„ einander gehalten, indem jede Parthey
„ einen Salz-reichen Fluß, der an ihren Grän-
„ zen lage, mit Gewalt an sich ziehen wolte.
„ Denn ausser dem, daß beyde Völker gerne
„ alles mit den Waffen ausmachten; so hat-
„ ten sie auch den Aberglauben, daß diese Oer-
„ ter dem Himmel näher lägen, und daß die
„ Götter der Sterblichen Gebet daselbst viel
„ ehender höreten: dahero quelle durch der Göt-
„ ter Gedeyen in diesem Fluß und an diesen
„ Wäldern Salz, nicht wie bey andern Völ-
„ kern, da das Salz aus dem Meer kommt,
„ und durch der Sonnen Hitze getrocknet wird,
„ sondern indem man das Salz-Wasser über
„ einen brennenden Holz-Hausen schütte, so
„ gerin-

quam propius audiri, inde indulgentia numinum illo in amne, illisque sylvis provenire salem, non ut alios apud gentes eluvie maris arescente unda, sed super ardentem arborum struem fusa, ex contrariis inter se elementis, igne atque aquis, concretum. Sed bellum Hermunduris prosperum, Cattis exitiosum fuit, quia victores diversam aciem Marti ac Mercurio sacravere, quo voto equi, viri & cuncta victa occidioni dantur, & minæ quidem hostiles in ipsos vertebantur.

„ gerinne es durch Hülfe zweyer widerwärti-
„ gen Elementen, des Wassers und des Feuers.
„ Allein dieser Krieg schluge für die Hermun-
„ durer glücklich aus, und beförderte derer Cat-
„ ten Untergang: angesehen die Ueberwinder
„ verschiedene Schlacht-Haufen dem Marti
„ und Mercurio geheiliget, kraft welches Ge-
„ lübdes sie Pferde, Männer und alles übrige
„ Uberwundene tödteten, und also der Catten
„ feindliche Drohungen über sie selbsten aus-
„ giengen.

§. 4.

Wo diese Salz-Quellen eigentlich gelegen, darüber sind die Geschichtschreiber selbsten noch nicht mit einander einverstanden. Einige erklären die Redensart: flumen, gignendo sale, fœcundum, vor eine Beschreibung des Flusses Saal a), und verstehen dadurch die Saal in Sachsen und Magdeburgischen, sonderlich

A 5 die

a) Corvinus in Fonte Latinitatis, P. II. sub voce Saala, p. 386. da er auch den Zeiler, Althamer und Cluver anführet. Joh. Christoph Haynisch, Rector zu Schlaiz, in programmate de prisca Variscorum sede, §. 16. Flumen, gignendo sale fœcundum, Sala est. in Collect. Programmat. a Bidermanno edita, P. I. Fasc. I. p. 292. Von Falckenstein Analecta Thuringo-Nordgaviens. VIII. Nachlese, p. 88.

die Gegend um Halle; weilen daselbsten sehr reiche Salz-Quellen sind. Herr Hofrath Struve suchet zu erörtern, daß dieses die beständige Meynung der Geschichtschreiber wäre: es seyen die Salz-Brunnen bey Halle dadurch zu verstehen b). Daß aber flumen, sale gignendo, fœcundum, die Saal heisse, ist noch lange nicht erwiesen: denn es müßte nach dieser Beschreibung in dem Saal-Fluß Salz-Wasser seyn, welches gleichwohl nicht an deme ist. Und eben dieses hat der Herr Olearius selbsten nicht begreifen können; denn er meldet c), Tacitus rede von Salz-Wassern, oder Salz-Flüssen,

b) Diss. de Sueviae Antiqu. statu, pag. 20. ubi post adducta verba Taciti scribit: Hos autem salinarios fontes eosdem esse, qui adhuc Halæ Saxonum florent, constans scriptorum traditio est. Cellarius Geographiæ Antiqu. L. II. c. 5. Gundling Schediasma von dem Alterthum der Stadt Halle.

c) Gottfried Olearius, D. Superintend. und Ober-Pfarr in Halle, in Halygraphia Topo-Chronologica, d. i. Ort- und Zeit-Beschreibung der Stadt Halle in Sachsen, L. I. c. 4. p. 10. 11. Die Salzbrunnen (zu Halle) sind vorlängst in der Heydenschaft bald nach Christi, unsers Erlösers, Geburt auch bey denen Römern bekannt gewesen, sinte-

sen, d. i. von solchen Flüssen, worinnen Salz-Wasser mit untermengt, dergleichen in der Saale nicht sey, wohl aber in besondern Quellen, nahe an der Saal

sintemahl Tacitus L. XIII. Annalium schreibt, wie die Hermundurer mit den Cattis, Harzländern, mit den Hessen (wie sie Matthesius nennet, Spangenberg aber Harzmänner, Hadrianus Junius Misnenses, Topographia Saxoniæ inferioris ein Schwäbisch Volk) darüber gestritten und Kriege geführet, weil sie dafür gehalten, daß solche Oerter, da das Salz-Wasser nicht aus dem Meer, wie bey andern Völkern, sondern durch widerwärtige Elementa, Feuer und Wasser, bereitet werde, dem Himmel viel näher wären, ꝛc. In welchem Krieg die Harzländer gesieget, die Hessen aber unten gelegen. Althamer in Tacit. p. 216.

Daß aber dieser Krieg nicht wegen der Frankenhäuser, wie Jacob Chäricus in der Salz-Postill, Anno 1594. zu Eißleben gedruckt, in der zweyten Predigt vermeynet, oder anderer, sondern der Hallischen Salz-Brunnen halben entstanden, A. C. 58. nach Calvisii, oder 59. nach Fabricii Rechnung, L. I. rerum Saxonicarum, bezeugen, und erweisen mit guten Gründen Philipp. Melanchthon Tom. IV. declamat. f. 281. und in Chronico Charionis

Saal gelegen. Andere, die sich nicht füglich zu erweisen getrauen, daß die Catti in der Gegend, wo jetzo Halle und die dasigen Quellen liegen,

rionis L. III. f. 9. Spangenberg in der Sächsischen Chronic, c. XXXIX. f. 55. Albinus in der Meißnischen, f. 41. Schneider in der Leipziger, f. 32. u. 399. Sprenger de Jurisprud. publ. fol. 406. Obgleich Tacitus nicht von Salz-Quellen, sondern Salz-Fluß oder Salz-Wasser redet; so ist doch allbereit aus Brotuff Merseburg. Chronic droben gedacht, daß diese Salz-Quelle einen Pfuhl oder See gemacht, wie die gesalzene See bey Seeburg, zwey Meilen von Halle, welchen Pfuhl oder See die Hermunduri gereiniget, und hernach in Brunnen gefaßt. Ob auch, wie Geographia Blaviana dafür hält, Tacitus der Meynung gewesen, daß das Salz aus dem Saal-Fluß, die damahls zwischen obgedachten Völkern gestossen, und von dem Salz den Nahmen hat, wie der Fluß Halys in Asia, gemacht worden, stellet man zu fernerem Nachdenken. Diese Hermunduri sollen Anno 451. von den Wenden, Slaven oder Soruwen seyn verjaget, ihnen die Salz-Brunnen abgenommen, und nach ihrer Sprache dobre bora, gut Salz, genennet, auch so ein Dorf gebau-

gen, gewohnet, und daselbst der Hermunduter Gränz-Nachbarn gewesen seyn können, weilen die Varisci, Marcomanni, und Quadi, an sie gestossen, oder, welches weit glaublicher, die Cherusci diese Gegenden innen gehabt, haben diese Meynung weitläuftig widerleget, und verstehen es von der Fränkischen Saal und denen Salz-Wassern bey Kißingen d).

Da aber dieselben von sehr geringem Halte sind, sodann in den Worten Taciti, flumen, sale gigendo, fœcundum, nicht eben die Saal einen Fluß bedeutet, vielmehr einen Fluß, worinnen und in welchem Salz-reich Wasser fleußt, es mag nun sothaner Salz-Fluß groß oder gering seyn; so halte dafür, es können die in hiesigen Gegenden liegende gar Salz-reiche Quellen zu Salzungen, als welche man fasset, und gleich einem Flusse in starken Rinnen oder Röhren auf die Salz-Nappen oder Koten daselbsten leitet, am füglichsten verstanden werden.

Denn nach obangeführten Umständen haben 1) die Catten einen Theil dieses Landes sowohl,

gebauet, und dem Salz-Brunnen Metriz den Nahmen gegeben.

d) Universal-Lexic. Part. XII. pag. 1573. Schurzfleisch Histor. Regni Burg. L. I. §. 5. Falckenstein l. c. p. 95. 96.

sowohl, als die Hermunduri gleichfalls, bewohnet: oder wenn die Catti disseits des Hercynischen, jetzt Thüringer Walds, die Hermunduri aber jenseits sich niedergelassen; so können die Salzunger Salz-Wasser gar füglich an beyde Völker gestossen oder gegränzet haben; als wie noch jetzo Salzungen zum Sächsischen, Henneberg aber zum Fränkischen Creys gehörig, an einander gränzen, oder wie Salzungen vor, und Thüringen über dem Thüringer Wald liegen, und dahero jedes Volk einen Anspruch daran gemacht haben, folglich darüber Uneinigkeit und Krieg entstanden seye e).

Sodann

e) Da ich diese Gedanken von den Salzunger Wassern allbereit zu Papier entworffen; so communiciret mir ein guter geehrter Freund Abels Alterthümer, die c. II. §. 23. p. 228. meine Muthmassung bekräftigen. Dieser fleißige Herr Abel urtheilet also: Ich weiß zwar wohl, daß einige Thüringen denen Hermunduris entziehen, und denen Cattis darum zuschreiben, weil sie den Salz-Fluß, weswegen die Catti und Hermunduri nach dem Tacito mit einander gestritten, vor die Saale, und die daran befindliche Salz-Quellen vor Halle ansehen. Allein zu geschweigen, daß Conring eben so viel Recht gehabt, die Werra daraus zu machen, als die nicht nur zu Allendorf, son-

Sodann 2) erhellet aus dem Augenschein, und der selbstredenden Notorietät, daß diese Quellen sehr reich sind, und in einem Fluß, durch Röhren und Rinnen geleitet, biß auf die Kunst-Häuser fliessen, wo sie haltiger gemacht, und so weiter

sondern auch zu Salzungen gutes Salz ausgiebt; so scheinet Schurzfleisch in Histor. Burgund. auf die Fränkische Saal zu zielen, um welcher willen hernach auch die Alemanni und Burgundi Unfreunde worden, und die noch heutiges Tages in der Nähe Salz-Hütten bey Kißingen, und wo mir recht ist, solcher auch bey Neustadt hat, oder doch wenigstens gehabt hat, wie dessen alter Nahme und sein Schloß Salzburg anzeigen. Vielleicht mögen auch diese Quellen in den alten Zeiten viel reicher als jetzo gewesen, und daher desto höher gehalten worden seyn, weilen noch keine andere entdeckt gewesen: Denn was die Hallischen betrift, glaube ich fast nicht, daß man dazumahlen was von ihnen gewußt. Sie können auch die Ursache solches Kriegs nicht gewesen seyn, sintemahlen ihrenthalben die Hermunduri nicht mit den Cattis, sondern Cheruscis würden zu thun gehabt haben, die das disseits der Saal gelegene Land biß an die Unstrut, nach aller Geständniß, damahlen noch besessen.

weiter in die Nappen oder Salz-Koten gebracht werden, worinnen durch das Feuer Salz gesotten wird. So scheinet auch 3) der Nahme Salzungen, so einige Lateinisch Salis Unda ausdrucken, eine genaue Gemeinschaft mit denen Worten Taciti: flumen sale fœcundum, zu haben; wie dann endlich 4) die Sache nicht so vieler Schwürigkeit unterworfen ist, als wann man es von denen Hallischen Salz-Quellen verstehen wollte.

§. 5.

Daß aber die Salzunger Salz-Wasser sehr ergiebig sind, das benachrichtiget nicht nur Herr Canzler Fritsch a), sondern es erhellet solches auch

a) in Tractatu Synoptico de regali Salinarum Jure, C. VIII. n. 5. Zu Salzungen liegt der Salz-Brunnen haussen vor der Stadt eines Steinwurfs weit von der Werra, ist weit umfangen, beynahe 12. Schuhe lang und weit, gleich viereckigt, einer Klafter tief, wird mit einem Keffer-Rad ausgezogen, ist oben ein Gebäude über den Brunnen gemacht, ist von den Brunnen in die Stadt und Salzwerk geleitet in einen andern gefaßten Brunn, daselbst wird die Soole mit zweyen Eymern, welche an zweyen Schwengeln aufgezogen, in Eymer gegossen, daß sie in die Kothe oder Nappen,

auch aus nachfolgender mir, von meinem viel-geehrten und werthgeschätzten guten Freunde communicirten Nachricht, dessen Höflichkeit mit schuldigst-ergebenstem Danke zu rühmen billig nicht vergessen darf. Es enthält aber dieselbe nachfolgendes:

„ Das Salzunger Salzwerk ist anfänglich
„ auf zwey Haupt-Brunnen erbauet worden:
„ wann aber dieses zuerst gewonnen worden,
„ davon findet sich keine aufgezeichnete Nach-
„ richt, indem vor dem Jahr 1321. in wel-
„ chem Stadt und Pfännerey erstmahls von
„ dem

pen, wie sie es nennen, laufen kan. Die Soole wiegt sieben Loth, wird aber durch Stroh-Leckwerk gereichert, daß sie auf 12. ℔. oder Loth versotten wird.

Sind also nach der Zeit noch zwey Brunnen erfunden, oder wieder in den Gang gebracht worden. Kan wohl seyn, daß deren noch einige im verborgenen liegen, und um gewisser Bedenklichkeit nicht mögen gangbar gemacht werden.

Von Kizingen (soll Kißingen, oder vor Alters Kiseck genannt, heissen) schreibt Fritsch l. c. n. 33. Allda ist eine Salz-Quell, die durch das Stroh-Leckwerk zuvor erreichert wird, ist geringes Halts. Die Sole bringt mit sich Niter, Alaun und Schwefel.

„ dem Abt Heinrich zu Fulda mit besondern
„ statutis und privilegiis vi pacti versehen
„ worden, von dem Zustand gedachten Salz-
„ werks nicht die geringste Spur zu befinden ist.
„ Der erstere Brunn ist mitten in der Stadt
„ befindlich, und quillet 32. Schuhe tief in der
„ Erden aus dem Kiese hervor, und hält der-
„ mahlen auf 8½. Grad im Gehalt, und wird
„ durch Pompen, so ein oberschlechtig Was-
„ ser-Rad treibet, bey der Silgen-Mühle in
„ der Stadt durch ein Gestängs oder Schleif-
„ werk in einem Verdeck in der Erden aus der
„ Tiefen gehoben. Die andere ist vor dem
„ Nappen-Thor nach der Werr-Mühlen
„ zu, 18. Schuhe tief in ein Bollwerk gefaßt,
„ und quillet aus einem Stein-Ritz heraus,
„ und hat nach Beschaffenheit des Wetters
„ 5. 6. biß 7. Grad, und wird von einem kleinen
„ unterschlechtigen Wasser-Rad ebenfalls durch
„ ein Schleifwerk in die Höhe in einen Aus-
„ theilungs-Kasten, und von dar in Röhren
„ auf die Kunst-Häuser gepompet und gelei-
„ tet. Auf den Fall der Noth können beyde
„ durch Tret-Räder ausgepompet werden.
„ Endlich hat die Pfännerey vermöge ihrer Pri-
„ vilegien anno 1623. den dritten Salz-
„ Brunnen über der Werra auf dem Haat
„ entdecket, und solchen nach seinem Verfall
„ zum andernmahl 1716. aufgeräumet, und
„ anno 1717. mit einem Haus überbauet und
„ mit Wasser-Künsten versehen. Es hat ein,
„ in

„ in der alten Werra angebrachtes Wasser-
„ Rad durch ein gedoppelt Geständig und ei-
„ nige Pompen die Sole auf ein Thürmgen
„ gehoben, und in Röhren durch und über
„ die Werra in die Stadt in die Nappen
„ und auf die Kunst-Häuser geleitet. Es
„ war der Brunnen damahl 24. Schuhe tief,
„ und in dem Gehalt zu der Zeit 9. tb. auch
„ der stärkste und beste. Als aber der Herr
„ Geheimde Rath von Beust seine vermeynt-
„ liche Verbesserung hiesiger Salz-Coituren
„ anstellte, und auch diesen Brunnen zu ver-
„ bessern glaubete, und etwas mehreres in die
„ Tiefe einschlug, sodenn einige Steine, nebst
„ einem alten Gewirrt, worinnen ein eiserner
„ Stiefel, so die Pfännerey fast vor hun-
„ dert Jahren von Illmenau holen lassen,
„ und aus bedenklichen Ursachen bey der letztern
„ Aufraumung in der Ruhe gelassen worden,
„ im Grund wegraumen liesse; so haben einige
„ wilde Quellen den Brunn in qualitate der-
„ massen verringert, daß jetzo beständig zwey
„ Pompen das wilde Wasser, so etwa 2. biß
„ 3. tb. wieget, ausheben, und auf die Er-
„ de verschütten müssen, da die übrige Quelle,
„ so etwa noch 5. bis 6. Grad hält, durch
„ 4. Sätze auf die Leckhäuser gebracht wird.

„ Dieser dritte Brunnen ist, nach dem
„ Namen des zweyten Inventoris, die Got-
„ tes-Gabe genennet worden. Die über der,

 „ an

„an dem Kunst-Hause befindlichen Thür,
„befindliche Inscription, lautet also:

„Die Gabe GOTTES,
„Von der Pfännerey anno 1623. zuerst
„gefasset und überbauet, aber durch die Salz-
„Grafen, den Policey-Commissarium
und Hof-Advocaten
„Hrn. TheoDosIVs EManVeL VoLChart
und
„Hrn. Johann Georg Walch, des Raths
„d. 19. Nov. 1716. anderweit entdecket,
„und anno 1717. d. 5. Julii mit einem Hause
„und nachgehends mit Wasser-Künsten ver-
„sehen, quillet allhie die reichen
„Gaben GOttes.

§. 6.

Da nun die oben §. 4. gedachte Schlacht vor die Catten unglücklich ausgefallen; sind sie von denen Hermunduris vertrieben, und hiesige Gegenden sowohl, als ganz Frankenland von ihnen eingenommen worden. a)

Andere

a) Weinreich im Kirchen- und Schul-Staat, p. 611. Es hat aber den Hermunduris, nachgehends so genannten Thuringern, dermassen geglückt, daß sie von dem ganzen Land

Andere sagen, es hätten die Hermunduri dieses Land in denen ältesten Zeiten bewohnet, es sey aber nachgehends ihr Nahme ganz vergangen, und hätten an deren Statt die Sueven hiesige Gegenden eingenommen und besessen. Vermuthlich hätten sich die Hermunduri mit denen Sueven vermischt, und seyen dahero auch Hermundurische Sueven benennet worden b).

Land zwischen dem Mayn, der Werra, Streu und Fulda Meister worden, wie auch von den angrenzenden Gegenden. Ueber die Werra, Streu und Fulda wurden hie und da Brücken geschlagen, sonderlich bey Wasungen, Meiningen und Maßfeld, von dar sie konten in alle Gegenden auslaufen. Caspar Abel, Teutsche Alterth. p. 429. Ich præsumire, daß die Catten, die vor dem auch das heutige Franken beherrschet, wären von den Hermunduris daraus vertrieben worden, und mag solches vielleicht nach diesem Siege vollends geschehen seyn, da sie schon vorhero den Anfang dazu gemacht, und ein Stück Landes, das die Römer den Suevis minoribus und Cattis abgenommen, von deren Hand als gute Freunde zum Geschenk erhalten.

b) Rinck in der Einleitung p. 82. und weitläuftig p. 346.

Noch andere stehen in den Gedanken, die Hermunduri wären nur eine Suevische Nation gewesen c).

Ob nun wohl Taciti Meynung selbsten zu diesem Vorgeben als beweislich angeführet wird d); so halten andere es doch vor ganz unmöglich, daß in so kurzer Zeit ein so mächtiges Volk, dergleichen die Hermunduri gewesen, hätten können untergehen, und seinen Nahmen verliehren e).

Bey diesen verschiedenen Meynungen und deren Ueberlegungen kommt mir sehr wahrscheinlich für, daß nach obigem Siege, der Hermundurer über die Catten, sich die Catten vor der Hermundurischen Macht nicht mehr zu schützen vermocht, und dahero bewogen worden, ihre Nachbarn, die Sueven, um Hülfe anzurufen, unter ihren Schutz sich zu begeben, ja so gar den Suevischen Nahmen anzunehmen: Denn von anno 213. biß 302. findet man nichts mehr von denen Cattis f).

Man

c) Corvinus l. c. p. 216. Hermunduri Suevorum Antiquorum gens, quæ ad ortum Albis olim colebat, quemadmodum ex Tacito de moribus Germanorum liquet.

d) de Mor. Germ. c. 41. Et hæc quidem pars Suevorum in secretiora Germaniæ porrigitur.

e) Universal-Lex. Tom. XII. p. 753. Abel. l. c. p. 431.

f) Univers. Lex. T. V. p. 1588.

Man findet aber im Gegentheil, daß hiesige Gegenden die Suevi bewohnet, deren Andenken uns noch die Oerter Schweinfurth g), Schwebheim, Schweinau versichern h).

g) Dieses Schwebheim liegt in Franken, und gehöret denen Herren von Bibra, welche sich in drey Linien theilen, als die Bibraische zu Bibra, Schwebheimische, und Irmelshäusische. Es wird von dem Land-Volk noch bis jetzo Schwäbe ausgesprochen.

Schweinau liegt anderthalb Stunden von Salzungen gegen den Thüringer Wald zu, und gehöret unter andern Oertern mit zu dem Amte Altenstein, wie denn eben hie vorbey eine starke Passage aus Franken in Thüringen gehet. Es hat in denen ältesten Zeiten denen Herren von Franckenstein gehöret, von dannen es an die Herren von Salza gediehen, welche es an Landgraf Friedrichen in Thüringen verkauft. Landgraf Wilhelm hat es nebst einigen andern Orten denen Hunden von Wengheim zu Lehn gegeben: nach deren erfolgtem Aussterben es anno 1722. an das Hochfürstl. Sachsen-Meiningische Haus, als Ober-Lehn-Herrn, zurück gefallen ist.

h) Herr Prof. Rinck l. c. p. 347. führet diese Oerter auch an, aber zu einem Beweis,

Und durch diese Gelegenheit sind die Suevi wohl der Hermundurorum Grenz-Nachbarn worden, mit welchen, als einer gleichfalls mächtigern Nation, selbige ganz friedlich gelebet, oft in gemeinschaftlichen Bündnissen wider die Römer gestritten, auch gemeinschaftlichen Nutzen und Beute mit einander genossen, und unter sich vertheilet haben, aber eben über solcher Beute und deren Austheilung sich entzweyet und die ärgsten Feinde worden sind.

§. 7.

Die Sache wird also erzehlet. Es sollen in einer Schlacht, welche die Hermundurer, Schwaben und Sachsen, mit denen Römern gehalten, und solche überwunden, zwey Kriegs-Männer, ein Schwab Adelbert, und ein Thüringer, Namens Günther, sich veruneiniget haben, nehmlich der Schwab beschuldigte den Thüringer, er hätte etliche Sachen aus der geschwornen Beute gestohlen. Der Thüringer widersprache und scholte den Schwaben einen Lügner; dargegen erbothe sich der Schwab, solche That mit dem Kampf auf den Thüringer zu bringen. Als sich nun jedes Volk des Seinigen annahme; wurde ihnen der Kampf erkannt. Der Thüringer wurde von dem Schwaben

weis, daß die Hermundurer sich Sueven genannt, und solche Oerter von ihnen einen Suevischen Nahmen überkommen.

ben erschlagen, und, da man den todten Leichnam entwafnete, der Diebstahl bey ihm gefunden. Diese öffentliche Schande verdrosse die Thüringer dergestalt sehr, daß aus ihnen sich 120. zusammen schlugen, und sich verschwuren, die angethane Schmach zu rächen, und den Schwaben umzubringen; zu dem Ende kamen sie des Nachts vor des Schwaben Gezelt, und forderten, ihn heraus zu geben. Die in dem Gezelt sich befindliche übrige Schwaben gaben Anfangs freundliche Antwort, und suchten sie in der Güte abzuweisen: Da aber die Thüringer nicht hören wolten, sondern den Schwaben mit Gewalt verlangten; griffen sie zu den Wehren, und schlugen die Thüringer fast alle zu Boden; wenige, so davon entflohen, brachten die Zeitung ins Thüringische Lager, worauf sie sich also heftig entrüsteten, daß sie von Stund an mit gewafneter Hand die Schwaben überfielen. Diese waren auch nicht unbereit, sondern wehreten sich tapfer: Und uneracht auf beyden Seiten bey 2000. Mann umkamen; so erhielten dennoch die Schwaben den Sieg.

Die Franken schlugen sich in die Sache, suchten beyde Partheyen zu vereinigen; konten es gleichwohl aber zu einem beständigen Frieden nicht bringen: Dahero sie sich begnügen liessen, da sie es zu einem dreyjährigen Stillstand befördert hatten. Nach dessen Ausgang fiengen die Schwaben aufs neue an, die Thüringer zu

bekriegen; allein als selbige besorgten, sie möchten den Schwaben nicht gewachsen seyn, ersuchten sie die Franken abermahls um Unterhandlung und Hülfe. Die Franken sendeten Bottschaft an die Schwaben, und erlangten wieder einen dreyjährigen Stillstand. Mitlerweile schickten die Franken zu zweymahlen bey 4000. von ihrer Nation an die Saal und an den Mayn: Diese nahmen das Land ein, welches zwischen den Schwaben und Thüringern gelegen, und auf den heutigen Tag Franken heißt: Sie liessen sich daselbsten mit Weib und Kind nieder, und fiengen an das Feld zu bauen, wozu ihnen die Thüringer das erste und andere Jahr eine benannte Summa Getreydiges gaben a).

Trithemius referiret die Sache noch umständlicher, wann er schreibet: Herzog Genewaldt oder Gönnewald, Königs Clodomir in Frankenreich Bruder, habe eine neue Colonie von 30000. Mann Bauers-Volk und 2686. Handwerksleuten ohne Weib und Kinder in Franken geführet: Auf diese Art wären also die Franken in hiesige Gegenden gekommen b).

Ohn-

a) Frise in der Würzburg. Chronic ad annum 319. p. 380.

b) Trithemius de orig. Francor. p. 1021-23. Guthe in der Meininger Chronic p. 6. 7.

Wein-

Ohnerachtet nun gemeldete Geschichtschreiber die Sache gar wahrscheinlich und plausible vorzustellen bemühet gewesen sind; so haben sich doch andere gefunden, welche dieses vor lauter Erdichtungen ausgegeben c), und behaupten wollen: Es hätten die Alemannier hiesige Gegenden bewohnt. Sie bedienen sich folgender Beweise: Daß die Meynung dererjenigen, welche dem Trithemio, der seine historische Wahrheiten aus der unächten Quelle des Hunibaldi genommen, Beyfall geben, dennoch auf schwachen Füssen stunde: indeme diese aus keinem aufrichtigen Scribenten zu erweisen vermögend wären, daß das Wort Franconia oder Franken vor der bekannten Schlacht bey Zülpich, in dem Verstande, wie es jetzo gebraucht werde, genommen worden seye, und das heutige Franken bedeute: Dahero dann weit wahrscheinlicher wäre, daß die Alemannier zuerst in hiesigem Frankenlande gewohnet, gleichwohl um ihren Ueberwinder, den Fränkischen König Clodovæum, zu besänftigen, den Alemannischen

Weinreich l. c. p. 612. mit dieser epicrisi: Also hatten die guten Thüringer sich einen Bären (Schwaben) von dem Halse geschaft, und einen Wolf zum Nachbar bekommen; d. i. die Franken.

c) Johann Müller von der Franken Ankunft, p. 354. Rinck l. c. p. 345. welcher den guten

nischen Nahmen abgeleget, und sich Franken genennet hätten d).

Andere schieben die Sache noch immer weiter hinaus, und geben für, es habe Frankenland seinen Nahmen nicht ehender überkommen, als biß anno 524. Theodoricus, Königs Clodovæi Sohn, Thüringen unter seine Botmäßigkeit gebracht, worauf er die, von den Alemanniern verlassene und wüste Gegend, zwischen dem Neckar und Mayn, mit Franken besetzet e).

§. 8.

Daß aber der obangeführte Widerspruch eine, aus glaubwürdigen Scribenten bewiesene Wahrheit seyn solte; das ist gleichfalls nicht deutlich und klar genug demonstriret. Nach meiner wenigen Einsicht, und denen unten auszuführenden Umständen, kan ich bemeldeter Contradiction, so groß und angesehen auch die Widersprechende sind, keinen Beyfall geben, sondern bleibe vielmehr bey dem, was unsers Vaterlandes einheimische Geschichtschreiber von dieser

guten Abt Trithemium einen Falsarium nennet; wiewohl er es dem Gregorio Turonensi eben nicht besser macht; warum? sie sind wider seine Meynung.

d) Struv. in not. Sueviæ Antiqu. p. 186.

e) Schaten L. III. p. 149. Histor. Westphal.

dieser Bevölkerung vorgeben; zumahlen es auch hiesige Oerter, und andere Merkmahle bekräftigen a).

Es sind also die Franken nach Gregorii Turonensis b) Bericht über den Rhein zurück, wie-

a) Spangenberg in seiner Henneberg. Chronic, L. I. c. IV. p. 34. seq. Die Franken, so an dem Rhein gesessen, sind auf Befehl ihres Königes Luitmeiers wiederum in ihr alt Vaterland ins Mayngav, daraus sie eines Theils vor vielen Jahren an den Rhein kommen, verreiset, und solches darum, daß sie eine Mauer zwischen den zwiespaltigen Thüringern und Schwaben seyn solten. Lehmann in Speir. Chronic. L. II. c. I. p. 45. Guthe in der Meininger Chronic. Biedermann in der Genealogie der hohen Fürstl. Häuser in dem Fränkischen Creyse, Tab. CXXII.

b) L. II. Hist. Franc. c. 9. Hanc nobis notitiam de Francis, memorati Historici, Sulpitius, Alexander Renatus & Gerontius reliquere, regibus non nominatis. Tradunt enim, transacta Rheno Thuringiam transmeasse, ibique juxta pagos vel civitates, reges crinitos, super se creavisse de prima, vt ita dicam, nobiliori suorum familia. Abel. l. c. p. 484. 495. seq. hält

wieder in Franken, welches damahls den Toringern zuständig ware, gegangen, und haben daselbst Könige oder Herzoge über jeden Gau oder gewissen District, und zwar aus den besten und vornehmsten Geschlechtern, erwehlet und gesetzet.

§. 9.

hält dafür, es seyen die Franken aus Pannonien herausgekommen, über den Fluß Rheganum s. Rhein, jetzo Regen genannt, in das von den Thüringern ihnen um den Mayn herum eingegebene Land, und hätten sich daselbst einen König erwehlt, so sie Priamus oder Pharamundus genennet. Von dannen wären sie nach etlichen Jahren wieder weg und an den Unter-Rhein gezogen, und hätten sich daselbst mit denen da herum wohnenden unterschiedlichen kleinen Völkern, sonderlich den Sicambris, vereiniget, und Gallien mit vielen Einfällen beunruhiget, darneben auch mit den Alemanniern grosse Kriege geführet, dahingegen den Burgundern Anleitung gegeben, das Land um den Mayn in ihre Gewalt zu bringen, nach deren und der Alemannier Uebergang über den Rhein die Thüringer das Land um den Mayn an sich bracht, so aber nachgehends die Franken nach gerade recuperiret.

§. 9.

Der erste König der gesammten Franken soll also Pharamundus oder Wahrmund gewesen seyn. Vor ihme hatten die Franken in hiesigen Gegenden Herzoge, als, nach Genebaldo, der die Franken eingeführet, Dagobertum, Clodium oder Ludwig, Marcomirum oder Marckmeyer: Sie hatten auch unten am Rhein kleine Könige über sich: Dieser Pharamundus aber soll allein über die gesammte Fränkische Nation geherrschet haben. Man berichtet von ihm, er sey des obigen Marckmeyers Sohn, welcher ein Herzog, oder wenigstens ein vornehmer Franke in dem Frankenlande gewesen.

Hiernächst ist auch annoch von demselben zu bemerken, daß er 1) genennet werde Rex crinitus, oder ein Fränkischer König mit Haaren, massen zuvorhero die Franken gar keine Haare getragen haben: Woher aber nun dieses eigentlich komme, das ist unter denen Historicis noch nicht völlig ausgemacht. Und obwohl der Herr Professor Rinck dasjenige vor eine pure Fabel hält, was sonsten die Fränkische Geschichtschreiber davon Meldung thun, daß nehmlich ihre Könige, nachdem sich die Franken bey denen Thüringern niedergelassen, lange Haare oder Bärte getragen hätten; so stehet dannoch nicht zu begreifen, warum derselbe solches so schlechterdings abläugnen mögen, zumahl

mahl dessen Dafürhalten aus dem vorhin angeführten, und ganz unerwiesenen Satz herkommet, ob solten die Franken bey denen Thüringern nicht gewohnet haben a). Es scheinet mir dannenhero jener Historicorum Meynung um so mehr weit wahrscheinlicher *), da selbiger der berühmte Gregorius ebenfalls berichtlich beystimmet. Sodann daß 2) von eben diesem Wahrmund das Saalische Gesetz gemacht worden seye b).

Die

a) In der Einleitung p. 168.

*) Gottlieb Wernsdorff. diss. de regibus Francorum crinitis.

b) Georg Wilhelm Dietz, Rect. Windsheim. de studio Juris Francorum, Collect. Biderm. P. II. Fasc. II. p. 634. Demselben gefällt sonderlich des Herrn von Bünau Meynung, in dessen Reichs-Historie Tom. I. p. 861. 862. Tom. II. p. 78. so dieses Gesetzes Ursprung denen Saliis, welche an der Schelde und Mosel gewohnt, und die edelste unter den Franken gewesen, attribuiret und zuschreibet. Daß aber das Wort Salius nicht eine besondre Art derer Franken seye, sondern nur ein Beynahme, der ihnen ihrer Geschwindigkeit wegen beygeleget worden; das hat der renommirte Herr Bibliothecarius Reichard in Jena gar gelehrt gezeigt, in diss. de Francorum, Saliorum, & Salicorum, origine & differentia,

Die vier Gesetzgeber, welche dabey gewesen, werden in etlichen Ausgaben Wisogast, Salagast, Bodagast und Windegast benennet: Andere geben ihnen andere Nahmen. Dieses Gesetze, dessen Inhalt denen Franken schon vorhin kundig ware, von Pharamundo aber nur verbessert worden, soll in dem, am Flusse Saal, gelegenen Ort Saal, so jetzo Neustadt an der Saal heisset c), gemacht worden seyn,

rentia, woselbsten er §. XV. die Benennung dieser Gesetze von dem Teutschen Wort Sael, einem Pallast, herleitet, auch Lambertum Aschaffnaburgensem anführet, der sie leges Palatinas nennet. Beydes nun schickt sich auf unsre Gegenden. Zu Saal an der Saal ist auch ein königliches Palatium gewesen, wo Carl der Grosse sich öfters aufgehalten hat.

c) Philipp. Camerar. Horar. Subcef. Centur. III. p. 229. c. LXIV. Herr Abel in seinen Teutschen Alterthümern sagt hievon also: Herr Leibnitius und Herr Eccard behaupten: Die Franken, da sie über die Elbe gegangen, hätten zuerst das Land zwischen der Elbe und Weser bewohnet, wollen es auch aus dem Prologo legis Salicæ beweisen: Denn darinnen wird gedacht Salegast, Windegast, Wisegast, Arlogast; wofür sie nebst andern lesen Arogast und

seyn, und dahero auch den Nahmen überkommen haben. Dieser Pharamundus hinterliesse zwey

Bodogast, und geben für, dieses wären vier Deputirte aus denen den Franken unterworfenen Ländern gewesen, als Salogow, Wisogow s. Wirogow, Windogow, Arogow s. Bodogow, deren ersteres das Land an der Saal in dem heutigen Franken, das andre um die Weser oder Werra, das dritte um die Unstrut, so ihrer Muthmassung nach vor Alters Windestrutis geheissen, und das vierte unser Sachsenland um den Harz herum und um die Bode, bedeutet habe.

Nun will ich nicht sagen, daß Wendelinus und andre das Vaterland dieser Saalischen Gesetze, und die in dessen Vorrede benannte drey Gegenden, ultra Rhenum Salahaim, Bodahaim und Windohaim, wider den klaren Buchstaben in Brabant suchen, sondern nur aus Freheri Origin. Palatin. anmerken, daß zwar derselbe den Salogast auch aus dem Lande der Franken, und von dem Fluß Saal herhole, dem Windogast aber die Pfalz bey dem Rhein und insonderheit die Stadt Weinheim, welche vor dem Windenheim geheissen, zur Wohnung einraume. Von den andern beyden Wisogast und Bodogast weiß

zwey Söhne, einen Clenus, von deme nichts bekannt ist, und den andern Clodius.

§. 10.

weiß er gar nichts, und eben so wenig, als er von den Oertern Bodohaim und Saleheim einige Meldung thut. Hingegen widersprechen ihm auch die Franken darinnen, daß die Stadt Windsheim von ihme vor Windogasts Heimath ausgegeben wird, um die andern bekümmern sie sich gar nicht. Und gewißlich solte es dem Herrn Eccard noch viel schwerer fallen, an der Bode ein Bodenheim und an der Unstrut ein Windohaim aufzuspüren, er müßte denn in das Anhaltische kommen, wo er sowohl ein klein- als groß- Badegast, auch Widegast, und Salegast antreffen könte. Allein was braucht es solcher Weitläuftigkeiten, da man es ja gar wohl bey der gemeinen Meynung lassen könte, daß die leges Salicæ in Ost-Franken gegeben worden, und folglich die vier Gesetzgeber daselbst auch zu Hause gehöret, deren jeder, ob er aus einem gewissen Gaw abgefertiget worden, mit nichts mehr als blosen Muthmassungen erortert werden kan. Und gesetzt, es verhielte sich also, so wären doch vielleicht auch in dem einigen Franken solche vier Gawe heraus zu bringen. Um Windsheim konte z. E. der Windegaw, wie an der Saale der

§. 10.

Clodius folgte seinem Vater in der Regierung, und ist einer der allertapfersten und merkwürdigsten Könige der Franken gewesen. Sein Nahme wird unterschiedlich genennet: als Cludius,

Salegaw gesetzet, in dem letzten auch die uralte und ehemahls königliche Residence Neustadt an der Saal mit ihrem Schlosse Saltzburg, so anderer Meynung nach vorhin Saalburg geheissen, oder auch die Stadt Königshofen gar füglich vor der Alten Saalheim ausgegeben werden: Den Wisogaw würde der Fluß Wisent, der sich unter Forchheim in den Mayn ergeußt, benahmen, oder wolte man ihn nicht vor voll ansehen, so könte man es bey der Meynung derer Herren Leibnitii und Eccardi lassen, daß die Werra oder Weser, so auch ein Theil von dem Hennebergischen berühret, diesem Gaw seinen Nahmen ertheilet. Dem Arogaw oder Arbogaw würden endlich die kleinen Flüßlein Aurach oder Ebrach das beste thun müssen, oder wolte man auf dem Nahmen Bodagaw bestehen, könte man den Fluß Baurach zu Hülfe nehmen, und sagen, derselbe habe vorzeiten Bodonach, Bodonis aqua, geheissen, und sey mit der Zeit also verkürzet worden; und da

dius, Clogio, Clogion, Clodoien a). Er ist ums Jahr Christi 428. b) zur Regierung kommen: Den Ort seines Aufenthalts nennet Gregorius, Bischof zu Tours, Dißparg, an den Grenzen der Toringer c). Frise berichtet, er habe Hof gehalten zu Dißburg d), wovon unten mit mehrerm ausführlich gehandelt werden soll.

da hätten wir denn in dem Lande Franken alle vier Gauen.

Der geneigte Leser siehet also hieraus, daß, wann es auf Allusiones und schlechte Conjecturen ankommen soll, man am wenigsten nöthig habe, aus dem Lande Franken zu gehen, und mit größrer Mühe das anderswo zu suchen, was man leicht zu Hause finden kan.

a) Rinck Einleitung, c. XIII. p. 170. Universal-Lex. P. VI. p. 483. Pfefferkorn Thüringische Merkwürdigkeiten, p. 117. v. Falckenstein Thüring. Chronic, P. I. p. 206. seq.

b) Gesta Francorum: Mortuo Pharamundo, Clodionem, filium ejus crinitum, in regnum patris ejus elevarunt.

c) Histor. Franc. L. II. c. 9.

d) In der Würzburgischen Chronica, p. 382.

Dieser hat mit denen Thüringern zuerst den Frieden und gute Nachbarschaft gebrochen, und ihnen manches Stück Landes weggenommen, welche aber, um solches zu rächen, oft in sein Land, und also auch in hiesige Gegenden eingefallen sind.

Bey dem Anfang seiner Regierung, wie Prosper und Senator wollen, soll er dasjenige Stück Landes in Gallien, welches die Franken zu seines Vaters Zeiten in Besitz genommen, wieder verlohren haben, und solches durch die Waffen Aëtii, der Kaysers Valentiniani Comes war, wieder zu dem Römischen Reich bracht worden seyn. Dieses wieder zu erlangen, schickte er Kundschafter von seiner Dißburg aus nach Cammerich, und andre Oerter; er selbst aber folgte mit einem starken Heer nach, und eroberte ein groß Stück von Gallien. Er drunge biß in den Carbonarischen oder Kohlen-Wald, nahme Tournay, Cammerich weg, wie auch einen Theil der Belgischen Landschaft, biß an die Sumina: Zwischen dieser Zeit soll er die Expedition in Thüringen unternommen haben.

Marianus Scotus sagt: Clodius hätte anno 438. zu der Zeit, da Aëtius mit dem Gothischen Krieg zu thun gehabt, die Batavier, Menapier, Tungrer, Turnacenser, Tarnenser, Moriner, Arrebaten, Cammericher, Aralianer, Bellonacen, ja alles, was zwischen

schen der Sequana und Ligeris gelegen, überwunden; und Sigbertus schreibet, es sey dieses anno 445. geschehen.

Diese grosse Progressen zu hemmen, gienge ihme der Römische General Aëtius entgegen, biß in die Landschaft der Atrebaten, sonderlich an den Flecken Clena. Es mußte sich eben damahls fügen, daß ein vornehmer und edler Frank mit einer vornehmen Jungfer Hochzeit machte, dabey denn alles lustig zugienge, und die Kriegs-Uebungen eingestellet wurden. Aëtius, der diese Feyer ausgekundschaftet hatte, fiele unversehens in das Fränkische Lager ein, erschluge ihrer viele, und bekame die Braut nebst vielen Rüst-Wägen zu einer angenehmen Beute e). Allein Clodio liesse sich hierdurch keineswegs abschrecken: Er ergriffe die niedergelegten Wehr und Waffen wieder mit vollen Freuden, und brachte Aëtium hierdurch so weit, daß er mit ihm einen Frieden schlosse, kraft welches er in dem ruhigen Besitze seiner eroberten Länder bliebe, ja so gar das ihme entnommene oder eroberte wieder abgetreten wurde. Er starb anno Chr. 447. f).

Er hat eine Gemahlin gehabt, und mit ihr zwey Söhne erzeuget, der älteste hiesse Clodeban-

e) Struv. in Not. Suev. Antiqu. p. 162. 163.
f) Sigbertus Gemblac. ad annum 447.

bandus. Da dieser von seinem Vetter, oder nach anderer Meynung, Stiefbruder von der Mutter her, Merovæo, um das Fränkische Reich gebracht worden, flohe er zu dem Attila, der Hunnen König, und lude ihn in sein Reich ein g). Den jüngsten schickte er zu Kayser Valentiniano, die Bestätigung der Friedens-Tractaten, welche zwischen seinem Vater und Aëtio geschlossen worden, zu suchen. Er blieb eine Zeitlang zu Rom, und verheyrathete sich mit eines Römischen Rathsherrn Tochter. Aëtius nahme ihn an Kindes statt auf. Der Kayser errichtete mit ihme eine besondere Freundschaft, und, da er von Rom wegreisen mußte, beschenkte ihn der Kayser gar reichlich h).

§. 11.

Nach Clodionis Absterben, wurde König der Franken Meerwig oder Merovæus. Ob er Clodii jüngster Sohn, oder ob er ein, von seiner Frauen ihme zugebrachter Sohn, oder ob er von denen Franken aus freyer Willkühr zu ihrem Könige erhaben worden, davon reden die Geschichtschreiber zweifelhaftig, so daß einer dieses, der andere jenes, behaupten will a). Von diesem

g) Struv. l. c.

h) Rinck l. c. p. 177.

a) Abel l. c. meynet, er sey ein Vetter Clodionis und seiner Kinder Vormund gewesen,

diesem Merovæo sind die Könige in Frankreich biß auf Childericum, den Pipinus in ein Closter gestossen, Merovingi genennet worden.

Daß er gleich seinem Vorfahren auch ein König über Thüringen gewesen seye, das bezeugen alle Thüringische Geschicht- und Zeit-Bücher b). Wie dann zu dessen Beweis angegeben wird, daß er das Schloß Möbisburg oder Merwigsburg an der Gera bey Erfurt, Bischleben gerade über, erbauet, und nach seinem Nahmen benennet haben soll: Sodenn soll er an dem Ort, wo jetzo der Petersberg bey Erfurt ist, aus seines Vaters Clodionis Jagdhaus eine Stadt erbauet, und ihr gleichfalls den Nahmen Merwigsburg beygeleget haben c). Es wird aber beyden Relationen von dem Herrn Sagittario widersprochen d).

C 5 Im

sen, habe sie aber von dem Reich gedränget, und sich solches selbst zugeeignet. Das Sächs. Chronic. MSt. Halberstad. nennet ihn Clodionis Sohn, p. 489.

b) Pfefferkorn l. c. c. XV. p. 117. Bange in der Thüring. Chronic, p. 176. Falckenstein l. c. p. 215.

c) Joh. Mich. Weinreich in unschuldigen Nachrichten von Erfurt, p. 17.

d) Falckenstein l. c. p. 217.

In hiesigen Gegenden soll dieser König Meerwig einem vornehmen Fränkischen Ritter die Gegend um Salzungen, von dem Harzwald an, biß an Eisenach, um selbige anzubauen, geschenket haben e).

Zu dieses Königs Zeiten sind die Hunnen unter ihrem Anführer Attila zum erstenmahl in hiesige Gegenden und umliegende Lande gekommen, aber auch von denen Römern, und deren General Aëtio, und denen Franken, unter Merwigs, ihres Königes, Anführung, in denen Catalaunischen Feldern nahe bey Chalons tapfer geschlagen worden f).

König Meerwig befahle unter andern den Thüringern, sich vor der Hunnen Rauberey sicher zu stellen, und in Zukunft gewisse veste Oerter zu bauen. Und eben zu dieses Königs Zeiten sollen auch die von Henneberg tapfere Kriegs-Helden gewesen seyn g). König Meerwig starb anno 456. oder wie andere wollen, 458.

§. 12.

e) Weinreich Kirchen- und Schulen- Staat, p. 157.
f) Rinck l. c. p. 177-183. Paulus Diaconus L. XV.
g) Falckenstein l. c. p. 225. 230. führet aus Sagittario, und dieser aus einem alten MSt. an: Es wäre damahls Erfurt mit Mauren umge-

§. 12.

An seine Statt kame sein Sohn, Childericus oder Hilderich, auf Teutsch Huldenreich, und wurde König der Franken. Er hatte die, auch bey denen Franken, ohnerachtet sie Heyden waren, höchst-schändlich geachtete Unart an sich a), daß er mit einer Frau nicht wolte zufrieden seyn, dahero nahm er mehrere; ja da er ein König, und sich ohne Gesetze, Zucht und Ordnung zu seyn erachtete, gienge er in seiner Freyheit so weit, daß er der vornehmsten Franken Weiber und Töchter zu nothzüchtigen sich unterfienge. Denen freyen Franken, die solcher Hahnreyschaft ganz ungewohnt gewesen, vielmehr über Zucht und Keuschheit steif gehalten, wolte dieses ungerechte Verfahren ihres Königs durchaus nicht gefallen, dahero machten sie Anstalt, denselben nicht nur seines Reichs, sondern auch seines Lebens zu berauben.

Wiomadus, welcher des Königs treuester und vertrautester Freund war, riethe ihm, sein Leben

umgeben worden, und wären in Ansehen gewesen die von Beichlingen, Gleichen, Schwarzburg, Henneberg, Kevernburg, Glißberg, Orlamünd, Pfluge, Hahnsteine, Vitzthume rc. welches aber wohl einen bessern Beweis bedarf.

a) Tacitus German. c. 18. 19.

Leben mit der Flucht zu retten: Worauf er so-denn sein Königreich verliesse, und in Thüringen zu dessen Könige Basino kame b).

Die Franken erwehleten einen Römischen Patricium, Nahmens Ægidius, zu ihrem König; es fiele aber ihre Wahl sehr schlecht aus: Denn hatte sie Childericus mit Wollust geängstiget; so quälete sie dieser mit Geitz und Tyranney, samt daher entstehenden Blutvergiessen.

Er legte denen Franken, welche ganz frey, und bißhero keinen Tribut gegeben hatten, vor jede Person jährlich 3. Goldgülden zum Tribut auf, liesse ihrer auch sonsten viele hinrichten: Dahero wurden sie dieser empfindlichen Plackerey bald müde, und liessen nach Verlauf einer achtjährigen Zeit, durch Wiomadi Anstiften, ihren entlaufenen König Huldreich aus Thüringen wieder zurück ruffen. Derselbe, ob er wohl um seiner Geilheit willen sein Reich verlas-

b) Dieser Basinus soll nach Merwigs Tode von denen Thüringern zu einem König seyn erwehlet worden: Andere melden, Attila habe denen Franken Thüringen entrissen, und nachdem es Attila verlassen, hätten sie sich diesen König erwehlet. Pfefferkorn l. c. c. XV. p. 118. v. Falckenstein L. I. p. 231.

lassen müssen, mithin der Götter Strafen wohl fühlen können, legte in Thüringen sein unkeusches Gemüth und Sinn keinesweges ab: Er verführte dem ehrlichen und gutthätigen Basino seine Gemahlin, und trieb mit ihr Ehebruch.

Da er nun von ihr Abschied zu nehmen genöthiget wurde, um in sein Reich zu gehen, auch allbereits darinnen angelanget war; so entschlosse sich die verliebte Basina, (das war der Thüringischen Königin, Basini Gemahlin, Nahme) ihren König zu verlassen, und zu Childerico in Frankenreich zu fliehen. So unvermuthet diesem ihre Ankunft ware; so sehr verwunderte er sich darüber, und auf Befragen, was sie zu einem solchen Entschluß gebracht habe, erhielte er zur Antwort:

„ Seine Tapferkeit und Glücke habe „ sie dazu bewogen: Ja wo sie jenseits des „ Meeres einen andern Mann, der ihn „ an Tapferkeit und Glücke übertroffen, „ gewußt hätte; so hätte sie ihn suchen, „ und sich seine Beywohnung, Kinder zu „ zeugen, ausbitten wollen.

Ueber welcher Antwort Childerich ein solch Vergnügen empfunden, daß er die Basinam zur Ehe genommen, und mit ihr Clodovæum erzeuget c).

Die

c) Gregorius Turonens. Histor. Franc. L. II. c. XII. und Aimonius c. VIII. aus dessen Erzeh-

Die Thüringer und ihr König empfunden diese sträfliche That auf das heftigste, fielen auch, solche zu rächen, aus Thüringen in Franken ein, sonderlich in die Gegenden der Werra, Saal und Wehre d), und hauseten darinnen auf das entsetzlichste. Die jungen Knaben nahmen sie, und hiengen sie mit Füssen auf an die Bäume; sie richteten mehr als 200. Jungfrauen auf die schmählichste Art hin, und zwar also: Sie bunden ihnen ihre Arme an der Pferde Hälse, oder Mähnen, die sie nachgehends hart peitscheten, daß sie schnell fort, hin und hersprungen, und also das Weibsbild in Stücken zerrissen, einige aber legten sie über die Fahr-

Erzehlung fast gar erscheinen will, als ob Basina so eine kleine Zauberin gewesen seye.

d) v. Falckenstein l. c. P. I. c. V. p. 234. sagt aus Herrn von Eccard Tom. I. commentar. rerum Francicarum. Die Thüringer fielen mit grosser Macht und Gewalt in die Pagos Salagewe (d. i. den Saalgrund), Wirogewe (Werrgrund), Wenrigewe (Wehrengrund), und hauseten grausam.

Nach diesem Zeugniß müssen diese Oerter damahls ja schon den Franken eigenthümlich gewesen seyn. Wie können denn nun die Türingi oder Alemanni da gewohnet haben?

Fahrgleissen, schlugen sie mit Pfälen an, fuhren mit Wagen darüber, zerquetschten ihnen alle Gliedmassen, und liessen sie nachgehends den Hunden und Vögeln zur Speise liegen. Und also rächeten sich die Thüringer an den Fränkischen Weibs-Personen; weilen ihnen durch eine Weibs-Person so grosse Schmach war zugefüget worden e).

Wie-

e) Diese That beschreibet Gregorius Turon. l. c. und führet die Worte des Fränkischen Königes Theodorici, Childerici Enkel, der noch diese That an den Thüringern rächen wolte, an: Indignanimi, quæso, tam meam injuriam quam interitum vestrorum parentum, ac recolite Turingos *quondam* super parentes nostros violenter advenisse, ac multa illis intulisse mala, qui datis obsidibus, pacem cum illis inire voluerunt, sed illi obsides ipsos diversis mortibus peremerunt, & irruentes super parentes nostros, omnem substantiam abstulerunt. Pueros per nervos femorum ad arbores appendentes &c. Das Wort quondam gibt also zu verstehen, daß es nicht zu des Königes Theodorici Zeiten, sondern vorher, und also bey Childerico müsse geschehen seyn. Eccard. Tom. I. rerum Francic. p. 35. Particula, quondam, de tempore diu elapso, intelligenda est. Abel l. c.

Wiewohl, nach andrer Meynung, dieser Einfall der Thüringer in Franken, sich erstlich zu denen Zeiten Clodovæi, und zwar 491. zugetra-

l. c. p. 443. meldet von dieser erschrecklichen und grausamen Art der Thüringer, mit ihren Feinden zu handeln, käme das in Franken noch gewöhnliche Wort: Thürängeln, d. i. einen nicht wenig peinigen und plagen, her. Bucherius meynet, es gehe dieses die Catten an, weiß aber nicht, wann die Thüringer so wider sie gewütet. Sagittarius, ob er wohl keine Zeit determiniren will, glaubt doch auch, es habe sich dieser Einfall nicht so gar lange Zeit vor Theodorici Lebzeiten begeben. Herr Abel p. 444. l. c. ziehet es auf die Schlacht, so die Hermunduri mit denen Cattis gehalten, davon Tacitus L. XIII. Annal. meldet. Und ob man wohl einwenden möchte, das sey viel zu lang; so könte man doch von dergleichen unmenschlichen Verfahren wohl sagen: Manet alta mente repostum.

Meines Erachtens ist dieses ein wenig zu weit gesucht, es müßte denn seyn, daß man sagen wolte, es wären die Franken nichts anders als der Catten Abkömmlinge, wie das grosse Universal-Lexicon P. IX. p. 1679. dafür halten will.

getragen haben soll f). Zu dieses Königs Childerici Zeiten sind auch die Alemannier in Gallien eingefallen, und haben ihm ein gut Stück Landes entrissen g), sind aber von ihm tapfer geschlagen worden. Nach dieser Schlacht wollte er nach Samarobriva zuruck kehren, wurde aber unter Wegens krank, und starb A. C. 481. in dem 24ten Jahr seiner Regierung.

§. 13.

Ihme succedirte Clodovæus, oder Ludwig a), und bekame wegen seines so wohl gewachsenen Leibes den Zunahmen des Schönen. Der Anfang seiner Regierung fällt in das Jahr 481. Mit Syagrio, einem Sohne des obgedachten Egydii, der als ein Römischer kleiner König einen Theil

f) Rinck in der Einleitung, p. 197. der aber wohl nicht anders urtheilen können, weilen er behaupten will, es hätten die Thüringer noch selbst in hiesigen landen gewohnet.

g) Struv. Notit. Suev. Antiqu. ex Sidonio & Rhenano: Sie sollen in Germaniam primam eingefallen seyn, und sonderlich einen guten Theil des Sequaner landes, biß an Burgund, das Turgau und Straßburg, eingenommen haben.

a) Luitweg, ein Weg der leute, d. i. freundlich, behülflich.

Theil von Gallien besasse, geriethe er in einen Krieg, und überwande ihn; worauf Soissons und andre Oerter sich an ihn ergeben mußten. Währender dieser Kriegsbeschäftigung fielen die Thüringer wieder aufs neue in Franken, das von Volk ziemlich entblöset ware, und zwar 489. ein. Die Franken mußten mit denen Thüringern einen harten Frieden eingehen, wodurch die Thüringer sehr hochmüthig wurden, dergestalt, daß sie gar oft in die Fränkische Lande wieder einfielen, plünderten, und denen Einwohnern manche Schmach anthaten. Clodovæus kam endlich seinen bedrängten Franken zu Hülfe, bekriegte die Thüringer in ihren eigenen Landen, überwande sie, und machte sich solche zinsbar b). Nach solchem Kriegszuge verheyrathete er sich mit Chrotildis, einer Prinzeßin Childerici, Königes in Burgund, Anno 492. oder nach

b) Gregorius L. II. c. 27. Universal - Lex. P. VI. p. 448. Gesta Francorum: Clodovæus decimo anno regni sui, commoto exercitu valde magno, in Turingiam abiit, ipsosque Turingos plaga valde magna prostravit devictoque ipso populo, totaque eorum terra vastata, Toringos tributarios fecit. Trithemius Annal. Franc. p. 1033. giebt für, der Krieg sey deßwegen entstanden, weilen die Thüringer des Königes Mutter eine Ehebrecherin gescholten.

nach Hermanni Bericht 493. so eine Christin war, und viele Mühe hatte, ehe sie ihn zu dem christlichen Glauben oder dessen Bekänntniß brachte. Mit denen Alemanniern geriethe er in einen blutigen Krieg: Sie fielen ihm in sein Königreich ein, und griffen einen kleinen Fränkischen König, Sigbertum, zu Cöln residirend, an. Clodovæus sammlete sein Kriegsvolk, und stieß zu Sigberto, da es denn bey Tolbiacum, oder Zülpich, an der Eiffel gelegen, zu einer blutigen Schlacht kame. Der Sieg lenkte sich anfänglich auf der Alemannier Seite: Clodovæus aber, da er dieses sahe, thäte ein Gelübde, ein Christ zu werden, wann ihm GOtt den Sieg schenken würde. Worauf die Franken an zu siegen fiengen, und eine grosse Menge der Alemannier erschlugen. Clodovæus kehrete also als ein Siegender wieder zurück.

Zu Reims kame ihme seine Gemahlin entgegen, und erinnerte ihn seines gethanen Gelübds. Der König kame solchem nach, liesse sich von Remigio, einem christlichen Lehrer und Bischof, unterrichten, und sodann taufen: Wie, und an welchem Orte, die Taufe geschehen, darüber sind die Historici nicht einig. Hincmarus sagt: Solche seye an dem heiligen Osterabend in der Kirche zu St. Maria in Reims, und zwar Anno 497. als das Jahr darnach, da er den Sieg über die Alemannier befochten, geschehen.

In seinem neuen Glauben ware er ganz eifrig und thate manches Gelübd, gabe auch, öftere Geschenke an die Heiligen: Unter andern schenkete er, nach des Rorico Bericht, dem heiligen Martinus zu Ehren, an die Kirche, welche ihme gewidmet ware, ein gutes und kostbares Pferd: Nach der Zeit hätte er solch Pferd seiner Geschwindigkeit wegen gerne wieder gehabt, schickte also der Kirche St. Martini 100. Cronen dafür; allein das Pferd gieng nicht von der Stelle: Hierauf befahl er noch 100. Cronen zu zahlen, da wurde es gangbar. Als man ihm nun dasselbe zuführete, sprach er: Es ist wahr, der heilige Martinus hilft, er läßt sichs aber auch theuer genug bezahlen.

Sein Krieg, den er mit denen Allemanniern geführet, ist einer der allerblutigsten gewesen. Die Ursach aber davon kan so eigentlich nicht angegeben werden. Die Fränkischen Geschichtschreiber melden: Es habe der Alemannier König den Bund gebrochen, und sey in Franken gefallen. Die Suevischen oder Alemannischen Historici hingegen sagen: Es habe Clodovæus blos aus Begierde, seine Länder zu erweitern, einen Einfall in das Alemannische gethan, da denn dessen König, solch Unrecht zu rächen, wieder in Franken eingebrochen, und dadurch diesen unglückseligen Krieg verursachet. Allein von der wahren Beschaffenheit der Sache zu reden, so ist wohl an deme, daß

daß die Alemanni zu diesem Krieg die erste Gelegenheit gegeben, indem sie in Gallien eingefallen, seines Vaters Childerici Länder angegriffen, aber auch wohl geklopft zurück getrieben worden. Falls nun nach der beyden Herrn Struv und Rinckens Meynung die Alemanni in hiesigen Gegenden zur Zeit der Schlacht bey Zülpich sich sollen wohnend befunden haben; so könnte es so weit gar wohl möglich seyn, daß, da Clodovæus die Thüringer bezwungen, sie sich mit einander vereiniget, den hiesigen Landesstrich den Franken abgenommen, und sich eingesetzet, nachgehends aber Clodovæus dieselbe delogiret, und aufs neue Fränkische Colonien zu des Landes Sicherheit hieher gesendet, und daher das Land de novo Frankenland wieder benennet worden. Daß aber schon zuvorhero, ehe die Alemannier hieher gekommen sind, bereits Franken da gewohnet, das ergiebt sich aus dem vorhergehenden, immassen die zwischen denen Franken und Thüringern geführte Kriege hiesige Gegenden gar wohl betroffen haben. Inzwischen haben auch die Thüringer bey diesem Kriege Gelegenheit genommen, das Fränkische Joch wieder abzuschütteln, und sich eigene Könige zu wehlen.

Auch soll dieser Clodovæus alle kleinere Fränkische Könige ausgerottet, und sich zu einem Monarchen sowohl über die Alemannier, als Franken gemacht haben. Er starb Anno

C. 511. in dem 45ten Jahr seines Alters, und hinterliesse vier Söhne und einen Enkel.

§. 14.

Zu einem Nachfolger in seiner Regierung und hiesigen Landen bekame er seinen ältesten Sohn Dietrich, oder Theodoricum. Sein Vater hatte ihn vor seiner Vermählung mit einer Concubine erzeuget, nichts desto weniger erbte er mit seinen Brüdern von seines Vatern rechten Gemahlin, ja er, als der Erstgebohrne von dem Vater, erbte noch mehr als die andern; sintemahlen die alten Franken dafür hielten, daß die Kinder ihre Ehre und Dignität nicht von den Weibern, sondern von denen Vätern und Männern hätten: Und dieses ist dazumahl bey denen meisten Völkern also gehalten worden. Es haben grosse Könige anderer Könige natürliche Töchter zur Ehe genommen, wie denn auch Theodoricus denen Königen der Westgothen und Burgundionen seine natürliche Töchtere zu Gemahlinnen gabe. Da nun dieses dem Frauenzimmer keine Schande war, so auch nicht unserm Theodorico.

Er theilte mit seinen Brüdern, und in Ansehung seines Rechts der Erstgeburt erhielte er vielmehr als sie. Auf seinen Antheil kamen die Albienser, Rutener, Arverner und die Aquitanischen Völker, welche er unter seines Vaters Regierung nach der Volcadischen Schlacht

Schlacht bezwungen hatte; über dieses Belgiam primam, Ober- und Nieder-Germanien, Alemannien, Suevien und ganz Franken in Teutschland: Daß sich also sein Land von denen Rutenern an, biß an die Sachsen erstreckte. Bey welcher Theilung man merken kan, daß die Teutschen Provincien allezeit den Gallischen vorgezogen worden, und dem ältesten Prinzen in der Theilung zugekommen a).

Dieser Theodoricus bekame mit dem Thüringischen Könige Hermanfried einen fast schweren Krieg. Hermanfried hatte noch zwey Brüder, Baderich und Bertharn. Jeder hatte in der Theilung ein besonderes Stück Landes von Thüringen überkommen: Allein dem Hermanfried ware sein Theil nicht groß genug, er dachte dahero auf Mittel und Wege, seine beyden Brüder um Land und Leben zu bringen. Wie er dann solches an seinem jüngsten Bruder Bertharium gar bald ins Werk setzte, denselben ums Leben bringen liesse, und seinen Landestheil zu sich nahme. Dem andern, Baderico, hätte er auch gerne so rathen lassen,

a) Rinck l.c. c. XVII. p. 214. Von den vorhergehenden Theilungen möchte es so wahr seyn, aber nicht von denen folgenden: Denn Ludovici Pii Theilung unter seine Söhne bezeuget das Gegentheil, da die jüngern Söhne die Teutschen Provincien überkommen.

er befande sich aber nicht stark genug zu solchem Vorhaben, derowegen schickte er heimliche Boten zu dem, über die Franken herrschenden Theodorico, und ließ ihm die Helfte seines Königreichs anbieten, woferne er ihm seinen Bruder aus dem Lande der Lebendigen würde räumen helfen. Theodoricus war gar willig dazu, und gienge mit seinen Franken b) und denen Catten auf Thüringen zu Hermanfrieden, um ihme wider seinen Bruder beyzustehen. Ob nun wohl Baderich alle seine Kräfte zusammen raste, mußte er doch der Macht weichen, und wurde in einer Schlacht umgebracht.

Hermanfried beredete den Fränkischen König, er sollte nur mit seinen Völkern zurück marchiren, er wollte sodenn das übrige Reich vollends einnehmen, und ihme seinen Antheil abtreten. Derselbige gehorchete auch in guter Gelassenheit, und erwartete, was ihme der Thüringische König vor einen Theil von Thüringen vor seinen treulich geleisteten Beystand abgeben werde. Diesem hingegen, da er sich einmahl veste gesetzet hatte, ware es ungelegen, von seinem Reiche etwas an die Franken abzutreten; dahero machte Theodoricus Anstalt, den König in Thüringen mit Gewalt zu demjeni-

b) Rinck l. c. p. 221. Pfefferkorn l. c. c. XV. p. 121.

jenigen zu zwingen, was er in der Güte von ihme zu erlangen nicht vermochte.

Damit nun seine Macht desto ansehnlicher wurde, nahme er seinen Bruder Clotarium mit sich, und versprach ihm gleichfalls einen Theil von denen zu erobernden Ländern. Seine Franken folgten ihme mit Muth und Freuden nach, rückten also gegen Thüringen an. Hermanfried aber thate sein äusserstes, daher kame es zu einer dreymahligen Schlacht: Die erste geschahe an denen Thüringischen Grenzen, an welchen die Thüringer grosse und tiefe Gruben gemacht, solche aber mit Reisig, Laub, und grünen Rasen wieder bedecket hatten. In solche Gruben sunken denn die Fränkischen Reuter, konnten sich also nicht wehren, sondern mußten vielmehr denen Thüringern gewonnen geben; und dieses soll bey Tennenberg c), welches an Waltershausen lieget, geschehen seyn.

Hermanfried zoge sich an diesem Tage zurück, und rückte sodenn mit seinem Volk biß an Runiberg, in der Gegend, wo jetzo Weis-

c) Sagittarius in Antiquit. regni Thuringici, L. II. c. II. p. 283. ex Martini Poloni MSto. Et cum gravi exercitu appropinquans terminis Thuringorum, invenit Irmenfridum, valida manu expectantem in loco, qui Tenneberg dicitur.

sensee d) lieget. Hier griffen ihn die Franken tapfer an, und schlugen ihn dergestalt, daß er sich über die Unstrut in sein vestes Schloß Scheidungen retirirte. Weilen er nun darinnen wohl verwahret ware, und König Dietrich solches ohne derer Seinigen Untergang einzunehmen sich nicht getraute; schickte er zu denen Sachsen, und sprache sie um Beystand an, mit dem Erbieten, daß, woferne sie ihm den König Hermanfried bezwingen u. überwinden helfen würden, sie das Schloß, nebst dem jenseit der Unstrut gelegenen Thüringischen Lande, zu ihrem Antheil bekommen sollten. Die Sachsen funden sich also gegen 9000. stark ein: Hermanfried und seine Gemahlin entkamen zwar mit genauer Noth noch aus dem Schlosse; die Sachsen aber stürmeten es, machten fast alles nieder, auch sonsten gar gute Beute, und ist dieses geschehen den 1. Octobr. 524. und das ware

d) Abel l. c. meynet, es würden durch Runiberg die sogenannte Rhönberge in Franken verstanden; deme auch der Herr Rath Hollmann einiger massen beypflichtet: Anderer nicht zu gedenken, welche Ronneburg in dem Altenburgischen verstehen. Allein alle diese Oerter sind von dem Fluß Unstrut viel zu weit entfernet. Bange in der Thüringischen Chronick p. 21. sagt: Sie kamen bey Roneberk oder Weissensee zu streiten.

ware die 3te, vor die Thüringer aber höchst-unglücklich ausgelaufene Schlacht.

Thüringen wurde also getheilet. Was nun jenseit der Unstrut lage, wurde zu einer Sächsischen Provinz gemacht, in welcher Qualität es auch biß auf den heutigen Tag geblieben ist: Das übrige aber nahmen die Franken, und machten es zu einer Fränkischen Provinz. Selbige wurde durch Grafen, Missos regios, oder Cameræ Nuntios, verwaltet.

Die Thüringer musten jährlich eine gewisse Anzahl Schweine in die Königliche Küche, statt eines Tributs, liefern, welcher ihnen erstlich zu Zeiten Heinrici II. ist erlassen worden e).

Die

e) Wann dieser Zins von denen Franken denen Thüringern zuerst sey auferleget worden, sind die Sächsischen Historici nicht eins Sinnes. Annalista Saxo ad annum 1002. hält dafür, es seye tempore Theodorici, filii regis, Clodovæi, qui & Ludovicus dicebatur, geschehen. Ein ander Chronicon Ducum Saxoniæ in Leibnitii Scriptor. Tom. II. p. 15. sagt: Es sey geschehen, daß ihnen von Childerico sey auferleget worden, jährlich zu seiner Küche 500. Schweine, als einen Tribut, zu geben, sey ihnen aber von König Heinrich von Bayen-

Die beyden Brüder, Theodoricus und Clotarius, theilten sich also, daß ersterer das meiste Land, letzterer aber die Gefangenen nahme. Theodoricus starb Anno 534. nachdem er 51. Jahre gelebet, und 23. Jahr regieret hatte.

§. 15.

Ausser diesen Königen der Franken, sind auch noch Herzoge der Franken in hiesigen Gegenden gewesen, wie solche von Trithemio, Spangenberg, Güthen, und noch letztlich von Herrn Bidermann, alle mit Nahmen angeführet worden. Ob nun wohl Herr Prof. Rinck a) und einiger massen Herr Abel b) diese Herzoge

venberch, auf Bitten und Anhaltendes Ehrwürdigen Hrn. Ulrich (Wilhelms) von Wimar, Principis Thuringorum, erlassen worden. Von diesem Schweinszins, Porcellagio handelt umständlich Tenzel in Supplementis Histor. Gothan. II. p. 340-343.

a) l. c. p. 345. Trithemius ist derjenige Falsarius, welcher sich unter dem Nahmen des Wustholdi und Hunibaldi versteckt, damit seine Erfindungen einen bessern Geschmack des Alterthums haben möchten. Ich weiß zwar wohl, daß Trithemius noch seine Vertheidiger hat.

b) Teutsche Alterth. p. 467. Daß aber die Franken erstlich zu Königs Theodorici Zeiten,

zoge und deren Nahmen vor lauter Erdichtungen ausgeben, ich auch aller angeführten Nahmen Ordnung, Regierungs-Jahre, und Tod, als vollkommen richtig, selbst nicht glaube, vielweniger dergleichen zu beweisen getraue; nichts desto weniger halte doch dafür, daß es eben nicht wohl gethan noch hinreichend seye, um ein oder anderer Unrichtigkeit oder Erdichtung halber die ganze Sache zu verwerfen, und vor Falsa zu erklären: Immassen hiesiger Orte Nachrichten ganz anders sagen. Man mag sie nun Herzoge, Vögte, Hauptleute, Wachtmeister, Richter nennen, gnug, daß sie da gewesen sind, und die uralten Schlösser von ihnen erbauet worden seyn sollen; e. g. Hutsberg von Priamo, Henneberg von Hetano, Landsberg von Dagoberto, Franckenberg von Helmerichen, Franckenstein von Hermannen.

Ich habe mir dannenhero, wann GOtt anders Leben und Gesundheit verleihen, auch fernerhin

ten, nachdem er den Thüringischen König Hermanfried überwunden, das Land am Mayn wieder erhalten, und die Thüringer es biß dahin behauptet, wie Herr Eccardus will, das lasse ich ihn beweisen; auf welchen Fall aber alles, was man von den alten Fränkischen Herzogen zu Wirzburg vorgiebt, erdichtet wäre, vielleicht auch nicht ganz ohne Grund seyn mag.

nerhin hohe Gönner und Freunde zu gnädigem und gütigem Beytrag erwecken sollte, vorgenommen, von einem jeden dererselben, so viel nur mögliche Nachricht zu haben seyn wird, kurzen Bericht zu ertheilen, und mache gegenwärtig nicht unbillig den Anfang mit der Dißburg.

Von der Dißburg.

§. 1.

Die Dißburg, als das alleräl teste Schloß, welches man in hiesigen Gegenden finden kan, hat vor langen Zeiten auf einem sehr hohen Berge, der noch biß auf den heutigen Tage den Nahmen der Dißburg führet, gelegen. Dieser Berg lieget zwischen denen Dorfschaften **Geba**, **Ober-Katza**, **Aschenhausen** und **Wollmuthhausen**, so daß er das Dörflein Geba, das gleichfalls auf einem sehr hohen Berge lieget, gegen Morgen, Aschenhaussen gegen Abend, Wollmuthhausen und Gerthausen gegen Mittag, Ober-Katza gegen Mitternacht hat, wie solcher Berg auch in der Land-Charte von Henneberg, welche der Hochfürstl. Sachsen-Coburg-Meiningische Hofrath, Herr Joh. Jacob Zinck, bey den Hohmannischen Erben in Nürnberg hat stechen lassen, also anzutreffen ist.

Aus dem Augenschein ergiebet sich so viel, daß der Weg zu diesem Schlosse oder Burg

linker

linker Hand, von Aschenhausen aus, den Berg hinan gegangen, und gleich forne auf der Spitzen das Castell oder Burg mag gestanden haben; weilen daselbsten noch grosse Haufen blauer Wackersteine, von sonderbarer Grösse liegend, angetroffen werden.

Von dieser Dißburg sagen nun die in dasigen Gegenden befindliche Inwohner: Es habe solche Burg ein Fränkischer König bewohnet.

Als ich Anno 1735. als Pfarr-Substitut zu Bettenhausen, in dem Frühjahr in den Wald, unter dem alten Hutsberger Schlosse gelegen, gienge, um etwas erkauftes Holz zu besehen, trafe ich etliche sehr alte Holzmacher an, ob sie von Hellmershausen oder Wollmuthhausen gewesen, ist mir jetzo unwissend. Dieselben erzehlten mir verschiedenes von dem oben auf dem Berge liegenden Schlosse, unter andern wiese mir einer die dem Hutsberg gleich gegen über liegende Dißburg, und sagte: Oben auf derselben habe in den alten Zeiten ein Schloß gestanden, auf welchem ein Fränkischer König gewohnet hätte, er sey aber von dar aus in Frankreich gezogen; das Schloß seye zerstöhret, sodenn dieser Hutsberg gebauet worden, auf welchem nur Herzoge ihre Wohnung gehabt.

Der berühmte Rath, Doctor und Professor Juris in Jena, Herr Johann Wilhelm Dittmar, dessen Geburtsort Ober-Katza ist, mag von

von denen Inwohnern gleichfalls diese Nachricht erhalten haben, und dahero bewogen worden seyn, in einem Programmate dieser Dißburg zu gedenken, welches ich seiner Rarité wegen unten anfügen, und mit einigen Anmerkungen erläutern werde. Er ist aber auch wohl nicht der erste, der in Schriften diese Meynung bekannt gemacht hat; sintemahlen Frise meldet:

„ Ludwig, ein Sohn Pharamundi, sonst „ Ludwig der Schönbart genennet, hielte „ Hof zu Dießburg a).

Von diesem Ludwig oder Clodio, und von dieser Dißburg, haben auch bereits die Fränkischen und andere Geschichtschreiber Meldung gethan. Gregorius, Bischof zu Tours, schreibet:

„ Man sagt auch, daß zu der Zeit Clo- „ gio, ein sehr Nützlicher und Hochedler unter „ denen Franken, sey König derselben gewesen, „ und habe auf der Burg Dißburg, welches „ Schloß an den Thüringischen Grenzen lie- „ get, gewohnet ꝛc. b)

Die

a) In der Vorrede zu seiner Würzburgischen Chronic c. XII. p. 382.

b) L. II. c. 9. Ferunt etiam, tunc Clogionem, utilem ac nobilissimum, in gente sua, regem Francorum fuisse, qui, apud Dispargum Castrum, habitabat, quod est in

Die Geschichtbücher, in welchen die Thaten derer Franken beschrieben werden, benachrichtigen uns:

„ Clodius, ein König der Franken, woh-
„ net auf der Dißburg, einem Schlosse, das
„ an den Grenzen der Thüringer gelegen c).

Aimonius bezeuget:

„ Pharamundus, da er seine nächste Grenz-
„ nachbarn zum Kriege gereitzet hatte, plün-
„ derte er ferner der Thüringer, so in Germa-
„ nien wohneten, Grenzen, nahme selbigen
„ auch ein Schloß, mit Nahmen Dißburg,
„ weg, auf welchem der König Clodio seine
„ königliche Residenz genommen d).

Sig-

in termino Toringorum. Clogio autem, missis exploratoribus, ad urbem Cameracum, perlustrata omnia ipse secutus, civitatem apprehendit, in qua paucum tempus residens, usque Saminam fluvium occupavit, de hujus stirpe quidem Merovæum Regem fuisse adserunt, cujus fuit filius Childericus.

c) Gesta Regum Francorum: Habitabat itaque Chlodio Rex in Dispargo Castello in finibus Toringorum.

d) L. I. Histor. Francorum, n. IV. Finitimos itaque bello lacessando Toringorum,

E qui

Sigbertus Gemblacensis hat folgendes aufgezeichnet:

„ Clodius fiele in Thüringen ein, und hat
„ auf der Dißburg, einem Schloß der Thürin-
„ ger, einige Zeit gewohnet e).

„ Von dieser seiner Residenz hat, nach
„ obigen Aimonii Zeugniß, Clodius, der
„ sein Reich gerne erweitert hätte, Kundschaf-
„ ter von der Dißburg aus über den Rhein
„ geschickt, er aber selbst ist mit einer Armee
„ nachgerucket, und hat die Stadt Camme-
„ rich erobert f).

§. 2.

qui Germaniam incolunt, fines depopulantes, Castellum quoddam Dispargum nomine occupant, in quo Rex Clodio sedem sui constituit regni.

e) ad annum 431. Clodius Toringiam invadit & in Dispargo Castello Thuringorum aliquandiu habitavit.

f) l. c. n. V. Rex autem Clogio, angustos regni fines dilatare cupiens, exploratores a Dispargo *trans Rhenum* dirigit, & ipse cum exercitu subsecutus, Cameracum urbem obtinuit. Also muß, nach diesem Zeugnisse, die Dißburg über dem Rhein gelegen haben, so daß die Kundschafter den Rhein haben passiren müssen, und auch der

§. 2.

Der Herr Geheimde Rath von Eccard hat gar wohl angemerket, daß Gregorius, der Bischof, von der Landschaft rede, welche zu seiner Zeit Thüringen genennet worden, die aber keine andre ist, als unser heutiges Thüringen, und in dieser Provinz habe er auch die Dißburg angeben wollen, fällt aber dabey, nach seiner Meynung, (das jetzige Franken habe damahls noch zu Thüringen gehöret, und Hedanus sey ein Herzog der Thüringer gewesen) darauf, daß er die Worte, in termino Toringorum, erkläret, in dem Lande zu Thüringen a). Allein das hätte er, meiner geringen Einsicht nach, nicht nöthig gehabt, denn zu der Zeit hat hiesige Gegend nicht mehr zu Thüringen gehöret, deßwegen auch die andere Geschichtschreiber, vor das Wort terminus, das Wort fines gebrauchen, also die Grenze von Thüringen angeben wollen. Und so sind hiesige Lande, vor dem Thüringer Wald gelegen, allzeit die Grenzen von Thüringen genennet worden.

Bucherius, der aber, anstatt Toringorum, Tongrorum lesen will b), und die Dißburg

E 2 in

der König selbst, wenn sie nach Cambray gewollt: Mithin ist es unmöglich, daß diese Dißburg in Tongern gelegen haben könne.

a) Tom. I. rerum Francicarum.

b) in Belgio Rom. L. XV. c. 10.

zu den Niederlanden suchet, hat gleichfalls das Wort terminum durch terram oder agrum erkläret; allein der trefliche Historicus Sagittarius hat ihm gar wohl gezeiget, daß es müsse durch Grenze erkläret und verstanden werden c), anbey zugleich behauptet, daß es Grenzen Thüringens, also zu Thüringen gehörig, wären, welches aber Gregorii und der andern Meynung auch wohl nicht mag gewesen seyn; sonsten sie nur schlechthin hätten sagen dörfen: in Toringia. Denn wenn ich sage: Henneberg oder Salzungen liegt an denen Thüringischen Grenzen; so heißt das ja nicht so viel, als: Henneberg oder Salzungen liegt in Thüringen; angesehen bekannt, daß beyde in Franken liegen, obwohl Salzungen zu dem Obersächsischen Creys gerechnet wird, wie auch Coburg zu solchem Creyse gehöret, das doch offenbar in Franken lieget: Und dieses ist auch der Wortverstand angeführter Scribenten, auch derer, welche nach der Zeit von hiesigem Revier etwas gemeldet haben d). Kayser Lotha-

c) Antiquit. Thuring. L. II.

d) HLotharius, divina ordinante providentia Augustus. - - Vir venerabilis Rabanus & Abbas monasterii, quod nuncupatur Vulda, ostendit autoritatem domini, recolendæ memoriæ genitoris nostri, HLudovici Augusti, in qua continebatur, qua-liter

Lotharius confirmirte dem Abt zu Fulda, Rabano, einige Güter, welche sein Vater, Kayser Ludwig, dem heiligen Bonifacio geschenkt, zu Salzungen an den Thüringischen Grenzen. Da nun nach Gregorii Turonensis Bericht, deme wohl die andern nachgeschrieben haben, Dißburg an den Thüringischen Grenzen gelegen, und sonst kein anders als diese Burg bey Ober-Kaza anzutreffen ist; so ist es höchst wahrscheinlich, daß König Clodius auf diesem Bergschlosse residiret haben müsse.

§. 3.

Diese Burg ist vermuthlich von denen Hermunduris, nachgehends so genannten Thüringern, erbauet worden, etwa zu der Zeit, da solche die Catten vertrieben, diese mit denen Schwaben sich vereiniget, und nachgehends mit denen Thüringern einen heftigen Krieg geführet haben, denn nach obangeführten Worten Aimonii, soll diese Burg in Germania gelegen seyn, die Hermunduri, Germani, Hermiones, Thuringi, aber sind alle einer-

 ley

liter villam, cujus vocabulum Salzhungen in finibus Turingiæ super fluvium Vvisara situm eidem cœnobio tradiderit. Schannat. in Buchon. Veter. Tradit. CCCC LIV.

len Volk a). Da nun nachgehends sich zwischen Pharamundo und denen Thüringern (welche die Fränkische Nachbarschaft unerträglich ware, nach dem Sprichwort: Francum amicum non vicinum optes,) Krieg entstanden: so hat er ihnen solche abgenommen, und auf seinen Nachfolger Clogio gebracht, der sich gerne allda aufgehalten, um der Thüringer Bewegungen zu beobachten.

Ihren Nahmen soll solche führen von dem Worte Teut oder Teutsch, so die Innwohner nach ihrer Mundart noch heutiges Tages aussprechen: Titsch, und Burg von dem Berge, daß Dißburg also hiesse Königsburg b). Diese Burg soll nachgehends in denen Kriegen, welche die Thüringer und Franken mit einander geführet, von den Thüringern zerstöhret worden seyn c). Doch sind die oben auf

a) Abel Teutsche Alterth. p. 425.

b) Germanus Sincerus oder Joh. Philipp Prætorius, Prof. zu Trier, in neu=entdeckten oder in ein mehrers Licht gestellten Wahrheiten. p. 199. In monte Disburg, quod montem regis a Teut rex, dux, & Berg mons non male interpretatur.

c) von Eccard T. I. rer. Franc. p. 38. Thuringi Dispargum, Clodionis sedem, & castrum tunc etiam occuparunt, unde Gregorius Turonensis illud suo scilicet tempore

auf dem Berge liegende blaue Steine noch Rudera oder eine Anzeigung davon.

§. 4.

Die unten an der Wurzel des Bergs liegende nächste Dörfer, Aschenhausen und Ober-Katza, haben in denen ältern Zeiten wohl ihren Anbau durch diese Burg erhalten, oder sind Pertinenzien davon gewesen; wie denn die jetzige Burg oder Schloß zu Aschenhausen nur ein blos Gebäude oder ein Stadel und Stallung gewesen, das vielleicht zur Dißburg gehöret: Und es mag wohl seyn, daß die etwa oben auf der Burg wohnende ihre Nahrungsmittel, Viehzucht und dazu gehörige Leute in diesen Ort einquartiret; wie auch bey denen alten Schlössern Hutsberg, Landsberg rc. rc. dergleichen Gebäude anzutreffen sind.

Von dem Burgstadel zu Aschenhausen ist mir von einem vielgeehrten Herrn und Gönner nachfolgender Lehnbrief zu Handen gekommen:

> Wir Wilhelm von Gotis Gnaden Grave und Herr zu Henneberg bekennen und thun kunt mit diesen Briue fur vns, Johansen Berlt vnsere Brudere vnd vnsern erbin gein Allermenniglichen dasz wir dem vesthen vnserin libin getrvbben Wilhelm

 Schot-

pore in termino Thuringorum situm esse dixit.

Schotten vnd sin Libeslehinbarszerbin zv rechtin Mannlehn geleihn habe vnd leihn mit krafft dises Brivs Aschhausen den Burgstaddel mit dem Syce vnd aller siner zugehörunge eckern, wisen, holz, feld, wonne, wyde besucht vnd vnbesucht, clein, grosz nicht auszgenommen wadz wir ihm von rechtiswegen dauon leihn sollen oder geleihn konnen angeverde, als er dasz vm die Lynncken gekaufft hat a), vnd dasz

a) Die Lincken haben ausser diesem Aschenhausen fernerweit ein schönes Gut in Oepfershausen gehabt, das man biß jetzo noch den Linckenhof nennet. Dieser Hof hat nach derer Lincken Abzug, Wernern Witgenstein gehöret, von denen die Herren von Auerochs solchen käuflich an sich gebracht; wie sie denn solchen auch von denen Grafen zu Henneberg, und darnach dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen zu Mannlehen empfangen und getragen haben. Die Ursachen, warum die Lincken ihre Güter also veräussert, ergiebt sich einiger massen aus Spangenbergs Hennebergischen Chronic, p. 216. allwo er meldet: Daß Hans Linck einer der Vornehmsten mit gewesen, welcher dem Fürsten Heinrichen dem Unruhigen, zu Kalten-Nordheim wohnend, wider seines Bruders Kinder als rechtmäßi-

dasz von vns zu lehin ruret, den Burgstaddel mit dem angefangenen Syce vnd erbaubbte Saal, der genant Wilhelm baubben vnd bevestigen mit Mubberen vnd zymerern, so best er mag angeverde. Vnd er und nach ime sin libeslehinbarszerbine einer der manhafftig ist sollen allbbege by vns vnd vnser Herrschafft druf wohnhafftig sin, vnd vnser gebbarten, vnd in unsern Notin ein reisig pfert doselbst halten angeverde. Vnd ob er oder sin liebeslehinbarszerbine Aschenhausen b) verkeuffen

E 5

mäßige Landsherren der Grafschaft Henneberg beygestanden, und in der Hennebergischen Herrschaft nicht nur, sondern auch in der Grafschaft Schwarzburg, deren Herrēn Grafen der jungen Herren zu Schleusingen sich angenommen, mit Raub, Nahme, Plünderung grossen Schaden gethan. Es ist mir einstmahlen im Discurse erzehlet worden, wie diese Lincken sich nach Schmalkalden gewendet, und der Handelschaft obgelegen hätten, auch wieder zu gutem Vermögen kommen wären, und daß die, um die Hennebergische Kirche sich so verdient gemachte, werthe Linckische Familie von ihnen posterire.

b) Nach denen Schotten ist dieses Aschenhausen an die Herren] von Spessart gediehen.

fen wollen dasz sollen sie thun doch einem redlich vnd Mannhafftigen vnd auch mit solcher gerechtigkeit vnser damit zu gebbarten mit aufhebung vnd empfahung als sich geburt. vnd diser briue vßbbeiset angeverde. Hiruber hat der genannt Wilhelm vns,

hen, welche es noch biß dato von dem Hochfürstlichen Hause Sachsen-Gotha zu Lehn tragen, und empfahen müssen. Der Landeshoheit aber und Centsachen wegen, hat es zu dem Amte Sand gehöret; wie denn bey denen Versteinungen und solennen Grenzbeziehungen in annis 1664. 1671. und 1672. ja noch 1705. d. 25. May, da zwischen denen beyden Fürstlichen Sächsischen Aemtern Sand und Lichtenberg die Grenze regulirt worden sind, dasselbe mit allen seinen Feldern, Ländereyen, Gehölzen und Pertinenzien in das Sachsen-Hennebergische Amt Sand gezogen worden ist. Nach der Zeit aber anno 1707. d. 18. August, hat das Hochfürstl. Haus Sachsen-Meiningen, und zwar des regierenden Herrn Herzog Ernst Ludwigs Hochfürstl. Durchl. b. m. mit Herrn Dietrich Raab von Spessart, Churbraunschweigischen Hof-Maréchal, einen Recess errichtet, darinnen denen von Spessart alle Jura cediret, und sie vor vollkommen Reichsfrey declariret worden.

vns, vnseren Erben vnd Herrschafft gelobbt vnd zv allen Heiligen gesbborn vnsern Schaden zubbarn frummen zubberben, di lehin zu verdinen als solcher lehin recht ist zuentphan, als dicke der not geschiet zu thun vnd zu halten als ein Man senem Hertn von recht thun soll vnd pflichtig ist angeverde. Des zu bekentniße ist vnser Grav Wilhelms Innsigel fur vns vnsere Brudere vnd vnser Erbin an disen Briue gehangen und geben. vf Sant Jacobss tag Anno domini millesimo quadringentesimo, quinquagesimo octauo. (1458.)

(L.S.) Worinnen zu befinden ein vierfächtiger Schild mit 2. Hennen und dem burggräflichen Wappen:

Zu Ober-Katza hat gleichfalls eine Burg gestanden, dahero die Nahmen gekommen, welche der Herr Rath Ditmar in seinem Programmate anführet. Diese in alten Zeiten sehr berühmte Burg hat zuletzt denen Herren von der Kere zugestanden c). Da sie aber ihre Hände nicht

c) Frise in dem Leben Bischof Johannis II. c. IV. p. 695. In dem Anfang des Bischoffs seiner Regierung fielen Martin, Conz, Eberhardt und Albrecht, alle von der

nicht rein gehalten haben; so ist ihnen gleich andern die Fatalité begegnet, daß ihre Burg zerstöhret, und sie von ihren Gütern vertrieben worden sind. Diese Güter haben in den letztern Zeiten, theils die Herren von Auerochs besessen d), theils besitzen solche noch unterschiedene In-

der Kehre, dem Bischof in sein Geleite, aber die Thäter wurden ereilet, die Nahme wiederbracht, und etliche darob gefangen, und ist Bischof Johannes vor ihr Schloß Katza gezogen, hat dasselbe gewonnen und zerbrochen, doch sind gemeldete von der Kehre in dem 1413ten Jahre mit dem Bischof wieder vertragen worden.

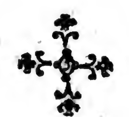
d) Der Lehn-Brief, so dem letzten Herrn Georg Friederich von Auerochs von Ihro Hochfürstl. Durchl. Herrn Herzog Bernhard gl. mem. gegeben worden, meldet davon folgendes:

Zu Ober-Katza einen vierdten Theil an dem Burg-Stadel daselbst mit allen seinen daselbst Zu- und Eingehörungen, und ein Gut daselbst mit seinen Ein- und Zugehörungen, auch nichts davon ausgenommen: wie denn ihre Voreltern solches von Otto Teuffeln erkauft, und die Bratten vormahls innen gehabt: Item förder verleihen wir ihm auch die Burg zu

Inwohner in Ober-Katza in qualitate der Mann-lehne, und werden jetzo die Freyhöfe genennet.

Johan-

zu Ober-Katza halb mit ihren halben Theil Zu- und Eingehörungen, Wonne und Weyde, gesucht und unbesucht: Item zu gedachtem Ober-Katza sieben halbe Huben: Item die Schäferey und Schaaf-trift zum halben Theil daselbst mit allen ihren Würden und Zu- und Eingehö-rungen, Nutzungen, Wonnen, Weyden, und mit allen ihren Gerechtigkeiten, wel-ches andernhalben Theils getheilt dieser Zeit die Dietschen von uns zu Lehn ha-ben. Meiningen zur Elisabethenburg, den 30. Febr. 1692.



Johannis Wilhelmi Ditmari
Juris utriusque Doctoris

PROGRAMMA
Disputationibus publicis
ad Compendium Juris Lauterbachiani
præmissum.

Jenæ
Literis Niscanis.

Omnes fere disciplinas variis laborare difficultatibus certum est. Illas superandi non una est via, de hac postea. Illarum Historia præbet ingentem segetem: ex qua consideremus saltem, quod Gregorius, Archi-Episcopus Turonensis a), qui claruit

a) Dieser Erzbischof war aus einem adelichen Geschlecht in der Provinz Auvergne. Sein Vater hiese Florentinus, die Mutter Armentaria, von welchen er anno 544. gebohren worden. S. Nicetius von Lion sahe ihn, da er noch in der Wiegen lage, und verkündigte seinen Eltern von ihm, er würde GOtt in der Kirche grosse Dienste thun. Seines Vaters Bruder, Gallus, Bischof von Clermont, nahme ihn zu sich,

claruit Mauritii Imperatoris anno Dom. 600. Historiæ Francorum L. 2. c. 9. his verbis narrat: „Hanc nobis notitiam memorati Historici

sich, und unterrichtete ihn in allem Guten. Anno 566. kame er nach Tours. Anno 569. wurde er daselbsten Diaconus, endlich 573. Erzbischof, welches Amt er zwar Anfangs nicht anzunehmen gewillet ware, dennoch aber sich durch Sigbertum, König der Franken, dazu nöthigen liesse. Während seines bischöflichen Amtes, hat er viele gute Werke gestiftet, und das Jahr seines Todes wird verschiedentlich angegeben. Das Univers. Lex. P. XI. p. 811. benachrichtiget uns, er seye den 17. Novembr. 595. verschieden. Herr Prof. Rinck in der oft angeführten Einleitung pag. 325. giebt vor, er seye 591. gestorben. Der Cardinal Bellarminus in Libr. de Scriptoribus ecclesiast. p. 196. meldet, Gregorius Turonicus habe anno Domini 596. das Zeitliche verlassen, zu dessen Gewißheit er anführet, wie er Sanctus genennet geworden, und habe er seinen Sterbenstag aus dem Breviario vitæ S. Gregorii genommen. Er ist sonderlich merkwürdig wegen seines Buches, Historia s. Annales Francorum genannt. Rinck l. c. sagt von ihm, er habe darinnen seinen grossen Fehler, daß

er

ſtorici reliquere, regibus non nominatis. Tradunt enim multi eosdem de Pannonia fuiſſe digreſſos, & primum quidem litora Rheni amnis incoluiſſe, dehinc transacto Rheno b) Toringiam transmeaſſe, ibique jux-

er nicht ordentlich und aufachtſam in ſeinen Erzehlungen ſeye; ja obige von Herrn D. Ditmar angeführte Erzehlung von der Franken Ankunft aus Pannonien hält er p. 125. vor eine Fabel, und p. 170. meldet er: Die Sachen, ſo Gregorius von Clodio aufgezeichnet, widerlegen ſich von ſelbſten ohne Zuthun. Dieſes Urtheil aber gründet ſich wohl auf weiter nichts, als daß Gregorii uralte Relation Herrn Rinckens ſeiner aus Cluverio angenommenen Meynung, von dem Urſprung der Franken aus vielen kleinen Völkern, entgegen ſtehet. Andere halten ihn vor einen tüchtigen, ja den vornehmſten Geſchichtſchreiber von Fränkiſchen Sachen, als das Univerſal-Lex. Herr von Eccard, Falckenſtein, &c.

b) Valeſius lieſet, an ſtatt transacto Rheno, tranſito Mœno, als über welchen Fluß man ſetzen mußte, wann man von Pannonien oder Donau in Thüringen wollte. Herr von Eccard macht den Fluß Regen oder Rheganum in Bayerland, der bey Regenſpurg in die Donau fällt, daraus, als über wel-

juxta pagos reges crinitos super se creavisse - - - Ferunt enim Clogionem Regem Francorum fuisse, qui apud Dispargum Castrum habitabat, quod est in termino Thoringorum. Clogio autem missis exploratoribus ad urbem Cameracum perlustrata omnia ipse secutus Romanos præterit, civitatem apprehendit. De hujus stirpe quidam Merovæum regem fuisse adserunt, cujus fuit filius Childericus."

welchen man gleichfalls passiren müsse, wo man über die Donau in Thüringen wollte. Welches aber meiner geringen Einsicht nach gar nicht nöthig, wann man auch Gregorii Meynung annimmet, daß die Franken aus Pannonien zuerst in hiesige Gegenden gekommen, von dannen nach und nach, oder aber zu Pharamondi Zeiten über den Rhein in Gallien eingebrochen, und sich veste gesetzt, hiesiges Land aber von denen Burgundionibus oder Hermunduris eingenommen, nachgehends, da die Franken unter Clogione von Aëtio zurück getrieben, oder aber auch von den Thuringern um Hülfe wider die Schwaben angeruffen worden, in ihr alt Land gekommen, und sich da Könige erwehlet, welches letztere mir am wahrscheinlichsten vorkommt.

Ubi inter alias difficultates & hæc est, in quo loco illud Dispargum situm fuit c). Quidam, qui pro Thoringia legunt Tongriam d), trans Rhe-

c) Dieser Dißburg dürfte es bald gehen, wie der Teutburg, von welcher der Sylva Teutoburgica seinen Nahmen haben soll, davon Tacitus Libr. de mor. German. c. XVI. meldet. Von dieser schreibet Mart. Christoph. Laurentius, Rect. Schol. Numburg. in progr. de urbium Saxoniæ & Doringiæ originibus, §. 2. Clarissimi Geographi pro certo habent, silvam hanc ab urbe nomen accepisse, sed in eo dissentiunt, cui provinciæ ac urbi hoc decus conveniat. Quidam Doesburgo Geldriæ, nonnulli Dispurgo Cliviæ, alii Ditmellæ Westphaliæ, illud vindicatum eunt. Sed nemo illorum veritatis speciem, ne exiguam quidem suæ sententiæ affingere potuit. Er erkläret es also von dem Wald selbsten, und giebet vor, Tacitus wolle sagen, der Wald sey der Teutschen Burg, oder Mauer und Retirade. conf. Bidermanni Program. Sel. Vol. I. Fasc. I. p. 316. seqq.

d) Diese Lection, Tongriam, zu bevestigen, haben vor kurzen sich viele Mühe gegeben Germanus Sincerus in den neuentdeckten Wahrheiten p. 191. seq. Der Herr Adjunctus Wernsdorff in Tr. de regibus Francorum

Rhenum Dispargum, Disburgum vel Dysporum locant; sic cum aliis Gotfridus Henschenius in diatribe de tribus Dagobertis, Fran-

corum crinitis p. 17. führet an: Belgium igitur Catholicum esse Gregorii Toringiam s. Tongriam, illustrissimis Historicis placet. Tillemontius Histoire des Empereurs T. V. vie d'Honore, Art. V pag. 1338. Langlet du Fresnoy methode pour etudier l'Histoire, Tom. II. p. 245. Es stehet aber dieser Lection und darunter gesuchten Beweisthum sonderlich entgegen Marianus Scotus in Chron. L. II. ad annum 438. Batavos Tungros, Menapios, Ternuanos, Morinos, Ambiones, Cameracenses, Tornacenses, Atrebatenses, Belvacenses & quicquid his regionibus interjacet, ultraque Sequanum & Ligerim Clodius Francorum regno adjecit. Nach dieser Stelle können also die Tongrer nicht verstanden werden, denn Clodio nimmt aus der Dispurg, welche an denen Thüringischen Grenzen lieget, seinen Ausmarsch, fällt sodenn in Gallien ein, und überwindet die Tungros. Ueber dieses, so waren damahls in Tongern schon Christen, die sich nach der Zeit gemehret, deren Bischof Servatius GOtt gebeten, er möchte seine Kirche und ganz Gallien vor dem Einbruch

corum, regibus, L. 4. c. 8. Disthemium, Brabantiæ oppidum, omnino Dispargum esse autumat. Alii Duysborch, municipium am-

der Hunnen, als Feinden des Christlichen Nahmens, befreyen, welches er nicht thun können, wann die Franken das Land dazumahls innen gehabt, die eben so wenig Christen als die Hunnen waren. Rinck l. c. p. 171. Wendelinus und andere beziehen sich zwar auf den Procopium, der dafür halten soll, die Türingi hätten in dem alten und jetzigen Thüringen gar nicht gewohnet, folglich wären die Tongrer in dem Niederland die rechten Turinger, der auch Tongri und Thuringi vor eins hält. Allein 1) Procopius nennet die Thungros Barbaros: welches sie ja nicht waren, sondern eben so civilisiret als die Römer, einfolglich verstehet er die Thoringos Barbaros in Germanien. 2) Setzt er: es hätten über den Toringis die Alemanni und Schwaben gewohnet, welches von denen Niederländischen Tongern nicht kan gesagt werden, wohl aber von den Teutschen, deren Nachbaren waren die Alemannen und Burgundionen. Abel in Teutsch. Alterth. p. 434. 437. sagt: Es ist in Wahrheit eine lautere Schwachheit, daß sich einige unterwinden, nicht nur bey dem Procopio, son-

amplum & nobile juxta Furam medio ferme loco inter Bruxellam & Lovaniam, intelligunt e), & Bucherius Belgii Romani L. 15. c. 10. in Juliæ oppidum Heinsberg inclinat.

Quia vero horum omnium opiniones merito rejiciuntur f), hinc alii lectionem Tho-

sondern auch bey andern Scribenten die Tongros vor die Thuringos zu substituiren, ja sogar ihnen alles, was den Thuringern bey den Alten zukommt, zuzuschreiben.

e) Chifletius in Anastasi Childerici suchet dieses zu beweisen mit dem Wappen oder Insiegel, so diese Stadt führet. Auf diesem stehet eine Burg oder Castrum mit zweyen Fahnen; die Ueberschrift ist: S. Scabinorum de Duseborch. Daraus folgert er also: Habemus ergo Duisburgum Castrum, habemus ejusdem sigillum vetustissimum. Constat enim situm vel in ipsa Tungrensi Diœcesi vel saltem in confinio, ut plane possimus affirmare fuisse Disburgum s. Dispargum Castrum, in quo Rex Clodio habitavit.

f) Abel l. c. p. 456. bey dem Paulo Diacono. Seine Worte lauten in denen gedruckten Editionen also: de gestis Romanor. L. XV. „ Erant ejus (Attillæ) do-
„ mi-

Thoringiæ retinentes cis Rhenum illud castrum investigant, atque Christophorus Browerus L. I. Antiqu. Fuldensium c. 2. Dietesburg in Diœcesi Fuldensi esse enuntiat: alii

„ minio subjecti fortissimæ gentes,
„ Marcomanni, Suevi, Quadi, præterea Herculi Turlingi s. Tongri cum
„ propriis regulis, aliæque præter has
„ Barbaræ nationes Aquilonis in finibus
„ commorantes. "

Wann er unter andern Völkern, die die dem Attila gedienet, auch der Turci lingorum oder Turlingorum, wie andere lesen, Meldung thut, hat er oder ein anderer zu mehrer Erklärung dabey gesetzet: nicht wie in gedruckten Büchern fälschlich stehet: sive Tungros, sondern vielmehr, wie schon B. Rhenanus wahrgenommen, daß es heissen müsse: sive Thuringos. Lindebrog hat bey eben diesem Autore, da er in Histor. Longobard. die dem Odoacro gefolgte Völker erzehlet, in einem MSt. gefunden: Turgolingis s. Turingis. Dergleichen bezeuget auch Sidonius in seinem VII. Carmine, wo es also lautet:

„ Pugnacem Rugum comitante Gelano i. e. Alano
„ Gepida trux sequitur Scyrum Burgundio cogit

„Chun-

alii Desenbergam, Castrum Westphaliæ, substituunt g), alii aliter h); plerisque, præprimis Dno. Sagittario L. II. Antiqu. regni

F 4 Thu-

„ Chunnus Bello notus Nearus Bastarna Toringus
„ Bructerus ulvosa vel quem Nicer abluit vnda
„ Prorumpit Francus.

Unter diesen Völkern stehet also Toringus, den mir keiner so leicht in Tongros verwandeln soll. Welche Stadt Tongria zwar von Attila jämmerlich soll zerstöhret worden seyn. Daß aber die Bürger von Tongern ihm in diesem Kriege sollen Hülfe geleistet haben, ist eben so wenig wahr, als daß die Juden Vespasiano wider Vitellium beygestanden.

g) in dem Bißthum Paderborn, an dem Fluß Dymel gelegen. Furstenberg Monumenta Paderborn. p. 151.

h) Nach dieser Zeit sind noch mehrere Meynungen bekannt worden. Herr Hofrath Struv in notis ad Sigbert. Gemblac. p. 709. und in Syntagmate Histor. German. p. 12. hält das, an dem Neckar oberhalb Heidelberg gelegene Schloß Dilsberg, vor das alte Dispurgum; weilen es an den Gren-

Thuring. c. 2. §. 42. placet Duisburg ad Rhenum, urbs Cliviæ, in qua anno 1655. academia est erecta. Quo minus vero huic acce-

Grenzen des Hessenlandes, so ehedessen zu Thüringen gehöret, situiret ist. Joh. Nicol. Sellius verstehet dadurch Heinsberg in dem Jülichschen. Herr Abel l. c. p. 451. seq. urtheilet davon also: Nachdem Aëtius den Clodionem geschlagen, und aus Gallien wieder herausgetrieben, er aber von seinen Bundsgenossen, den Thüringern, verlassen worden, gieng er wieder über den Rhein zurück, den er nothwendig passiren mußte, wann er wider die Thüringer ziehen wollte, dahero es nicht rathsam, mit Sagittario den Mayn daraus zu machen, massen hier nicht die Rede ist von der Franken ersterer Ankunft aus Pannonia, sondern von deren Wiederkunft aus Gallia, obwohl Gregorius Turonensis undeutlich davon schreibt, und eins mit dem andern zu confundiren scheint. Das Schloß Dißburg wäre freylich viel zu weit von den Thüringern gewesen, wenn dadurch Dieß oder Duysburg in Brabant, oder auch Heinsberg im Jülichschen zu verstehen; es will auch Doesburg an der Ißel, Duysburg und Duyts am Rhein sich nicht wohl hieher ziehen lassen, weil fast nicht zu vermuthen, daß die Thü-

accedam, non una est ratio, nam ipse Sagittarius l. c. §. 41. asserit i), quod prima Syllaba Dis apud omnes Historicos reperiatur,

F 5

Thüringischen Grenzen jemahls so weit gegangen. Disenberg aber in dem Paderbornischen, Dietesburg im Fuldischen und der hohe Berg Dißburg im Hennebergischen können darum nicht verstanden werden, weil sie viel zu weit von dem Rhein entfernet, und zu des Clodionis Vorhaben sich nicht schicken. Er verstehet also hierdurch das uralte Gräfliche Schloß Isenburg auf dem Westerwalde. Der Herr Graf von Bünau in der Kayser- und Reichshistorie p. 536. und 637. hält davor, es seye am wahrscheinlichsten in dem heutigen Westphalen zu suchen, und eben der Ort, der noch unter der Fränkischen und Sächsischen Kayser Regierung bekannt gewesen, und vor das heutige Duisburg an der Rur gehalten werde.

i) Sagittarii Meynung sind auch beygethan Ortelius in Thesauro Geographico; Dionysius Petavius in rationario temporum P. I. L. VI. c. 13. Teschenmacher in Annalibus p. 89. Clodio cum miro desiderio occupandæ Galliæ teneretur, Thuringia expugnata Duisburgum Castellum inter Angram & Ruram amnes & ad Rhenum

tur, atque talis locus inquirendus, cui illa congruat, hæc vero non ideo convenit cum duis: deinde an fines Thoringiæ temporibus Clogionis Duiſpurgum attigerint, non ſatis probatum: tertio Hincmarus in vita Remigii, & Sigbertus allegante Sagittario l. c. §. 46. memorant: Francos ſub regibus crinitis a Caſtello Diſpargo per Thoringiam ad Belgicæ provinciæ Tornacum & Cameracum civitates aggreſſos eſſe. Quæ deſcriptio loci a quo, per quem & ad quem non quadrat ad ullam antea relatam opinionem. Unde ſi mihi conjicere licitum eſt, dicerem, apud Turonenſem intelligi die Dißburg in Hennebergia ſitum. Eſt mons altiſſimus longe lateque conſpicuus, in cacumine magnam planitiem, raris arboribus, continet, lateribus inhærent nemora, radices circumjacent agri culti cum vicis & pagis Helmershauſen, Wollmuthhauſen, Erbenhauſen, Aſchenhauſen, Oberkatza. A ſylva Thuringiaca diſtat tertio lapide interjectis urbibus

num fluvium occupat, ſedemque Imperii aliquandiu ibi conſtituit. Herr Rinck l. c. p. 171. antwortet: Es kan aber deßwegen dieſes das alte Diſparg nicht ſeyn, weil Duysburg an dem Orte lieget, wo vordem der eigentliche Sitz der Franken geweſen, und wohin Thoringia nicht hat reichen können.

bus Smalkaldia, Wasunga & amne Vierra. Hunc montem Castello ornatum fuisse probabile reddit non tam rumor accolentium, ex quibus quidam secundum majorum tradita locum putei monstrare volunt, quam genus vocis: Non enim vocatur der Dießberg, sed die Dißburg vel Diesburg, Disburgk, hinc agri adjacentes describuntur an der Dißburg, unter der Dißburg. Consilio autem, non sermonis vitio, in fœminino genere pronunciatur, nam alii montes illius regionis vocantur der Hirschberg, der Windsberg, der Wolfsberg, & contra montes, ubi arces vel olim fuerunt vel hodie sunt, dicuntur v. g. die Burg, die Helmerswart, haud procul ab Ostheim arx in monte die Lichtenburg. Accedit, ipsius Turonensis descriptionem, quod Dispargum in termino Thoringorum fuerit, convenire optime. Cum enim haud procul a sylva Thuringiæ distet, & quibusdam locis, v. g. Salzungæ, Thuringia usque ad Vierram extendatur, a qua paucis horis dissidet Dispargum, recte dici potest, quod Castrum in termino Thuringorum fuerit. Tandem antea allata Hincmari & Sigherti narratio de excursione Francorum a Castello Dispargo per Thuringiam ad Cameracum planissima ita redditur k).

Hoc

k) Diese Meynung des Herrn Rath Ditmars hat guten Beyfall gefunden, sowohl bey

Hoc solum obstat, quod & Christophoro Browero, quoad suum Dietesburgum, objicitur, hoc modo: Dispargum nimium distare

bey denen größten Publicisten, als auch Historicis. Der Herr Geheimde Rath von Eccard hat solche in seinem Commentar. rer. Franc. L. II. c. 20. angenommen, da er ipsissima verba Ditmari anführet, und noch dazu setzet: Et terminatio Burg, non montem, sed Castrum, designat. Selbiger giebt auch Beyfall Herr von Falckenstein in der Thüringer Chronic P. I. c. V. p. 210. Dieser Meynung des Herrn von Eccard beyzutreten, nehme ich um so viel weniger Anstand; weilen nicht zu vermuthen noch zu glauben, sonsten auch in keinem bewährten Scriptore zu befinden, daß Thüringen damahls zu Clodionis Zeiten dahinunter an den Rheinstrohm gezogen worden. Illustris Hoffmannus in disp. I. §. 16. de fœderibus Francorum cum Romanis ante Chlodovæum, ex Eccardo aliud similis nominis oppidum Hennebergiæ substituit. Wernsdorff l. c. Allein es ist ein Fehler; denn Dißburg keine Stadt ist. Weiters meldet derselbe Wernsdorff, wie der bekannte Französische Historicus und Jesuit, P. Daniel, die Dißburg an dem Flusse Unstruda an Heßischen und Westphälischen Grenzen setze.

ſtare a Rheno; ſed quid inde? annon & in remotiſſimas regiones quandoque exploratores mittuntur l), fatente ipſo Sagittario l. c. §. 23. In monte hoc nulla ſuperſunt rudera, niſi quod in ſuperna planitie circulus ex lapidibus collectus m) & lapis limitaneus

l) nach dem Sprichwort: Spionen und Soldaten gehen nichts um. Daß man auch aus hieſigen Gegenden Kundſchaͤfter an den Rhein ſchicken koͤnne, iſt wohl kein Zweifel, um ſo viel weniger, als gewiß iſt, daß, wann die Fraͤnkiſchen Koͤnige von dem Rhein aus in Thuͤringen haben einfallen wollen, ſie hieſige Gegenden haben paſſiren muͤſſen: Sodann als Kayſer Heinrich IV. anno 1075. die wider ihn rebellirende Thuͤringer und Sachſen wollte baͤndigen, dahero an dem Rhein und Franken eine Armee geſammlet, nahme ſolche ihren Zug durch hieſige Lande, und lagerte ſich zu Breitingen, von dannen ſie uͤber den Thuͤringer Wald gienge. Ja noch heutiges Tags, wann Auxiliar- oder andere Thuͤringiſche Voͤlker an den Rhein ziehen, nehmen ſie ihre Marchroute hierdurch, und halten es vor den bequemſten Weg.

m) Dieſes ſind groſſe blaue Wackerſteine; und da auch das Schloß Hutsberg von dergleichen Steinen erbauet, da man doch gleich dabey,

taneus tribus cochlearibus incisus notabilis appareat n). In jure civili non minores offendo difficultates - - P. P. Jenæ d. 29. Decembr. 1709.

Von

dabey, an des Berges Ende, die schönsten größten Sand- und Quater-Steine hätte haben können; so zeiget diese Art zu bauen von dem höchsten Alterthum, mithin sind auch diese Steine als Rudera von der alten Dißburg anzusehen, zumahlen bekannt ist, daß in denen ältesten Zeiten die Schlösser oder Burgen rund erbauet worden.

n) Dieser Grenzstein ist von ziemlicher Grösse oder Umfang, oben drauf ist eine Schüssel, in welcher 3. Löffel liegen, gehauen; anzuzeigen, daß derselbe 3. Aemter unterscheide, als das Amt Lichtenberg, Amt Kalten-Nordheim, und Amt Sand; sodann wann etwa die drey Herren Beamten bey einer Grenz-Beziehung wollten eine Suppe verzehren, ein jeder sich auf den Stein bey die Schüssel setzen, und dabey seine Füsse auf seinem Amts-Territorio könne ausruhen lassen.



Von dem Schlosse auf dem Hutsberge, Hutsberg genannt.

§. 1.

Dieses Schloß Hutsberg liegt auf einem hohen sticklen Berge, zwischen denen Höfen und Dörfern, Bettenhausen, Helmershausen, Heftenhof, Schmerbach und der Wüstung Ottenhausen. Es liegt aber nunmehro wüste, nachdem es in dem Baurenkrieg angestecket, und das darinnen befindliche Holzwerk verbrannt worden. Die noch daselbst übrig gebliebene Rudera ergeben sich also:

Der Eingang in das Schloß ist gegen Morgen, da siehet man anfänglich einen tiefen Graben, dann einen hohen Wall, auf welchen ferner ein Graben von grosser Tiefe folget; der zweyte Graben ist mit Klippsteinen ausgemauret, und auf und an denselben ein starkes Mauerwerk angeschlossen. Ueber diesen Graben ist nach dem Schloßthore zu eine Zugbrücken gegangen. Die Mauren gehen noch rings um das Schloß her, ausser vorne bey dem Schloßthore, da etliche Ruthen darnieder geworfen, und der Graben mit ausgefüllet worden. Diese Mauren stehen noch oben in dem Zwinger neun Schuhe hoch in dem Lichten. Etliche darin befindliche Mauerlöcher sind mit der größten Gewalt zerbrochen, und haben eine solche Oef-

nung,

nung, daß gegen 2. oder 3. Mann zugleich haben hinein kriechen können. Dieser Mäuerlöcher mögen wohl gegen 12. gewesen seyn; durch die zerbrochene aber haben die Aufrührer ihren Weg genommen.

An dem Schlosse, so etliche Schuh von der Mauer stehet, ist noch ein ordentlich hohes rundes Thor mit seinen Angelsteinen; über dessen Eingang hat ein eckigter Stein gestanden, welcher aber von zweyen Bauern, da sie einen Schatz dahinter suchen wollen, vor etlichen Jahren ausgerissen und verschleppet worden.

In dem Schlosse linker Hand an dem Eingang ist ein Gebäude zü Wohnungen gewesen, und siehet man noch inwendig die Steine hervorragen, wo die Balken offen gelegen haben. In diesem Mauerwerk sind auch etliche gewaltsame Oefnungen. In der Mitten dieses Gebäudes gehet eine, nicht sonderlich grosse Thür, hinein, von rauhen Sandsteinen, die oben sehr ausgebrannt sind. Dieses Wohnhaus beträget im Lichte in die Länge etwa 64. Werkschuhe, und in die Breite 32. Unter diesem Gebäude ist ein tiefer Keller, dessen Eingang ein wenig verschüttet. Zu der rechten Hand des Schloßthores stehet wieder ein Mauerwerk, etwa 8. Schuhe breit, und ist vermuthlich unten zu Ställen gebraucht worden, aber völlig abgebrannt, so daß nur noch einige vorragende Steine zu sehen sind.

Der

Der Hof ist im Lichten 120. Schuhe lang und 32. breit. Das alte, von grossen runden und glatten blauen Wackersteinen verfertigt gewesene Mauerwerk an dem Schlosse ist jezo noch gegen 20. Schuhe im Lichten hoch zu sehen, auf welches ein Mauerwerk von weissen Sandsteinen angeschlossen, und etwa noch 8. Schuhe Höhe hat. Auf dieses folgt ein Umgang durch den ganzen Hof her von weissen Sandsteinen. Auf diesem Umgang stehet ferner Mauerwerk noch ohngefehr 4. bis 5. Schuhe, muß aber viel höher gewesen seyn; denn über des Thores Eingang, da das Mauerwerk noch viel höher ist, als an der Abend-Seiten, liegen noch grosse ausgehauene und mit Leisten gezierte Steine hervorragend, auf welchen vermuthlich ein Erker gewesen oder gestanden haben mag. Das Ganze in dem Lichten ist in die Länge 160. und in die Breite 40. Werkschuhe. In dem Hof befindet sich ein Ziehebrunnen, welcher aber zugefallen ist.

Die äussere Mauer, wie auch die vier Ecken an dem Schlosse, sind bey dem zweyten Bau gefertiget. Sie sind beyde von Quaterstücken aus weissen Sandsteinen, dergleichen es in der dasigen Gegend viele giebt, gehauen und gemauert. Sonsten ist die Mauer in dem Hofe, wo keine Gebäude gestanden, noch so vest und glatt, als wann sie abgepuzet wäre.

§. 2.

Von dieses Schlosses Erbauung hat der ehemahlige Fürstlich-Hildburghäusische Superintendent, Herr M. Johann Sebastian Güthe, aus Nathanael Caroli geschriebener Hennebergischen Chronic nachfolgende Nachricht gegeben a):

„ Den Hutsberg belangend, welcher den
„ Nahmen von dem Hüten oder Wachen hat,
„ so ist derselbe der Anfang der gefürsteten Graf-
„ schaft Henneberg gewesen: Denn da ist aus
„ denen Historien bekannt, wie sich in dem Jahr
„ Christi 319. andere sagen 320. zwischen den
„ Thüringern und Schwaben eine Zwiespalt
„ über Austheilung der Beuten, so sie neben
„ den Sachsen und Franken von den Römern
„ bekommen, erhoben, also daß sie auch ein-
„ ander bitter-feind worden, und, wo sie ver-
„ mocht, Einbruch und Einfall gethan haben.
„ Wie nun die Thüringer vor den Schwaben
„ nicht sicher und ruhig bleiben konnten, haben
„ sie endlich der Franken König, Luitmeier
„ den andern, bittlig vermöcht, mit seinem Volk,
„ dessen

a) in dem Meininger Betaltar oder Huldigungs-Predigt, anno 1661. 15. Novembr. gehalten, da den 12. ejusd. Herzog Friederich Wilhelm zu Sachsen-Altenburg in dessen Hennebergischen Landsantheil gehuldiget worden.

„ dessen Vorfahren zuvor auch dieses Orts ge-
„ wohnet, und Catten genennet worden, aber
„ von Kayser Domitiano, und lange hernach
„ von Marco Antonino vor vielen Jahren
„ überzogen und gänzlich verjaget, damahls
„ aber an dem Rhein und der Maas in Gel-
„ dern und in dem Land Ober-Issel seinen Sitz
„ gehabt, zwischen den Thüringern und Schwa-
„ ben einzusetzen, daher die Thüringer das
„ Mayngav verlassen, und sich wieder über den
„ Wald in ihre alte Wohnungen begeben.
„ Solchem Begehren Statt zu geben, hat Luit-
„ meier in dem Jahr Christi 326. etliche
„ 30000. Bauer- und Handwerksleute da-
„ hin verschicket, so dieses Land besetzet, und
„ Frankenland genennet. Diese neue Nach-
„ barn haben mit denen Thüringern lange Zeit
„ in gutem Vernehmen gestanden, auch mit
„ ihnen wider unterschiedliche Römische Kay-
„ ser gekrieget, und grosse Schlachten erhalten.
„ In dem Jahr Christi 419. ist Herzog Pha-
„ ramundus in Ost-Franken, König in Franken
„ worden, und hat an seine Statt seinen Bru-
„ der Marcmeier II. zu einem Herzog in Fran-
„ ken geordnet. Bey diesen Zeiten haben die
„ Thüringer und Franken angefangen, stritt-
„ bar und zwiespaltig zu werden, wozu son-
„ derlich der Franken Königs Clodii Hoch-
„ muth nicht wenig geholfen; denn wie er an
„ Gut treflich zugenommen, hat er seine alte
„ Bundsgenossen, die Thüringer, nicht mehr

 „ dafür,

„ dafür, sondern vor Unterthanen und leibei-
„ gene Leute halten wollen; dahero sich ein
„ Unwillen entsponnen, so lange Zeit gewäh-
„ ret. Da nun die Franken einen neuen Ein-
„ fall der Thüringer befürchtet, hat Herzog
„ Marcmeier seinen Sohn Priamum, auf
„ Teutsch Premser genannt, so allbereit Her-
„ zoglicher Landvoigt ward, mit dessen beyden
„ Söhnen, Helmreichen und Otten, mit etlichen
„ Rotten Kriegsleuten die Grenze gegen den
„ Thüringer Wald zu verwahren, auf den
„ Hutsberg gesetzet, welches Schloß und
„ Haus er auch daselbst, wie noch die Rudera
„ und Mauerschädele ausweisen, nur in Eil
„ von Wackersteinen aufgebauet hat. Nach-
„ dem aber dieser Premser nach seines Vaters
„ Tod völliger Herzog in Ost-Franken gewor-
„ den, hat er seine beyde Söhne, Helmerichen
„ und Otten, das Aufsehen über den Huts-
„ berg und Frankenberg gegen die Thüringi-
„ sche Grenze befohlen. Helmerich war ne-
„ ben seinem Vater Priamo Comes excubi-
„ torum wider die Thüringer auf dem Huts-
„ berg gewesen, auch von seinem Vater zugleich
„ zum Aufseher über die Kriegsrotten zu Wäch-
„ terswinkel gesetzet, und hat hernach nebst sei-
„ nem Bruder Otto die Hutsbergische Ver-
„ waltung eine Zeitlang versehen, biß endlich
„ Helmreich auf den Frankenberg verordnet
„ worden. Heranus oder Otte ward von sei-
„ nem Vater anfänglich zu einem Aufseher
„ auf

„ auf die Weckwarthe, dieselbe dem Huts-
„ berg zum Besten zu versehen, gewiesen, her-
„ nach, als Helmreich seinen Sitz auf Fran-
„ kenberg genommen, zu einem Oberwacht-
„ meister über die gewapnete Kriegsknechte des
„ Hutsbergs bestellet. Dieser Otto hat anno
„ 438. Henneberg erbauet. “

Biß hieher Caroli in seinem MSt. Von diesem Schlosse handelt auch Herr Güthe b) und Herr M. Joh. Mich. Weinreich c), so mit obiger Erzehlung des Herrn Caroli übereinkommt.

§. 3.

In diesem Zustande ist es mit diesem Schlosse geblieben, und haben auf demselben gewisse von Adel, solches zu vertheidigen, gewohnet, die etwa in denen benachbarten Dörfern und Höfen ihre Güter und daher dependirenden Unterhalt gehabt, biß auf das Jahr 1274. Denn als in dem grossen Interregno die auf dem Schlosse garnisonirende Edelleute und Ritter, gleich andern umliegenden Herren Mitgeschlechtern a), das schändliche Straßenräu-

G 3 ber-

b) in der Meininger Chronic.

c) in programmate de primo religionis statu in Tractu Hennebergens. im Kirchen-Staat, p. 717.

a) So wohneten auf dem Schlosse zu Rohr Herren von Bibra, so gleiches Handwerk trie-

der-Handwerk trieben, und die Grafen von Henneberg es geschehen lassen mußten, weilen sie es nicht verwehren konnten; so ist es auf Befehl Rudolphi I. zerstöhret worden. Herr Nathanael Caroli in seinen Anmerkungen über Spau-

trieben. Welkershausen hatte ein vestes Schloß, und dienete den Herren von Erdorf zu einem Raubneste, daraus sie denn die den Werragrund hin und wieder Reisende heftig beunruhigten. Bischof Otto II. ein gebohrner von Wolffskehl, rückte dafür, und machte sie der Erden gleich. Zu Solz hauseten die von Herbilstatt, und suchten ihren adelichen Unterhalt gleichfalls von Rauben, Nehmen und Plündern, welchen die zu Stepfershausen sich befindliche von Adel hülfliche Hand leisteten. Der Graf von Henneberg griff beyde an, das Schloß zu Solz ließ er anstecken, Mauren und Wälle darnieder reissen, und wo er den von Herbilstatt ertappt hätte, sollte er an der einen Ecken des Schlosses vermittelst eines Stricks sein Leben beschliessen. Stepfershausen aber hat er völlig demoliret, und beyde Dörfer vor seine Mühe behalten. Helba, als Hartwigs und Petz vom Berg Raubschloß, wurde 1393. niedergerissen. Marisfeld, so Sittig Marschalk besasse, 1397. gieng es eben so.

Spangenbergs Chronic pag. 169. giebt davon folgende Nachricht:

„Als Kayser Rudolph auf dem Reichstag zu Würzburg anno 1275. den Reichsständen anbefohl, die Strassen rein zu halten, so hat Graf Berthold mit Hülfe etlicher Städte, als Erfurt, Würzburg und Nürnberg, den alten Hutsberg, darinnen sich ihrer fünf von Adel mit etlichen rauberischen Buben mit Gewalt biß anhero enthalten, nachdem er es 2. Monat lang belagert und verschanzet, durch die herbey gebrachte Nürnberger Schraubenböck eröfnet, und 42. Räuber, so er darinnen gefunden, hinrichten lassen. Auch sollen die Nürnberger sobald etliche grosse Gewichtsteine, darinnen sie vor dieser Zeit in ihrem Kauf-Handel verborgen Geld verlötet, und weggeschickt haben, so ihnen aber, neben andern Waaren, waren geraubet worden, des Orts mit ihren eigenen Markzeichen noch unversehrt gefunden, und ihnen also ihre entwandte, von den Räubern aber nicht erkannte Schätze, über Hofnung wieder bekommen haben.“

Nachdem es nun über hundert Jahre in seinen Ruinen gelegen, liesse es Fürst Heinrich anno 1381. wieder aufbauen. Die Herren von der Kehre waren damahls sehr vermögend, und in grossem Ansehen; dannenhero Fürst

Heinrich Hansen von der Kehre die Direction über das Schloß auftruge, und ihn zum Capitain ernannte. Nach dessen völliger Auferbaung liesse der von Kehre über dem Schloßthor einen viereckigten Stein setzen, und darauf einhauen das Hennebergische Wappen mit der Henne, und das Burggräfliche mit dem doppelten Adler, mit dieser Umschrift:

Johannes de Kere perfecit castrum anno Domini M. CCC. LXXXI.

Nach der Zeit ist es wieder gewissen Edelleuten zu bewohnen eingegeben worden, welche man insgemein die Voigte genennet. Anno 1401. wohnte auf dem Hutsberg Heinrich von der Tann, ein Sohn Friederichs von der Tann. Anno 1406. hat Freitz von der Tann, und dessen Hausfrau Margretha, darauf gewohnet. Nachgehends ware Hans von dem Berge Voigt auf dem Hutsberg, wurde aber anno 1434. Amtmann zu Meiningen b)

In dem Kriege, den Fürst Heinrich der Unruhige zu Kalten-Nordheim mit seines Brudern Kindern, Fürst Wilhelm, Johannes und Berthold führete, liesse er auch anno 1447. das Schloß Hutsberg besteigen, den darauf wohnenden Amtmann, Georg von Bisa, mit aller Haab-

b) Güthe in der Meininger Chronic ad annum 1401. 1406. 1434.

Haabseeligkeit nach Kalten-Nordheim führen, und allda in der Verwahrung behalten c)

In dem Baurenkriege ist es von den Mellerstädtischen Bauren und ihrem Anhange wieder eingenommen, und ausgebrannt worden d), wozu denn insonderheit die Helmershäuser nicht wenig mögen geholfen haben: Denn man höret noch von denen Einwohnern des Orts, wie sie von ihren Voreltern benachrichtiget worden, daß die auf dem Hutsberg sich aufhaltende Edelleute die Helmershäuser Bauren gar hart bedränget, sie hätten nicht sicher dürfen in Acker fahren, vielmehr, wann sie ihre unten an dem Hutsberge gelegene Aecker hätten zubereiten wollen, alle zugleich fahren, und sich noch dazu mit Gewehr versehen müssen: wannenhero leichtlich zu erachten, daß sie keine Arbeit und Mühe werden gesparet haben, dieses ihnen schädliche Gebäude zu verbrennen.

Ausser diesem ist noch zu bemerken, daß der Fürst Wilhelm sein Fürstenthum auf diesen

G 5 Hutz-

c) Spangenberg in der Hennebergischen Chronic, p. 218.

d) Güthe l. c. p. 213. In diesen Tagen bald nach Ostern 1525. verbrannten die Bauren, so zu Mellerstadt lagen, die Schlösser Hutsberg und Hennenberg, Osterburg, Lichtenberg, Schwickershausen, desgleichen St. Wolfgangs Capelle, an dem Teiche bey Hermannsfeld gelegen.

Hutzberg gegründet. Denn als er d. 16. Jul. 1495. auf dem grossen Reichstag zu Worms von Kayser Maximiliano belehnet worden, und seines Fürstenthums und Grafschaft auch Reutern Fahnen auftragen ließ, so meldet Spangenberg in seiner Genealog. p. 163. Caspar von Wessenberg habe des Fürstenthums Fahne. Glaser in seinen Rapsodien sagt, es sey Fürst Wilhelm vor den Kayserlichen Thron geronnen, und mit sich bracht 3. Fahnen.

1) Die erste des Fürstenthums Hutsberg, so geführet Herr Caspar von Wessenberg, Ritter. Die 2) der Grafschaft Henneberg. 3) Blut-Pannier.

Caroli macht folgende Anmerkung Fürstenthums Hutzberg: Wie die Hennebergische Archive melden, sind die rothe und weiß-getheilten Schach-Spane von wegen der Kayserlichen Burggrafschaft Würzburg, und von Carolo M. darauf geordneten schwarzen 2. köpfigen halben Adler. Dieses letztere kommt mir freylich unglaublich für. Allein Caroli wirds wohl schwerlich erdichtet haben. Herr Reichs-Hofrath von Senckenberg Sammlung von ungedruckten und raren Schriften, P. I. p. 150. 151.

Das unten an dem Berge gegen Abend anliegende Gut, sonst Hutsberg, oder in der oballegirten Zinckischen Landcharte Heftenhof genannt, ist lange Zeit ein Fürstlich Cammergut

gut gewesen, hat seinen besondern Voigt gehabt, wie denn auch ein herrschaftlicher Jäger darauf gewohnet. In dem vorigen Seculo ist es von der Altenburgischen Landesherrschaft dem Unter-Maßfeldischen Amtsvoigt Orlingshausen gegen Lieferung eines jährlichen Erbzinses eingeraumet worden. Die 3. Dörfer aber, als Seeba, Bettenhausen und Stedlingen, welche dieses Cammergut mit Frohnen bauen müssen, geben jährlich ein gewiß Stück Geld in die Amtsvoigtey Unter-Maßfeld.

Von denen Orlingshäusischen Erben ist es an den beruffenen Baron von Ratmansburg, und dessen Gemahlin, so eine gebohrne Gräfin von Gich gewesen, gediehen. Da er sich aber wegen vielerley getriebenen liederlichen und unfertigen Händel landflüchtig gemacht hatte, ist es Schulden wegen an den Fürstlich-Meiningischen Hof- und Cammer-Agent, Herrn Daniel Holdefreund, gekommen, der es an den Hochfürstl. Sachsen-Coburg-Meiningischen Geheimden Rath, Herrn Andreas Simson von Biechling, käuflich überlassen hat, von welchem es auch biß jetzo noch besessen wird.

§. 4.

Sonsten ist von diesem Schlosse zu bemerken, daß es ein Würzburgisch Lehen, indem es anno 1411. von denen Fürsten von Henneberg dem Stift Würzburg aufgetragen wor-

worden. Eine alte Nachricht meldet folgendes davon: a)

„ Es meynen etliche, das eine Kleinod auf
„ dem Helm, mit 2. Kolben auf dem schwar-
„ zen Hut und mit dem weissen Aufschlag, sol-
„ le von den Grafen von Henneberg von ihrem
„ Schlosse Hutsberg, so in derselben Graf-
„ schaft gelegen, und dem Stift Würzburg
„ anno 1411. aufgegeben und zu Lehn gemacht,
„ herkommen seyn. " Fast eben also schreibet der aufrichtige Historicus, Herr Rath und Amtmann Höen b):

„ Die Grafen von Henneberg sollen der
„ uralten Fränkischen Herzoge zu Ost-Franken
„ Angehörige oder Verwandten gewesen seyn,
„ und sich nach damahliger Art und Fränki-
„ schem Gebrauch im gemeinen Herren-Stand
„ von Fränkischen Königen und Herzogen zu
„ Comitibus, Landrichtern, Voigten, Wacht-
„ meistern brauchen lassen, und dadurch zur
„ Herrschaft Henneberg gekommen seyn. Die-
„ ses soll auch noch bezeugen das uralte Wap-
„ pen der Schachfelder, welches aus der Frän-
„ kischen

a) Frise in s. Würzburgischen Chronic, p. 607. Es rühret aber diese Nachricht nicht von Friesen, sondern von jemanden anders her, der sie in Friesens MSt. angemerket.

b) in der Coburgischen Chronic, L. I. c. 3. p. 13. seq.

„ kischen Kriegsfahne oder Heldenwappen her-
„ rühret. "

Daß sie aus altem Teutschen Geblüte herstammen, das bezeugen auch ihre alte Fränkische Nahmen, Otten, Poppen, Gutwalden, Bertholden, Hettan oder Hüter, Wächter, Vorsteher, Gewappnete, gute Verwalter. Daß aber der Nahme Poppo insbesondere bey dem Hennebergischen Geschlecht in dem Gebrauch gewesen ist, das kommet ohne Zweifel daher, weil ihre Voreltern weiland der Fränkischen Könige oder Herzoge Comites oder gewappnete Geleitshelden gewesen, so lange biß sie drüber erstlich die Würzburgische Voigtey, darnach um die Zeit der Hutsbergischen Besatzung zu der Hennebergischen Herrschaft, und endlich zu der Burggrafschaft Würzburg gekommen sind.

Es kan seyn, daß diese und andre Geschichtskundige, weil sie wahrgenommen, daß Henneberg von dem Stift Würzburg das Schloß Hutsberg zu Lehn truge, sodenn gewußt, daß in denen letztern Zeiten auch die Burggrafschaft müßte von Würzburg ins Lehn genommen werden, beyde miteinander eine Verbindung zu haben geurtheilet haben. Allein die Lehne über Hutsberg betreffend, so ist dasselbe ein Feudum oblatum, welches die Grafen von Henneberg aus Liebe zu dem Frieden gemacht, oder auch wohl aus Noth und

Ge-

Gezwang dem Stift machen müssen. Denn wenn man die Geschichte der damahligen Zeiten ansiehet; so wird man finden, wie Würzburg weder in der Nähe noch in der Ferne kein Schloß oder Veste um sein sogenanntes Herzogthum Franken leiden wollen, auch bey denen Kaysern meistentheils so viel Ingress gefunden, daß die erbauten Schlösser wieder abgebrochen werden mußten, oder aber, durch den ihme vermeyntlich competirenden Gerichtszwang des verliehenen Landgerichts zu Würzburg, selbsten solche mit Gewalt zerbrochen, dahero die aufbauende Herren derselben Schlösser gar oft mächtig Haare lassen müssen.

So mußte Graf Hermann von Henneberg, der ein Schloß auf dem Berg bey Nuetlingen erbauet und Henneberg genannt hatte, solches dem Stift nebst 200. Morgen Weingärten in den Dörfern, Weiden und Reichenbach, zu Lehn machen c).

Graf Heinrich bauete ein Schloß, Habsburg genannt, und mußte es wieder abbrechen, welches anno 1243. geschehen.

Berthold, Graf von Henneberg-Römhild, finge anno 1247. ein Schloß nicht weit von Römhild zu bauen an, und nennete es Utenhausen. Der Bischof brache ihm solches von Grund

c) Frise in dem Leben Bischof Hermanns, geb. von Lobdeburg, c. XXV.

Grund aus ab, und vor die Unkosten mußte er sein Schloß Schwarza dem Bißthum zu Lehn machen d).

Damit nun Heinrico und seinen Kindern nicht ein gleiches begegnen möchte; so haben sie es lieber in der Güte zu Lehn aufgetragen. Daß aber sothanes Schloß zu der Burggrafschaft nicht gehörig gewesen, noch mit ihr zugleich ins Lehn genommen werden müssen, das erhellet daher, daß Würzburg, da es bey Absterben derer Herren Grafen von Henneberg alle Prætensiones hervor gesuchet, und, wann es möglich seyn wollen, gerne die ganze Grafschaft zu Lehn gemacht hätte, dennoch davon nichts gemeldet e), vielmehr sowohl in dem Kahlischen Vertrag, als auch von Würzburg

d) Id. in dem Leben Bischof Alberts von Hohenloh.

e) So wollten die Würzburgische Herren Deputirte in der Schweinfurter Conferenz an. 1585. mit Gewalt erörtern, Niederlauer sey ein Pertinenz-Stück des Marschallamts, und dahero als ein heimgefallen Lehn zu achten; dargegen Sächsischer Seits standhaft behauptet, und auch erwiesen worden, daß es ein uraltes Hennebergisches Cammergut seye.

burg in dem Schweinfurter Recess f) festgesetzet, daß es ein aufgetragen Lehn, mithin denen Töchtern zu leihen. Dahero solches denen Herren Herzogen zu Sachsen, die sich mit denen Fürstlich-Hennebergischen Töchtern und Tichterlein als Eigenthumserben abzufinden, bleiben sollte, doch daß sie es in Veränderungsfällen von dem Stift Würzburg durch einen Angesessenen von Adel sollten ins Lehn nehmen lassen g).

§. 5.

f) de anno 1586. d. 10. Jul. his verbis: Nachdem auch, nach Abgang des Hochgebohrnen Fürst Georg Ernst, das Dorf Züchsen und Haus Hutsberg, vermöge des Kalischen Vertrags de anno 1554. auf Sachsen als Universal-Erben kommen, und von Würzburg demselben eröfnet worden; so soll es gleichwie Meiningen durch einen adelichen Rath ins Lehn genommen werden, auch Würzburg vor Sachsen gegen alle Anforderungen der Eigenthums-Erben vertreten.

g) Der von Würzburg hierüber ertheilte Lehnbrief ist folgenden Inhalts:

Wir Julius von GOttes Gnaden Bischof zu Würzburg und Herzog in Franken. Nachdem wir und unser Stift durch Absterben des Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Georg Ernsten, Grafen und Herrn zu Henneberg, Christ-

§. 5.

Ob aber nicht auch die erstern Würzburgischen Burggrafen dieses Schloß besessen, und ihre Wohnungen darauf gehabt, und dahero von Königen und Kaysern diese Lande sowohl als

Christseliger Gedächtniß, als des letzten dieses Stammes und Nahmens, einen Zutritt mit Maas, Kraft anno 1542. aufgerichteter Vergleichung, erlangt und bekommen, daß auch uns die von berührtem Stift getragene Mannlehn eröfnet und heimfallen, aber die Söhn- und Töchterlehn, als das Dorf Jüchsheim und Haus Hutsberg, mit ihren Zu- und Eingehörungen, wieder empfangen werden sollen: Als haben wir uns mit Vorwissen und Gutachten unsers ehrwürdigen Domcapituls mit weyland denen Hochgebohrnen Fürsten und Herren, unsern besondern lieben Herren und Freunden, Herrn Christian, des Heil. Römischen Reichs Erzmarschalk und Churfürsten, auch Herrn Friedrich Wilhelm, der Chursachsen Administratorn, beyde Christmildester Gedächtniß rc. eines deßwegen zu Schleusingen d. $\frac{9}{19}$. Julii 1586. aufgerichteten Vertrags dahin freundlich vereiniget und verglichen, daß Ihro Ldd. Ldd. das Dorf Jüchsheim und das Haus Hutsberg mit ihren Zugehörungen zu Söhn- und Töchterlehn, auf

als das ganze Grabfeld zu regieren und zu beschützen beordert worden, daran ist wohl gar kein Zweifel.

§. 6.

zweymahl begebenden Fall, durch einen angesessenen adelichen Rath emfangen lassen sollen. Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglichen, daß wir vermöge obbesagten Vertrags, nach seligem Absterben des weiland Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Christian rc. anstatt und im Nahmen des auch Hochgebohrnen Fürsten, unsers besonders lieben Herrn und Freunds, Herrn Johann Georgen, Herzogen zu Sachsen, J. C. und B. des Heil. Römischen Reichs Erbmarschallen, und desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechts und an Enden in solch Vicariat gehörende dieser Zeit Vicarien, Landgraf in Thüringen rc. vor seine und des auch Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Augusten, Ldd., Ldd. und denen in Vormundschaft weyland Friedrich Wilhelms, und Herrn Johansen, Gebrüdere, Herzogen zu Sachsen rc. hinterlassenen unmündigen Söhnen, Altenburgisch- und Waymarischen Theils, den Vesten unsern lieben Besondern, Rudolf von Ponickau, in der fürstlichen Grafschaft Henneberg verordneten Rath und Amtmann zu Maßfeld,

§. 6.

Die Würzburgische Burggrafschaft hingegen, welche aber die Grafen von Henneberg besassen, selbsten anlangend, findet man in gedruckten Chronicken wenig Nachricht davon. Spangenberg meldet in seiner Chronic also:

„ Ob

feld, kraft ihm zugestellten und uns ferner überreichten schriftlichen Vollmacht, obbemeldetes Dorf Jüchsheim und Hutsberg mit ihren Zu- und Eingehörungen zu Söhn- und Töchterlehn verliehen haben, und verleihen ihme Rudolf von Ponickau, anstatt und im Nahmen seiner gnädigsten und gnädigen Herrschaft, als Jhro Ldd. Ldd. Ldd. Ldd. Rath, laut übergebenen Gewalts, oben specificirte Stücke zu Söhn- und Töchterlehn. Doch auf dem Fall wir oder unser Stift von denen Eigen-Erben vermeyntlich angesprochen würden, daß wir und unser Stift in Rechten laut Vertrags vertreten, und schadlos gehalten werden sollten, was Rechts Jhr Ldd. Ldd. Ldd. Ldd. daran haben, und wir denselben gehörter Gestalt daran verleihen sollen und mögen, in und und mit Kraft dieses Briefs; doch uns, unsern Nachkommen und Stift ohneschädlichen: ohne Gefährde. Zu Uhrkund haben wir unser Jnsiegel an diesen Brief ge-

„ Ob die Grafen von Henneberg allbereit
„ schon zu der Fränkischen Herzoge Zeit Burg-
„ grafen zu Würzburg gewesen, oder ob sie
„ von Pipino, als er Burcardo das Herzog-
„ thum Franken erblich übergeben, erstlich da-
„ zu gemacht, oder ob vor ihrer Zeit andere
„ Burggrafen zu Würzburg gewesen, nach
„ deren Absterben die Grafen von Henneberg
„ an ihre Stelle kommen, kan ich eigentlich
„ nicht wissen, hab es auch nicht erkundigen
„ können. Aber das ist wahr, daß sie vor
„ dem neunten Jahrhundert allbereit Burg-
„ grafen zu Würzburg gewesen, sich auch so
„ geschrieben bis 1260. Solches zeugt auch der
„ Burggrafschaft Wappen a).“

Herr Johann Michael Weinreich in seiner Hennebergia Numismatica meldet auch etwas davon b).

Der

hangen, der gegeben ist d. 19. Martii nach Christi Geburt im 1612ten Jahr.

(L. S.) Johann Heinrich von Lichtenstein.
Nicolaus Pfach, D.
Johann, Dechand.

a) c. VII. von der Burggrafschaft Würzburg p. 44.

b) so dessen Kirchenstaat angedruckt, p. 835. Den Inhalt seiner lateinischen Worte will ich

Der Herr Canzler von Ludwig berichtet uns: Er hätte sich zwar auch vorgenommen gehabt, etwas von diesem Burggrafthum zu Würzburg zu sagen, er hätte es aber nur unterlassen. Vielleicht hat er in den Gedanken ge-

ich kurz teutsch zusammen ziehen. Sie führen in dem zweyten Schild einen zweyköpfigten schwarzen halben Adler im güldenen Felde, so auf weissen und rothen Schachspänen ruhet. Und durch dieses Wappen ist die Dignité des Burggrafen zu Würzburg allzeit bedeutet worden. Es gibt einige, welche die Burggrafen zu lauter Voigten machen, und noch geringer als Stadtschultheissen, aber ohne Ursach. Würzburg ware der Sitz der alten Herzoge der Ostfranken. Pipinus verwandelte das Herzogthum in ein Bißthum, und gabe es Burcardo, dem Schloß aber und den dazu gehörigen Gütern setzte er einen Grafen für, der das Land regieren, und den Bischof, so damahls noch kein Schwerdt führen, sondern beten und Gottesdienst halten mußte, zu schützen. Derjenige Graf, welcher dieses erlangte, war aus dem altherzoglichen Geblüte, und wohnete auf dem Schlosse Henneberg, hat solches auch auf seine Nachkommen gebracht.

standen, wann er das sagte, was er wüßte, oder davon hielte, es würde wenig Glauben finden c).

§. 7.

Die Dignité eines Burggrafen von Würzburg ist wohl nicht ehender entstanden, als nach Absterben des letztern Herzogs Hetani zu Würzburg, da Pipinus und Carolus M. aus einigen Districten des Herzogthums Würzburg ein Bißthum anrichteten, und zur Administration der Kayserlichen Jurium und Revenüen, wie auch Verwaltung der Gerechtigkeit, einen Grafen aus Franken, von dem die Hennebergischen abstammen, zu einem Advocato oder Burggrafen ordneten. Was aber eigentlich ein Burggraf heisse oder vorstellen solle, davon haben die Geschichtschreiber nicht einerley Geschmack, wie denn auch die Herren Publicisten, nachdem sie Brod essen, unterschiedentlich davon zu urtheilen pflegen.

Der alte Würzburgische Frise a) will sie zu lauter Voigten machen, oder zu Stifts- und Closter-Advocaten. Derselbe schreibt von ihnen nachfolgendes:

„Anno

c) Vorrede über die Würzburgischen Geschichtschreiber.

a) l. c. in dem Leben Bischof Emmerichs, c. XV-XIX.

„ Anno 1140. entstunde zwischen Graf
„ Gottwald, obristen Voigt des Stifts, an ei-
„ nem, und denn dem gemeinen Mann zu
„ Würzburg, und daselbst üm an den Dom-
„ stift gehörig, am andern Theil, merkliche Ir-
„ rung und Zwiespalt. Die Armen schryen,
„ daß sie von dem Grafen in Nehmung des
„ Voigtrechts über alt Herkommen und über
„ aufgerichtete Verträge zu Hohn hart beschwe-
„ ret würden: Das gestunde der Burggraf nicht,
„ sondern er nähme nicht mehr, als sie ihm schul-
„ dig wären. Embrico machte zwischen bey-
„ den einen Vergleich, die Weibspersonen
„ sollten frey seyn, aber die Mannspersonen,
„ so zu ihren Tagen kommen, erstlich dem Dom-
„ stift seinen gebührenden Zins, dem Ober-
„ voigt aber jährlich eine Metzen Hafer, und
„ 2. Pfennig zu dem Voigtrecht geben, und
„ damit aller Beschwerung befreyet seyn; nach
„ ihrem Tode jede Person Frau und Mann
„ das beste Haupt oder Kleid zu geben schul-
„ dig seyn.

Bey dieser Gelegenheit füget Frise eine weitläuftige Abhandlung von den Stiftsvoigten an, und bemühet sich zu erörtern: Daß Anfangs die Geistlichen ihres Amts mit Predigen, Lesen, Singen und Beten abgewartet. Die ihnen zu gut gestifteten geistlichen Güter aber wären denen geblieben, welche sie gestiftet, oder wem sie solche sonsten gegeben, und hätten den

Geistlichen nur davon ihren Unterhalt und Nothdurft gereichet. Nachdem aber gleichwohl die Bischöffe und Aebte in den folgenden Zeiten der weltlichen Güter-Administration sich selbsten unterzogen, in welchen ihnen, sonderlich wann Pabst und Kayser zwieträchtig worden, vieler Abbruch geschehen; so seye es in Gebrauch kommen, daß sie aus weltlichen Herren und von dem Adel Schutz- und Schirmherren angenommen, auch denenselben jährlich darum etwas zu gut gethan hätten. Die Bischöffe zu Würzburg hätten die Grafen von Henneberg, so die reichsten und mächtigsten gewesen, zu des Stifts Voigten zu Würzburg angenommen, und dieselben zu Burggrafen gemacht; so hätten auch andere Clöster vor und um Würzburg dieselben Grafen auch zu Schutzherren angenommen. Die Voigte hätten die Stiftsunterthanen hart ausgesogen, und nennete sie der Bischof einen schnellen dörren brennenden Wind, deßhalben, daß sie mit unzehligen unersättlichen Auflagen, Steuren, Breten, und andern Beschwerungen, die Güter der Schutzverwandten fräßen, verschlüngen, verheerten und verzehrten. Die Domherren zu Würzburg hatten 2. Dörfer, Stetten und Rottstetten, darüber war Voigt Graf Otto zu Bodenleuben, der plagte die armen Leute mit Nehmung seines Voigtrechts so geschwind und heftig, daß die Domherren, aus grosser Klag der armen Leute, beweget wurden, ihnen selbige

selbige Voigtey abzukaufen, und die Dörfer von solcher Beschwer zu entledigen, als worüber Bischof Hermann von Lobdeburg Briefe aufgericht, darinnen er solch Voigtrecht nennet advocatitias angarias & coacta servitia b).

Also

b) Dieses ist wohl von denen Bischöffen und ihren Dienern meist erdichtet. Denn wie wäre möglich gewesen, daß ein Graf, oder von Adel, solche Dinge auszuüben sich in den Sinn hätte können kommen lassen, geschweige daß er sie würklich getrieben, indem sie allwege der Bischöffe Gewalt fürchten müssen: Im Gegentheil ist es gewiß und wahrhaftig, daß, was der Bischof den Voigten schuld giebet, die Bischöffe, nachdem sie Burggrafen und Voigte um ihr Recht und Gerechtigkeit, die sie sich allemahl bey Verschenkung ihrer Güter an die Clöster und Stifter vorbehalten, gebracht hatten, selbsten, ja noch ärger also getrieben. Frise schreibt in dem Leben des LII. Bischofs Alberti von Hohenloh: Er habe durch seine vielfältige Kriege das Stift in grosse Schulden gebracht, und, da er nicht innen gehalten, seyen des Stifts Unterthanen gefangen, gepfändt und gemordt worden, darum hätten sie ihn bey dem Pabst verklagt, und beybracht, er habe das Land so verdorben, daß 2500. Pflüge weni-

Also sind nach Friesens Meynung die Grafen von Henneberg nur von denen Bischöffen aus freyer Willkühr angenommene Voigte gewesen, welche man Burggrafen genennet, und die

weniger worden, ehe die Sache aber aus worden, sey er gestorben. Der liebe heilige Vater Pabst wollte die Sache verbessern, und gabe dem Capitel selbst einen Bischof, Gerhard, einen Grafen von Schwarzburg, so bishero Bischof zu Naumburg gewesen, aber gewiß auch so hausgehalten, daß ihn sein Capitel und Unterthanen fortgejaget. Seinen Lebenslauf und geführte Regierung hat jemand in solchen Kundspruch, bey dem Frise in dieses Bischofs Leben, p. 519. gebracht:

Aus Thüringen Bischof Gerhard,
Der von Naumburg verjaget ward,
Durchs Papst Gewalt kam here,
Er fügt dem Land groß Schwere,
Wie wohl er öd und leere.
Den Stift fand doch nichts erspart,
Sondern bracht häufig auf die Fahrt
Unmäßig Zoll und Taxung,
Manch Steuer und Schatzung,
Herberge, Lager und Atzung.
Reiß, Folg, Voigtrecht sucht er hart
Und hat das Spiel wunderlich kart,

Durch

die sie nach Belieben auch wieder absetzen können; und was sie ja Rechts gehabt, haben sie aus Nachsicht derer Herren Bischöffe besessen und genossen: welches aber wohl schwerlich zu erweisen ist, indem Friese ja offenbar selbst meldet, und als wahr anführet: Die Bischöffe wären nicht Herren über die ihnen zu gut gestiftete Güter gewesen, wohl aber diejenigen Domini davon blieben, so sie gestiftet.

Der grosse Publiciste, Herr Canzler von Ludwig, hat gleichfalls behaupten wollen, es wären die ehmahligen Burggrafen bey denen Stiftern und Reichsstädten weiter nichts als Stadtschultheissen gewesen, wie er denn anführet, die Burggrafen zu Nürnberg wären nur Beschirmer des Castells gewesen, und hätten das Stadtschultheissen-Amt in der Stadt verwaltet, nachgehends erstlich zu Rudolphi I. Zeiten fürstliche Würde erlanget c). Was den

Durch Krieg den Stift erworben,
Durch Krieg ist er verdorben,
Im Krieg zuletzt gestorben.
Wo noch ein Hirt führt solche Art,
Sein Vieh gewinnt kein dicke Schwart.

c) in præfat. Tom. VIII. Reliqu. MSt. §. XI. Uti Magdeburgensis & Hallensis Burggravii prætores fuere urbani: ita Norinbergensis

den Herrn Canzler zu diesem unerweislichen Vorgeben angetrieben haben mag, ist gar leichtlich zu errathen, er ist aber von andern gar nachdrücklich widerleget, und ihme sattsam gezeiget worden, daß die Burggrafen fürstliche Würde gehabt d).

Glei-

gensis & præsidium Castri habuit, & Urbis præturam. Plenissimi territorii Jura in Castri & urbis vicinia mereri videbantur Rudolpho I. ut Burggravium ex ordine Comitum promoveret transscriberetque cum Germaniæ Principibus anno 1272. demandaretque ei Franconiæ universæ tribunal & vicariam Cæsaris jurisdictionem.

d) Pertsch in programmate de Burggraviis speciatim Norinbergensibus. Hornii diss. de Burggraviis Magdeb. Frider. Wilhelm. Stubner. diss. II. de Burggraviatu Norinbergensi. Diesen scheinet zu widersprechen Gottlieb Fridem. Lober. in diss. de Burggraviis Orlemundanis. Nach seiner angeführten Meynung kan wohl wahr seyn, daß in Sachsen Burggravius, Castellanus, Castrensis, einerley bedeutet. Ob aber in den Fränkischen Landen dieses auch gelte, daran zweifele sehr, denn ein Burgmann und ein Burggraf himmelweit von einander unterschieden.

Gleicher Meynung ist auch der Herr von Dingelstätt in den Zusätzen zu Meibomii Waldeckischen Chronic pag. 93.

„ Die Burggrafen, die öfters schlechthin Co-
„ mites urbani und Castellani genennet
„ werden, sind nur Bischöfliche Ministe-
„ riales oder Bediente und Beamte, so
„ das Richter- oder Commendanten-
„ Amt verwaltet, gewesen, als wie die
„ Burggrafen von Würzburg. “

Was ihn bewogen, diese Meynung anzunehmen, erhellet ex pag. 89.

„ Das Burggrafthum Magdeburg depen-
„ diret nicht von dem Kayserlichen Lehen,
„ sondern solches ist nichts anders als ein
„ Munus ministeriale, und der Burg-
„ graf ein Ministerialis primus des Erz-
„ stifts gewesen, so sein richterliches Amt
„ und darzu ausgesetzte Güter schlechter-
„ dings von dem Erzbischof und Dom-
„ capitel empfangen. “

Der Herr Pfarrer Abel, so diese Chronic drucken lassen, und mit einigen Noten begleitet, bemerket in der Nota:

„ Nach denen Kayserlichen Freyheitsbrie-
„ fen ist wohl nicht daran zu zweifeln, daß
„ die Magdeburgischen Burggrafen von
„ denen Erzbischöffen erwählet worden,
„ ausgenommen die erstern beyden, Gero
„ u. Hermann, Herzog zu Sachsen, so der
„ Kay-

„ Kayser selbst verordnet, und von denen
„ nächstfolgenden hat man keine Nach-
„ richt. “

Nach diesem ist doch so viel wahr, daß die erstern Advocati von den Kaysern selbst gesetzet worden. Haben dieselbe nachgehends durch die Bischöffe sich erbitten lassen, und das Recht Advocatos zu ordnen ihnen überlassen, und ist solches aus den Briefen zu erweisen, so ist das eine Ausnahme.

Herr Benedict Schmidt, JCtus und Professor zu Bamberg, hat anno 1751. eine gründliche Beleuchtung des Herzogthums Franken, so dem Hochstift Würzburg, von seinem ersten Ursprunge an, in einem verschlossenen Land, ohnverneinlich zukomme, ans Licht gestellt. Derselbe sucht weitläuftig darzuthun:

„ Daß die Grafen von Henneberg, als
„ Burggrafen, des Stifts Dienstleute
„ gewesen, oder des Hochstifts Männer,
„ denn sie haben nur der Stadt Würz-
„ burg Verwaltung getragen. Sect. I.
„ §. VIII. und IX. “

Wie demselben aber Herr Hofrath und Professor Nonne zu Erlangen in Disquisitione de Ducatu Franconiæ umständlich geantwortet, und gezeiget, daß aus denen von dem Hochstifte angeführten Diplomatibus das Herzogthum Franken bey weitem nicht könne erwiesen

sen werden, so hat derselbe auch sein Vorgeben de Ministerio letali Comitum mit nichts begründet.

Noch kürzlich hat der Herr Vice-Oberaufseher und Cammerrath in Schleusingen von Kotberg p. 11. Diplomatarii Schœttgenii & Kreisigii eindrucken lassen:

„ Disquisitio de Jurisdictione & Officiis
„ Wirceburgicis Comitum & Princi-
„ pum Hennebergicorum. “

In deren §. 8. gibt er zu erkennen, daß die Grafen von Henneberg in denen kriegerischen Zeiten des Kaysers Heinrici IV. & V. von denen Bischöffen als Burgmänner wären angenommen worden.

§. 8.

Diese Meynung stehet nach meiner geringen Einsicht entgegen: Daß, da zu denen Zeiten der Stiftung des Bißthums Würzburg, und damit verknüpft seyn sollenden Herzogthums, die Bischöffe Kilianus, Burchardus, und andere, gar heilige, fromme und christliche Lehrer gewesen, sie sich schwerlich wider Christi Evangelium: Ihr nicht also, der Verwaltung der weltlichen Gerichtsbarkeit, und Schwerdtsführung, wie dero Nachfolger in spätern Zeiten gethan, würden gebraucht haben, theils da sie es nicht verstanden, theils auch Amts und Gewissens wegen nicht werden haben thun wollen.

wollen. Nothwendig hat der Stifter Pipinus und Carolus Magnus denenselben einen Grafen, oder Richter, oder Advocatum zuordnen müssen, wie Otto I. Kayser, dem Stifte Magdeburg auch einen zugegeben Daß nun diese Advocati nicht von denen Bischöffen, sondern von denen Kaysern abgehangen, auch von denenselben abgesetzt, und andere an ihre Stelle geordnet worden a), ist klar an dem Exempel Heinrichs, des Marggrafen von Schweinfurt. Derselbe lehnte sich gegen Kayser Heinricum II. den Heiligen auf. Der Kayser fiel ihm in seine eigenthümliche Lande, und nahm sie ihm weg. Er ließ durch den Bischof zu Würzburg und Abt zu Fulde Schweinfurt zerstöhren, nahme ihm auch das Advocatium, als Schutz- und Schirmgerechtigkeit der Kirchen Speyer und Würzburg,

> Tolnerus in Historia Palatina, c. 31.
> Junckers Anleitung zur mittl. Geographie, p. 425.
> Falckenstein Antiquitates Nordgav. p. II. 380.

und gab sie Pfalzgraf Ehrenfried am Rhein.

Wie

a) Lehmanns Speyerische Chronic, c. XXVI. Advocati antiquitus Ecclesiis & Cœnobiis a Cæsare ex regibus præficiebantur, erantque Procuratores & Administratores ecclesiasticorum proventuum.

Wie nun dieses bey dieser Stifts-Advocatur, also auch bey geringern. Die von Grumbach waren die ersten, einer aus ihnen hatte das Closter Neustatt am Mayn gestiftet, und war Advocatus oder Schutz- und Schirm-Voigt darüber. Eben von Grumbach aber sollen die Closterleute hart mitgenommen, ja so gar geplündert worden seyn. Der Abt klagte nicht bey dem Herzog in Franken, sondern bey Kayser Otto, derselbe setzte den Voigt ab, und nahm das Closter in seinen Schirm d. 10. Apr. anno 1000. Nach einigen Jahren gab sie ihm der Kayser wieder. Sind nun geringere Advocati von den Kaysern entsetzet, und wieder eingesetzet worden, und nicht von den Bischöffen, als Herzogen von Franken; wie sollte der Advocatus principalis, dergleichen die Grafen von Henneberg gewesen, ein solches Schicksal von den Bischöffen haben erdulten können. Und was das wichtigste und nachdenklichste in dieser Sache, so gab zwar Kayser Friederich Bischof Herold die guldene Bulle des Würzburgischen Herzogthums, reservirte aber dabey ausdrücklich der Grafen ihre Aemter und Würden, Nutzen und Gerechtigkeiten;

„ Hoc excepto: Quod Comites de
„ liberis hominibus, qui vulgo
„ Burgildi vocantur,
„ In Comitiis habitantibus statutam
„ justitiam recipere debent. “

so Frise verdeutscht: Das ausgenommen, daß die Grafen von den freyen Leuten, so gemeiniglich Pfarrgulden genennet werden, in den Grafschaften die Gerechtigkeit nehmen sollen, die gesetzt ist.

Burgildi heissen keine Pfarrzinsleute, sondern freye Leute, aus denen der niedere Adel oder die so genannte Fränkische Ritterschaft entsprungen: Und da diese nicht die alleredelste Art von Unterthanen, so sollten sie ihre Streitigkeit nicht vor dem Bischöflich-Würzburgischen Herzogthum, sondern vor den Grafen ausmachen.

„Herr Hofrath Jung in Miscell. P. I. „p. 250. verstehet dadurch die Burggrafen von Nürnberg, und die Grafen „von Hausberg."

Da also nun die Advocati und Burggrafen von denen Kaysern geordnet worden, so haben sie auch vor dero Amt Würde und Nutzen empfangen. Sie haben

1) einen Vorzug oder Rang gehabt vor denen Burggrafen zu Magdeburg und Nürnberg. Denn als Kayser Friederich der Rothbarth Heroldendem XXXI. Bischof zu Würzburg, und seinem Stifte das Herzogthum zu Würzburg und andere Freyheiten ertheilte, auch darüber einen Gnadenbrief, den die Würzburgischen Geschichtschreiber die guldene Bulle nennen, verfertigen, und von denen anwe-

sen-

senden Churfürsten, Bischöffen und andern Reichsständen unterschreiben ließ b); so stehet

b) Frise in dem Leben dieses Bischofs p. 519. Ob diese guldene Bulle oder Herzogthumsbrief richtig, und nicht vielmehr untergeschoben, ist in den neuern Zeiten gestritten worden. Der berühmte Hochfürstl. Anspachische Hofrath, Herr Carl Ferd. Jung, hat in seinen Miscellaneis Tom. I. No. XI. p. 213. das ächte Wesen dieses Briefes sehr bestritten. Demselben hat Herr Professor Schmidt in obangeführter Beleuchtung zu antworten gesetzt:

Sect. III. allwo er urtheilet, es habe Herr Jung crimen læsæ Majestatis begangen, daß er ein so klares Diploma bezweifeln wollen.

Diesem Herrn Professor Schmidt hat Herr Hofrath Nonne weitläuftig gezeiget, wie viel criteria veritatis an diesem Diplomate fehlten, l. c. p. 111. seq. §. XLVI. Herr Rector Schœttgen in MSt. von dem Burggrafthum Würzburg P. III. §. 18. meldet: Ich glaube nicht, daß es des Herrn Hofraths Jungen sein Ernst gewesen, die Sache nachdrücklich vorzunehmen, denn er sonsten als Archivarius wohl mehr würde angebracht haben. Ich halte dafür, die Unrichtig-

Poppo von Henneberg als Burggraf zu Würzburg noch vor dem Magdeburgischen c) Burggrafen Burcardo und dem Nürnbergischen

richtigkeit dieses Diplomatis de anno 1168. werde schwerlich dargethan werden können, indem das Original vorhanden, und die so vielen Zeugen von allerhand Provinzien würden nicht so leichtlich können fingiret werden, daß man den Betrug nicht merken sollen. Ich achte auch, daß man Würzburgischer Seits keine grosse Schwürigkeit machen würde, dasselbe Diploma mit einer critischen Schärfe beleuchten zu lassen, weilen dadurch die Wahrheit nur desto besser würde befestiget werden.

c) Dieses Burggrafthums fürstliche Würde hat Herr Hofrath Glasey sattsam bewiesen, in dem Kern der Geschichte des hohen Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen, p. 84. wo er aus dem Chronico Pegaviensi ad annum 1124. anführt, daß Graf Wippert von Groitsch Præfecturam Principalem in Magdeburg überkommen, zugleich auch erweiset, daß dieser Burcardus aus dem Geschlecht der edlen Herren von Querfurt gewesen, von dem die Burggrafschaft an die Herzogen von Sachsen aus dem Hause Ascania gediehen.

schen d) Conrado, daß beyde leztere Burggrafen aber Fürstl. Würden gehabt, ist ausser allen Streit.

2) Hat ohne ihre Einwilligung in geist- und weltlichen Sachen, in dem Stifte Würzburg nicht das allermindeste veräussert werden dürfen, vielmehr alles verhandelte ihre Bestätigung erhalten müssen e).

3) Haben sie das theuerste Haupt und andere Zinsen von allen und jeden sogenannten Stiftsunterthanen als das Zeichen ihrer Herrschaft und der Unterthanen empfangen.

4) Sind sie in denen erstern Zeiten gleich nach denen Kaysern, und in denen Donations-

d) Herrn Commissions-Rath Seidels Abhandlung von dem Burggrafthum Würzburg, p. 241. 253.

e) Frise l. c. p. 505. Die Grafen von Henneberg haben solche Burggrafschaft viele Jahre in ihren Händen gehalten, und in der Gewalt und Ansehen gewesen, daß gar wenige Käufe, Wechsel, Stiftung und andere tapfere Verträge und Handlungen in dem Stift Würzburg, ohne ihrem Beyseyn und Bewilligung, sie seyn gleich von den Kaysern, Königen, oder andern geringen Standes, oder dem Domcapitel gemacht worden, beschlossen und aufgerichtet seyn.

Briefen den Bischöffen vorgesetzet worden f), zum Beweis, daß sie vor denen Bischöffen einen Vorzug gehabt, wie sie denn auch den Bischöffen zu befehlen gehabt. Ueber dieses haben sie

5) ein adeliches Wappen geführet, welches ihnen die Bischöffe wohl schwerlich werden gegeben haben, immassen es nicht in ihrer Gewalt gewesen, vielmehr ist ihnen solches von den Kaysern, die sie zu solcher Würde erhoben, ertheilet worden g). Ob aber auch

6) in

f) Schannat Vindem. Lit. Col. I. p. 58. Acta hæc sunt M. C. regnante Heinrico IV. præfecto urbis GODEBOLDO, præsidente sede Wirceburgensi Emehardo. Capitular. Reg. Franconiæ: Si homo factum aut homicidium aut quodlibet crimen foris committens infra immunitatem fugerit, mandat Comes Episcopo vel Abbati, ut reddant ei reum.

g) Weinreich Henneb. Numismat. p. 338. Hæc insignia dignitatem probant, nec arbitrio adsumi potuerunt, quædam ab aliis collata vel ab Episcopo Wirceburgensi vel ab Imperatore permissa sint. Ab Episcopis fingi non potuerunt, quod Episcopi priscis temporibus non fuit arma armorumque insignia tractare. Ergo Imperatoris beneficio impetrata esse & ex

6) in den ältern Zeiten der Burggraf dem Bischof den Ducatum Franconiæ in des Kaysers Nahmen zur Lehn reichen müssen, wie Herr Rath Hoen h) und Herr Weinrich i) wollen, ist nicht erweislich zu machen, indem nach dem Urtheil der Herren Grafen zu Wertheim contra Würzburg und der Marggräflich-Brandenburgischen Scribenten erstlich noch erwiesen werden muß k), ob und wann Würzburg ein Herzogthum in Franken erlanget habe, als an welchem Fränkischen Herzogthum der aufrichtige Friese selbst zu zweifeln scheinet l).

ex Cæsaris gratia Causa prudens quis neget? Parum abest aquilam vetustissimum Francorum Signum militiæ fuisse ab ipsis Romanis adsectam mihi persuadeam.

„ Das Burggräfliche Wappen war ein
„ doppelter halber schwarzer Adler, und
„ unten weisse und rothe Schachspäne,
„ oder Steine, auf dem Helm am
„ Hut mit 2. Teichklöppeln. “

h) in der Coburgischen Chronic L. I. c. III.

i) in historischen Anmerkungen über die Dignité eines Marschallen, §. 3. p. 10.

k) von Ludwigs Vorrede über die Würzburgische Geschichtschreiber, §. 18.

l) l. c. p. 19. Es nennt Kayser Friederich (in seinem Diplomate 1168.) an vier Orten sie

§. 9.

Wer in dem Anfang diese Würde verwaltet, läßt in Ermangelung der Documenten sich nicht bestimmen. Glaubwürdig ist es, daß der erste Advocatus Poppo a) geheissen. Seiner gedenken Frise b) und Schannat c), und soll er

sie nur Herzoge zu Würzburg, und nicht Herzoge zu Franken, also daß es gleich scheinet, als wolle Kayser Friederich nicht gestehen, daß die Bischöffe Herzoge in Franken, sondern nur allein Herzoge in und zu Würzburg wären 2c.

a) Spangenberg in seiner Henneberg. Geneal. p. 58. Spangenberg Libr. I. c. XXVI. ordnet diesem Poppo einen Sohn zu, gleiches Nahmens, und bringt verschiedenes von ihm bey. In Traditionibus Fuldensibus n. DXXXVIII. kommt gleichfalls von Poppo für, die Gosmasat und Borsala von Kayser Ludovico zur Lehn getragen, sie aber resigniret, und Kaysers Ludovici Sohn, gleichfalls Ludovicus, dem Abt Rebano und seinen Mönchen geschenket.

b) in dem Leben des 6ten Bischofs Edwarts: Als Kayser Carl der Grosse in dem Dorfe Salz, an der Fränkischen Saal gelegen, jetzo Neustatt an der Saal, allwo der Kayser einen schönen Saal oder Lusthaus gebauet hatte, die Privilegia des Stifts halber-

er über das ganze Grabfeld und Büchenland ein Graf gewesen seyn. Seine Gemahlin soll aus dem Geschlecht derer Grafen von Rotenburg gewesen seyn. Sein Sohn Gottwald aber hat von anno 841. biß 854. als Bischof zu Würzburg dem Stifte vorgestanden: In denen Stifts-Annalibus wird er genennt ein Schwestersohn Megingudi oder Meinguth, des andern Bischofs zu Würzburg, der ein Graf zu Franken auf Rothenburg an der Tauber ware, woraus denn folget, daß Poppo Bischofs Meingudi Schwester zur Ehe müsse gehabt haben d).

Dieser Poppo, oder dessen Sohn Poppo, hat wieder 2. Söhne hinterlassen, Heinricum und Popponem. Jener war Graf zu Bam-

J 5 berg,

berstadt bestättigte, und den ersten Bischof Hiltgrün von Salz nach Halberstadt abfertigte, auch daselbsten die Sachsen ihres Tributs entließ, ist allewegen dabey gewesen Graf Poppo, Kayser Carl des Grossen Rath.

c) in Buchonia Veteri c. 7. p. 390. Iis (pagis orientalis & occidentalis) tutandis ac regendis sub Carolo Magno solus aliquando præfuisse videtur Poppo Comes ab anno nimirum DCCCXXV. usque ad annum DCCCXXXVIII.

d) Frise in dem Leben Gottwalds p. 418.

berg, und dieser Graf an den Thüringischen Gränzen, und Herzog. Ersterer zeugte die 3. Söhne, Adelbertum, so Kayser Ludovicus enthaupten lassen, Adelhardum, und Heinricum, von Baba, Herzog Otten des Grossen in Sachsen Tochter. Heinricus kam in einer Schlacht um, und ließ 2. Söhne nach sich, Albrechten, Grafen zu Ammerthal in Franken, und Otten, Grafen in Franken. Dieser Otto e) ist nun Advocatus oder Burggravius in Würzburg gewesen. Denn als sein einiger Sohn Poppo Bischof in Würzburg war, so meldet Frise, er sey des Burggrafen von Würzburg Sohn gewesen und Kayser Ottonis des Grossen sein Blutsfreund oder Neffe f).

Graf

e) Er hat regieret von 925. biß 949. Nach Frisen p. 423. ist eine königliche Schatzcammer zu Carlsburg gewesen, welche nothwendig von diesen Grafen verwaltet worden, auch offenbar, daß dieser Ort noch den Königen, und nicht dem Stifte gehöret.

f) l. c. p. 434. 436. Poppo ejus nominis primus ex illustri Burggraviorum Wirceburgensium familia oriundus homo in sacris & profanis litteris institutus. P. Ignatii Gropp. Collectio novissimorum Scriptorum & rerum Wirceburgensium, P. I. p. 821. Episcopi Herbipolenses e Codice

Graf Otto hat ausser dem Bischof keine Kinder hinterlassen, dannenhero kommt nach ihm für Berthold, Marggraf in Bayern, und Herr

Codice MSt. St. Stephani Wirceburg. & S. Mauritii Heidenfeldensis cœnobii. XIII. Poppo, filius Burggraffii, Ottonis Magni Consanguineus. Die Blutsfreundschaft kan man aus dieser Tabelle sehen.

Otto, Herzog in Sachsen.

Baba, Grafen Heinrichs zu Bamberg Gemahlin.	Heinricus auceps.
Heinricus, Graf in Franken, kommt in der Schlacht um mit den Grafen von Hessen.	Otto M.
Adelbert, Graf zu Ammerthal 954.	Otto, Graf in Franken u. Burggraf.
Berthold, Marggrafe u. Herr in Schweinfurt 980. † 1015. Poppo Bischof † 984.	Poppo, Bischof, † 961.

Gemahlin Cilica, Graf Luther von Walbeck Tochter, so auf Schweinfurt ihr Leibgeding und Wittwen-Sitz gehabt.

Hein-

Herr in Schweinfurt, und sein Bruder Poppo. Derselbe hat das Burggrafen-Amt verwaltet, und

Heinricus wurde 983. Herzog in Bayern, mußte aber dieses Herzogthum 985. Heinrico Sancto wieder abtreten. Da nun letzterer Kayser ward, so wollte ersterer sein Herzogthum Bayern wieder haben, und da es ihm der Kayser nicht gab, so rebellirte er.

Gemahlin, Gerbergii Conrad des Weissen, Herzogs in Franken, Tochter.

Dingelstätt Walbeckische Chronic p. 18. oder auch Abels Angeben p. 19. Kayser Ottonis des Grossen Enkelin. Caroli in Anmerkungen über den Spangenberg sagt: Sie sey Heriberti, Grafen in Schwaben, Tochter, und Herzog Otto sey ihr Bruder gewesen.

Otto, Herzog in Schwaben und Herr zu Schweinfurt, † 1057. zu Schweinfurt begraben.

Gemahlin 1. Mechtild, Herzog Bolislai in Pohlen Tochter, mußte sich von ihr scheiden, weil sie ihme zu nahe verwandt.

; ; 2. Johanna Margaretha, Marggraf Magni Fridi von Sisa Tochter, von denen er ausser 5. Töchtern 2. Söhne erzeuget.

Gebhard, und Eberhard, Bischof zu Eichstätt, von 1098. biß 1112.

und ist nachgehends selbsten Bischof worden g). Ihme folgte in dem Burggrafen-Amt seines Bruders Sohn Heinricus, der sich wider Kayser Heinrichen den Heiligen empörte, und darüber seiner Advocatie entsetzet, und selbige Ehrenfried Pfalzgrafen am Rhein, zugetheilet worden. Nachdem er aber 1004. sich dem Kayser unterwarf, so hat er auch seine Advocatie vor alle andere Lande wieder bekommen. Von seinem einig hinterlassenen Sohne Otto, so zuletzt Herzog in Schwaben worden, finden sich keine Merkmahle von der verwalteten Advocatie. Anno 1057. stiftete Adelbero das Closter St. Stephani zu Würzburg, und da steht am Ende des Stiftungsbriefes: Eberhardus Comes

g) Ward anfänglich Probst, darnach Bischof. Grop. l. c. p. 836. Catalogus præpositorum, decanorum & canonicorum Ecclesiæ Cathedralis Würzeburgensis a Sec. X-XVI. ex variis codicibus MStis cartha-riis & instrumentis publicis concinnatus. Poppo Burggravius Wirceburgensis circa annum 960. & deinde anno 962. Electus Episcopus. Idem l. c. XIV. Episcopus Poppo Secundus, Burggravius Herbipolensis, electus d. 2. Martz, anno 960. regnavit XXII. annos 2. menses. † 982. Sepultus in summo templo.

Comes nostræque Ecclesiæ Advocatus h). Von demselben berichtet Frise: Er sey aus dem Geschlecht der Grafen von Henneberg, so dazumahl, und viel Jahre hernach, Burggrafen in Würzburg, und wie er Graf Eberhard in diesen und andern Wehrbriefen also genennet wird, Voigte des Stifts zu Würzburg gewesen. Frise sagt bedenklich: Er sey nicht ein Graf von Henneberg, sondern nur aus dem Geschlecht derer Grafen von Henneberg gewesen i). Vorhero hatte er gemeldet: Es sey Bischof Poppo der II. nach Rom, allwo Pabst Johannes ab, und Leo an seine Statt von dem Kayser eingesetzt worden, gereiset, und habe seine Vettern, Graf Otten von Henneberg und andere mit sich genommen k). Also ist dieser Eberhard ein Vetter der Grafen von Henneberg gewesen, und halte ich dafür, es sey dieser Eberhard kein anderer als Ottonis Sohn, und habe,

h) Schannat Vindem. Litterarum Col. I. p. 175. EBERHARDUS. Comes Nostræque Advocatus Ecclesiæ. Acta sunt hæc: Anno Dominicæ incarnationis. M.LVII. Indict. XV. non. Martz regnante Domino Heinrico quarto, anno ordinationis Adelberonis Episcop. XII. Schöpf Nordgau-Ost-Fränkische Staatsgeschichte p. 293. und 294.

i) l. c. p. 473. ad annum 1058.

k) l. c. p. 458. ad annum 961.

habe, ehe er Bischof zu Aichstätt worden, das Burggrafenamt verwaltet. Zu seines Vattern Ottonis, und auch zu seiner Lebzeit findet sich der erste Graf von Henneberg Poppo der Fette, so ao. 1078. in der Schlacht bey Mellerstett, so Kayser Heinrich IV. mit den Sachsen und seinem Gegen-Kayser Rudolpho aus Schwaben gehalten, umkommen l). Dieser Poppo und Eberhard sind Blutsfreunde gewesen, denn nach Ottonis und Eberhards Ableben ihre Güter auf die Grafen von Henneberg gediehen, und also auch die Burgerschaft. Denn da Eberhard den geistlichen Stand erwehlet, so kommen obigen Popponis von Henneberg Söhne, Poppo und Gottwald, als Burggrafen für. Diese beyde Brüder haben ihres Vaters Herrschaft unter sich getheilet, so daß Poppo der älteste seinen Ansitz zu Wasungen, samt den an Thüringen, Hessen und der Rhon angrenzenden Landen genommen; Gottwald aber auf dem Schlosse Henneberg sich wohnend niedergelassen, und die Lande in Franken erwehlet. Beyde haben die Burggrafschaft zugleich verwaltet, doch so, daß, weil Poppo immer schwächlich, Gottwald sich meistens zu Würzburg aufgehalten. Anno 1091. übergab Meriboto 4. Huben Lands samt ihren Zugehörungen im Flecken Sala ad altare S. Petri in dem Stephans-

l) Spangenbergii Hennebergische Genealogie p. 80-82.

phans-Closter, und da kommt für Gotebol-dus urbis præfectus m). Anno 1094. gab Alpuin einen Weinberg an obiges Closter, und hat Gottwald der jüngere als Burggraf unterschrieben n), welcher Popponis auf Wasungen ältester Sohn und der jüngere heißt, weil sein Vaters Bruder Gottwald der ältere. o) Gottwald der ältere war in grossem Ansehen, so daß er auch oft den Bischöffen vorstehet p). Er kommt nachgehends noch öfters für, und scheint zu Bischof Emmehards Zeiten sehr mächtig gewesen zu seyn. Anno 1097. gab der Bischof zu dem Closter Stephan einige Güter durch die Hand seines vornehmsten Advocaten q). Emmehardo folgt Ruper-

m) Schannat l. c. n. III. p. 54.

n) ibid. pag. 54. n. 10. Goteboldo juniore, urbis præfectorum agente.

o) in einer Urkunde des Klosters zu Kitzingen ad annum 1104. Goteboldus Senior, Goteboldus junior, filius fratris sui. Schöpf l. c. p. 295.

p) l. c. Tradit. XII. Acta hæc sunt MD. sub Heinrico imperatore Præfecto Gotewaldo in præsentia Hartuvini Magdeburgensis Archiepiscopi & Domini Emmehardi Wirzeburgensis Episcopi.

q) Schannat l. c. p. 177. Per manum Principalis Advocati decernimus Gotebold Præfectus & frater ejus Crapht,

Rupertus, und da dieser von Kayser Heinrich vertrieben, ordnete er Erlangen, seinen Canzler, zum Bischoffen. Derselbe hielte es Anfangs mit dem Kayser, ward aber nachgehends sein ärgster Feind, und thät den Kayser selbst in den Bann: Er hat, wie man sagt, sein Ansehen zu behaupten, sich allemahl ein Schwerdt vortragen lassen. Hat er sich nun ermächtiget, dergleichen wichtiges Unterfangen zu bewerkstelligen und durchzusetzen, so wird er sich um so viel weniger ein Gewissen gemacht haben, auch die Burggrafen zu unterdrücken, und sich über sie zu schwingen; und wem ist nicht bekannt, daß in den folgenden Zeiten so gar die Aebte sich denen Burggrafen vorsetzen lassen? So übergab Wolffram und Diether von Onoltsbach 10. Mark und eine Hube zu Gochsheim in das Closter St. Stephan, weilen ihr Bruder Gumbracht ein Mönch darinnen worden, und dem diese Güter vor seiner Bekehrung aus Erbrecht zukamen. In dieser Uebergabe steht der Burggraf dem Abt nach r). Von ihme meldet Frise:

„Als

r) Schannat l. c. n. XXXV. pag. 70. Testes ejus sunt Gotibold urbis præfectus & frater ejus Poppo. Acta sunt ab ipso Abbate Ezzone & urbis præfecto Goteboldo Anno M C XV. n. XXXVII. pag. 72. M C XVIII. Domino Heinrico Dei gra-

K cia

„ Als sich anno 1131. ein Streit erhub
„ zwischen Otto, dem Domprobst, und des
„ Stifts Küsterey, über etlichen Männern zu
„ Ober-Salza, so Königin Richis dem Stifte
„ übergeben, nachgehends aber durch Vertrag
„ an die Küsterey kommen waren, so sagten
„ die Männer, sie gehörten nicht zum Stift,
„ sondern zur Küsterey. Weilen aber nun
„ jeder Theil in Possession seyn wollte, und
„ bey dem Richter um Handlung anhielte,
„ wurde zuletzt mit Recht ertheilet, daß einer
„ aus denselben das glüende Eisen, wie dazu-
„ mahl noch der Brauch, in blosen Händen
„ tragen sollte, und wo ihm das nicht Scha-
„ den zufügte, ihrer aller Bericht und Fürge-
„ ben erstanden und erfolgt haben sollte. Also
„ trug einer aus ihnen, Conrad von Wit-
„ tingshausen genannt, das Eisen unverletzet,
„ und erhielt Graf Gottwald von Henneberg,
„ oberster Voigt, und Burggraf zu Würz-
„ burg, daß obgedachte Männer zu Salz der
„ Küsterey, und nicht dem Domstift zustün-
„ den, darüber sind die Briefe aufgericht noch
„ vorhanden s). “

In

cia quinto, Erlango Dei gracia episcopo. Domino Ezzone Abbate. Goteboldo urbis præfecto. n. XLIV. M C XXXI. Lothario Rege. Embricone Episcopo. Berengero Abbate. Gotiboldo Comite.

s) l. c. p. 502.

In den Actis Ebracensibus kommt in einer Charta de anno 1137. für:

Goteboldus Comes & duo filii ejus Boppo & Berthold t).

Anno 1140. stiftete Bischof Embrico das Closter zu St. Jacob in Würzburg, dabey denn auch dieser Gotebold als Burggraf nebst seinem Sohn und Vettern zugegen war u). Anno 1144. that Conrad Presbyter noch eine Stiftung an das Closter, da fandt sich nun in der Unterschrift: Gohboldo præfecto x); und in diesem Jahr ist er auch von der Welt abgeschieden y).

Nach seinem Tode haben seine beyden Söhne, Poppo und Berthold, das Burggrafthum

 gemein-

t) Schœpf de Fratribus domus Kiliani p. 22.

u) Trithemius de sorphis cœnobii S. Jacob, in den Würzburgischen Geschichtschreibern des Herrn Canzlers von Ludwig p. 994. Laici: Coteboldus Burgravius. Poppo filius suus. Ludovicus de Franckenstein. Goteboldus de Henneberc. Giso de Hiltenburc.

x) Schannat l. c. p. 78. n. LIV.

y) Spangenberg l. c. p. 88. meldet, er sey Anno 1143. abgeschieden, so aber nicht wohl seyn kan, weilen er Anno 1144. die Tradition noch bekräftiget.

gemeinschaftlich verwaltet. Die Domherren zu Würzburg vertauschten ihren Hof zu Sulzaheim an den Abt zu Eborach vor einen Hof zu Zeubelrod. Kayser Conrad beståttigte diesen Tausch 1149. und stehen unter den Zeugen: Viri liberæ conditionis Adelbertus Marchio de Saxonia. Popo præfectus urbis & frater ejus Bertholdus. Aus dem Kayserlichen Brief erhellet, daß Graf Poppo als Advocatus majoris Ecclesie sich seines Voigtrechts, dem Closter Eborach zu gut, verziehen z). 1155. tauschte einer, Nahmens Ditmar, mit dem Abt zu St. Stephan, da kommt Poppo als Burggraf in der Unterschrift für a). In einer andern Tradition kommt sein Bruder Berthold als Burggraf für b). Poppo soll nach Glosers Rapsodie p. 17. 1155. ohne Kinder gestorben seyn, wie auch Spangenberg meldet. Alleine er kommt noch 1156. als

z) Spangenberg l. c. p. 88. Frise p. 509. Schœpf l. c. p. 23.

a) Schannat l. c. pag. 79. Trad. LVII. MCLV. Gebehardo Wirceburgensi Episcopo. Friderico Romanorum Imperatore. Boppone fratre Episcopi. Urbano Comite.

b) loc. cit. Tradit. LIX. Anno Domini MCLVI. Friderico Romanorum Imperatore. Gebehardo Episcopo. Bertholdo fratre ejus urbis præfecto.

als Burggraf für c). Berthold starb 1157. in Syrien.

Nach dem Tode Bertholdi erbte das Burggrafthum auf dessen Sohn Poppen. Er muß noch sehr jung gewesen seyn, da ihm sein Vater durch den Tod entrissen worden. Denn in einem Confirmationsbrief, den Bischof Heinrich dem Closter Vesra übergeben, heißt er Poppo puer d). Ehe nun derselbe zu mannbaren Jahren kommen, hat Graf Eccard zu Würzburg das Burggrafthum verwaltet. Frise nennt ihn einen Grafen von Henneberg, und berichtet, er sey Anno 1182. nach Compostell zu S. Jacob wallen gezogen e). Währender dieser von Graf Eccard

 geführ-

c) Schannat l. c. p. 80. n. LVIII. Acta anno dominicæ Incarnationis MCLVI. regnante Friderico, Gebenhardo Episcopo, Poppone Præfecto.

d) Meinherus de Assa that seinen Sohn und Tochter ins Closter Vesra, und gab demselben einiges Geld und Güter zu Aubstatt. Bischof Heinrich confirmirte es 1132. Ein Sohn von diesem Meinhero, Wiggerus, fochte diese Uebergabe an, dahero confirmirte er sie aufs neue 1162. presente puero Boppone de Hennemberg.

e) Frise p. 525. und 527. Spangenberg in seiner Chronic p. 102. meldet: Er könne von

geführten Verwaltung haben die Bischöffe angefangen, allerley Eingriffe in die Burggräfliche Gerechtigkeiten zu thun. Herzog Heinrich

von ihm nichts gewisses sagen; und Herr Vice-Oberaufseher von Kotberg in disquis. de officiis quorendum hæreditariis Comitum Hennebergicorum Wirceburgicis in Diplomatario Schœttgenio-Kreisigiano P. II. n. XVIII. p. 576. Nullum de eo Eccardo in scriptis Vesrensibus vestigium, nec documentum, quod ampliorem notitiam suppediter. Titulus & nomen forte administrationi debetur. Der Annalista Vesrensis, dem Gloser und Spangenberg gefolget, beschreibt nur die Grafen, so von dem Stifter Gottwald herkommen: Von denenjenigen Grafen aber, aus der Wasungischen Linie, so sich bald Nobiles, bald auch Comites genannt, meldet er gar nichts. Diese Herren haben die Grafen von Henneberg ihre Oheim genannt. Da nun obiger Poppo unmündig, hat einer von dessen Oheimen das Amt verwaltet. Man findet in dem Amt Sand ein Dorf zum Eceards, das liegt nicht so gar weit von dem alten Schloß Franckenberg, wo Otto, Heinricus, Poppo, Comites, gewohnet. Von diesem sagt man: Es habe es ein Graf erbauet, und nach seinem Nahmen genannt.

rich von Limpurg und Adelheit, seine Hausfrau, hatten dem Closter zu St. Stephan einem Burger zu Würzburg, Sehlum, samt seinem Weibe und Kindern geschenkt. Den vertauschte der Abt an den Bischof. Da es nun ohne Einwilligung Popponis geschehen, so thate der Burggraf Poppo, als des Closters oberster Voigt, Einrede, und bewiese, daß solches ohne seine Einwilligung nicht geschehen können. Der Bischof Gottfried hingegen berief seine Landherren und edle Knechte, die als Urtheiler am Landgericht des Herzogthums Franken sassen, die erkannten denn zu Recht: Daß obvermeldeter Wechsel und Vermächtniß nützlich, billig und beständig. Ergangen 1189. in Beyseyn Albrechts, des Domprobsts, und Graf Eccards von Henneberg, als Gezeugen f).

nannt. Ueber der Kirchen und Dorf geht der Weg nach Helmers, der heißt noch heut zu Tag der Grafen-Weg. Es ist auch ehedessen ein schön fürstlich Gut da gewesen, dazu die Dörfer Haupferhausen, Erkelshausen, Schwarzbach, frohnen müssen, ist aber nachgehends an die Bauern verkauft und vererbt worden. Man sagt, dieser Graf sey ohne Kinder gestorben. Ob er nicht vielleicht derjenige, so diß Dorf erbauet, ja wohl gar das Closter Sennershausen, oder Sunderhaus, gestiftet?

f) Frise l. c. p. 527.

Ausserdem hat er die güldene Bulle Kaysers Friderici, da er dem Stift Würzburg das Herzogthum gegeben, mit unterschrieben g). Heinrich von Gonrichsheim schenkte dem Closter zu St. Jacob in Würzburg einige Güter. Dieselbige hat Poppo als Burggraf bestättigen helfen h). Anno 1185. gab er dem Closter Vessere 2. Theil von dem Zehenden zu Ottelmanshausen und einige Güter in Westenfeld, so der Pfarrey daselbst waren. Er gab dem Stift durch die Hand seines Oheims Alberti de Hildeberg andere Güter dargegen i). Anno 1187. gab er obige Zehenden dem Bischof wieder, und erhielte folgends dargegen von Bischof Gottfried: Duas partes in Ottel-

g) Frise l. c. p. 519. anno 1168.

h) Trithem. l. c. ad annum M C LXVII. pag. 997.

i) Diplomatar. l. c. p. 587. In manus cognati nostri Alberti de Hiltinburc, stehen unter den Zeugen: Albertus de Hiltinburg. Boppo de Wasungen. Gotewoldus de Habichisberc. (und das waren Grafen) ministeriales: Cunradus Kiseling & filii ejus Gotefridus & Cunradus. (von diesen stammen die von Stein zu Nordheim ab) Heinbricus de Northeim. Leopoldus de Kundorff. Mangoldus de Jachese & fratres ejus Wolffram & Lupoldus Hermannus de Swigershusen.

telmanshausen decimæ & totam decimam in Westenfeld, quæ fuerunt beneficia Bopponis urbis præfecti nostri, libere ab ipso recepimus k). Anno 1189. bestättigte eben dieser Bischof, Gottfried, die Stiftung des Closters Veilsdorf, welche Meister Gottfried Kaß, ein Domherr, gethan. Da denn auch Poppo in der Unterschrift vorkommt als Burggraf. Schon vorhero in dem Diplomate, so Kayser Fridericus I. dem Closter Schaftersheim ertheilet, stehet er 1172. l). Er starb 1190. in Palestina, und hinterließ verschiedene Söhne m).

In Ansehung der Burggrafschaft ist sonderlich Berthold und Poppo zu bemerken. Beyde haben sie verwaltet. Berthold kommt für als Burggraf 1197. n), denn es berichtet der alte Presenz-Meister Reinhard:

„ Ich habe ein alt glaublich Document in
„ der Custodey bey dem Domstifte gese-
„ hen,

K 5

k) Spangenberg l. c. p. 95.

l) Wibels Hohenlohische Kirchen- und Reformations-Historie, 2. Theil, pag. 32. Boppo Burgravius Wirceburgensis.

m) Spangenberg l. c. p. 96. Sonsten ist noch anzumerken, daß er in seinem Siegel nicht das Burggräfliche Wappen, sondern nur eine fliegende Henne gebraucht.

n) Frise l. c. p. 531.

„ hen, darinne stehet: Dieses ist gesche-
„ hen Bertholdo Burgravio existente.

Frise gedenket seiner bey einer andern Geschich-
te, und berichtet:

„ Ein alter Pfarrer, Nahmens Rüger, zu
„ Reicholzheim an der Tauber, hatte
„ seinen Pfarrkindern das jährliche Wall-
„ fahrten nach Würzburg zu dem St. Ki-
„ lian erlassen, und von jedem jährlich
„ einen Käs davor genommen, wodurch
„ er sehr reich worden. Von diesem
„ Reichthum erkaufte er verschiedene Gü-
„ ter, übergab sie der Pfarrey, und be-
„ freyte auch dadurch seine Pfarrkinder
„ des pflichtigen Meßpfennings. Diese
„ Schenkung bestättigte Bischof Gott-
„ fried, doch so, daß er die Käse abschaf-
„ te, und die erkauften Güter von dem
„ Voigtrechte befreyete. Geschehen
„ 1192. als Berthold von Henneberg der
„ Stadt Verwaltung trug o).

1202. schenkte er dem Closter Vesra den Zehen-
den zu Herda mit Consens seines Bruders
Popponis; und hängt an dem Brief ein Sie-
gel, mit dem Burggräflichen Wappen. Kö-
nig Philippus giebt Bischof Heinrichen einen
Brief, da steht unter den Zeugen: Berthol-
dus Burgravius de Henneberg.

Die-

o) Frise l. c. p. 532.

Dieser Berthold hat die Burggrafschaft allein verwaltet. Wann er gestorben, ist nicht bekannt. Anno 1212. ersetzet sein Bruder Poppo den Schaden, so er dem Closter Vesra zugefüget, und da gedenkt er denn, daß sein Bruder gestorben p).

Wie es scheinet, so haben diese beyde Brüder abermahl getheilet, und hat Berthold die untere Lande, Königshofen ꝛc. und Poppo die obern erhalten, indem Poppo in dem angeführten Briefe 1212. sich nicht Burggravium, sondern nur Comitem nennet, auch in seinem Siegel, wo zwar das Burggräfliche Wappen steht, die Umschrift hat: Sigillum Comitis Popponis de Henneberc.

Spangenberg hat von diesem Berthold gemeldet, er habe keine Kinder hinterlassen: Alleine es findet sich ja neben Graf Poppen noch ein Berthold, so zu gleicher Zeit gelebet, von dem Spangenberg meldet, er sey 1218. gestorben. Dieser ist nun dieses Bertholdi Sohn, und gleichfalls Burggraf gewesen. Er kommt für in dem Stiftungsbrief, da Bischof Otto dem Closter Veilsdorf die Pfarrey Meder geschenkt q); ferner in dem Tausche, den die Stiftskirche zu

p) Gloseri Rapsodien p. 27. 28.

q) MCCXII, regnante Ottone Imperatore Romanorum. & Ottone Wurceburgensi Episcopo existente & Bertholdo de Hennenberc urbis præfecto Wurceburgensis existente.

zu Würzburg mit dem Closter S. Stephan getroffen, als wo er Puer benennet wird r).

Nachdem also dieser Berthold gestorben, sind seine Güter auf Graf Poppo gefallen. Dieser Poppo ist mit dem Stifte Würzburg in schwere Kriege verfallen, vermuthlich daher, daß die Bischöffe das durch Bertholdi pueri Tod entledigte Burggrafthum ihme entziehen wollen, oder auch würklich entzogen haben. Aus welchem Grunde denn die Annales Meiningenses ihn den letztern Burggrafen nennen s). Er sengte und brennte in dem Stift, und Bischof Otto machte es in der Grafschaft nicht besser. Unterdessen muß die Sache doch seyn verglichen, und er sein Burggrafthum wieder erhalten haben, weilen er als Burggraf 1225. zum Vorschein kommt. Frise benachrichtiget:

„ Es habe Bischof Hermann, ein gebohrner
„ Graf von Lobdeburg, mit König Hein-
„ richen dem VII. sich etlicher Lehn halben
„ geirret, zu deren Vertragung jeder Theil
„ 4. Män-

r) Schannat l. c. p. 189. 190. M CCXIII. Friderico Romanorum Rege, dno. Ottone Episcopo. Bertholdo *puero* de Henneberc urbis præfecto.

s) Güthe Meininger Chronic p. 147. ad annum 1222. Poppo Junior comes Hennebergicus Meinungam incendio devastavit, hinc pene totus ejus Comitatus exuritur & exspoliatur per Episcopum.

„ 4. Männer gegeben hätte, und wären
„ auf Seiten Bischof Hermanns gewe-
„ sen Burggraf Poppo von Henneberg,
„ der Dom-Dechant, der Probst von
„ Wehrda, und ein Marschall von Lure
„ t). d. 27. Heumonats.

Es kan seyn, daß die Strittigkeiten zwischen Bischof Otto und Poppone, deren Frise aber gar nicht erwehnet, ohnerachtet er andre Irrungen mit Maynz, Bayern rc. gedenket, nach seinem Tod beygeleget worden, oder auch Bischof Hermann seiner sonsten nöthig gehabt, also ihm den Gebrauch des Burggrafenamts werde überlassen haben.

Allein diese Ehre und Freude währete nicht lange. Die Bischöffe suchten allerhand Ursachen an diesem Graf Poppo und seinen Söhnen, ihn um Ehre und Land zu bringen, dahero er sich nothwendig wieder wehren mußte. Die Bischöfliche schieben zwar alle Schuld auf den Burggraf Poppen u): Wann man aber erweget, was Bischof Hermann vor ein ungeistlicher Streiter gewesen, indem er nicht nur mit Henneberg, mit Ruprechten, Grafen von Castell, Ludwigen, Grafen von Stollberg, Otto, Herzog zu Meran, sondern auch mit seinen Amtsbrüdern, Eccebert, Bischof zu Bamberg,

t) Frise p. 554.
u) Frise in dem Leben Bischof Hermanns, p. 553-567.

berg, Conrad, Abten zu Fulda, Kriege geführet; ferner wie er seine arme Unterthanen dergestalt gepreßt, daß sie wider ihn rebelliret, und ihn fast ums Leben bracht haben, ja wie er endlich Kayser Friederich hat helfen absetzen: so muß man sich nicht sonderlich wundern, wann Graf Poppo vor ihm keine Ruhe finden können. Gesetzt aber, es hätte Burggraf Poppo und sein Sohn Heinrich dem Stifte einigen Schaden zugefüget, so ist dargegen seine Grafschaft auch ziemlich mitgenommen worden, ja er hat über dieses dem Bischof von seinen Land und Leuten ziemlich abgeben müssen. Frise meldet:

„ Graf Poppo und sein Sohn Heinrich haben dieses 1230te Jahr Bischof Hermann und seinem Stifte, etlicher zugefügten Schaden halben, das Schloß Lauterbach und die Dörfer Schwertgersdorf, Plosten, Borfeld, Uttenheim, Krausenheim &c. mit gesamter Hand müssen zu Lehn machen, den 7ten Tag des Herbstmonats.

Nachdem ich aber in den Verträgen, Briefen und andern schriftlichen Urkunden, welche bey diesem Bischof und seinem nähern Vorfahren, Bischof Dieterich, aufgerichtet worden, nicht finden mögen, daß der Grafen von Henneberg, als des Stifts Voigte, mehr gedacht wird, wie hiebevor schier biß in die 200. Jahre allewege geschehen, so halte ich davor, daß dazu-

dazumahlen den gemeldeten Grafen die Voigtey über das Stift, samt dem Voigtrecht und Gerechtigkeiten, wieder genommen und entzogen worden seye. Doch hat Graf Johannes von Henneberg das Burggrafthum Würzburg wieder zu Lehn empfangen. Es scheint ihm auch fast nicht ungleich zu seyn, daß obbemeldeter Graf wegen entzogenen Burggrafthums gegen Bischof Hermann zu Fehden kommen sey, darüber aber Vertrag erlanget.

Es ist aber dabey nicht geblieben, sondern es sind zwischen beyden Theilen noch immer Irrungen entstanden, deren sie vollends von Herzog Otto zu Meran sind vertragen worden. So geschehen zu Laure am St. Barbaren-Tag 1232.

Sein Nachfolger Iring machte es kein Haar besser, denn wo er Henneberg nur irgend um ein Dorf bringen, oder eine Stadt an sich ziehen konnte, so sparte er keinen Fleiß und Gewalt, und Blutvergiessen x); dadurch die Burggrafschaft ihnen zwar geschwächet, aber nicht völlig entzogen worden ist, wie Frise vorgiebt.

§. 9.

Der Canzler Gloser stehet zwar in den Gedanken, nachdem Poppo 1216. von dem Kayser

x) Frise l. c. in dem Leben Irings. Gloser in Rapsodien. p. 35-40.

ser Friederich II. seine Regalia empfangen habe, er wegen seines Burggrafthums dem Stifte nicht mehr hätte wollen verwandt seyn a); und D. Metthobius hält dafür, daß es wegen der vielen Kriege geschehen, in welche er und seine Söhne mit dem Stifte gerathen b). Und dieses ist auch wohl der scheinbarste Vorwand, dessen sich die Bischöffe bedienet, um den Grafen von Henneberg ihre Burggrafschaft zu entziehen, vorgebende, sie sollten die Bischöffe schützen, und verwüsteten doch ihr Land. Es mußten dannenhero die guten Grafen von Henneberg die Lämmer seyn, welche dem Bischof das Wasser trübe gemacht haben sollten. Anno 1186. gab Pabst Urbanus III. denen Bischöffen und Clöstern in Teutschland Freyheit und Gewalt, die Gerechtigkeit, denen Stiftern und Clöstern Voigte zu setzen, denen Kaysern abzustreiten, und sich selbst zuzueignen c); und das halte ich vor den wahrhaftigsten Grund. Die Bischöffe haben dem Pabst gehorchen wollen,

a) Gloser l. c. p. 33.
b) Spangenberg l. c. p. 103.
c) Lehmanni Speyerische Chronica, L. II. c. XXVI. Hatten von dem Bischof Recht gehabt, sich selbst Voigte zu setzen, und nicht der Kayser. Was hätte es solchen Privilegii gebraucht? oder wie hätte der Pabst sie zu solchen Ungerechtigkeiten reitzen können?

len, und die Grafen sich nichts wollen nehmen lassen, so sind die Kriege entstanden, und die Grafen haben ihr Recht mit der Waffen Gewalt behauptet, und auch erhalten. Graf Poppo starb 1245. und hinterliesse von 3. Gemahlinnen auch 3. Söhne, als 1) Heinrichen von Elisabetha, Alberti I. Herzogs zu Sachsen Tochter; 2) Hermannum von Jutta, Landgraf Hermanns in Thüringen Tochter, und 3) Bertholden von einer Gräfin von Wiltperg. Heinrich erlangte Henneberg, und wohnte da, Hermann zu Coburg, und hatte Königsberg und andere Oerter, dabey auch das Burggrafthum. Berthold wollte Bischof zu Würzburg werden, und sein Bruder half ihme getreulich darzu, konnte aber wegen des starken Widerstandes derer Domherren, so die Hennebergische Macht und Ansehen fürchteten, nichts ausrichten. Graf Heinrich, der ältere Bruder, starb, und sein anderer Bruder Hermann, so zu Strauf, zu Coburg, auch zu Königsberg wohnete, verwaltete die Burggrafschaft. Bischof Iring zu Würzburg thate ihm allerhand Gewalt und Unrecht an. Der Graf hatte eine Schwester, Gisela genannt, so sich an Graf Albrecht von Hohenloh verheyrathet, aber ohne Kinder verschieden. Graf Albrecht forderte nichts desto weniger das Heyrathgeld von dem Grafen Hermann. Da er nun solches nicht geben wollte, weilen sie keine Kinder hinterlassen; so verklagte ihn Graf Albrecht

vor dem Landgericht des Herzogthums Franken zu Würzburg. Bischof Iring hielte als Herzog in Franken solches in eigener Person, in angezogenem Harnisch, zu Walderth. Graf Hermann erschiene dabey sehr kostbar gekleidet, und hatte eine ansehnliche Begleitung bey sich. Graf Albrecht brachte seine Klage für; Hermann antwortete: Schwager, du leugst; und schmisse ihn mit der Faust an den Hals, schwang sich auf sein Pferd, und ritte über Kitzingen nach Hause. Ein treflicher Respect vor einen Herzog in Franken, und sein Landgericht. Bischof Iring lud ihn unterschiedliche mahl für, er wollte aber von dem Bischof kein Recht mehr geben noch nehmen. Er fiel dem von Hohenloh in seine Grafschaft, und that grossen Schaden. Albrecht brachte von dem Landgericht des Herzogthums Franken Briefe aus an Hermannen. Er aber wollte sich an solch Gebot nicht kehren. Iring und sein Nachfolger Conrad von Trimberg, wider den obbenannter Bertholdus von Henneberg erwehlet ward, geriethen mit dem Grafen in sehr blutige Kriege. Hermann starb 1290. und lieget in dem Closter Frauenroda begraben d). Sein Bru-

d) Gropp. l. c. p. 116. M. Mich. de Leone, Canonici & Scholastici novi monasterii de Chronicis, temporum hominum suæ ætatis annotata ad memoriam futurorum, e Cod.

Bruder Berthold starb 1312. und liegt zu Munnerstadt beerdiget, und stehet auf seinem Leichenstein: Anno Domini M. CCC. XII.

 die

Cod. MS. S. Steph. monasterii: Anno Domini M. CC. LXVI. VI. id. Augusti in die Cyriaci exercitus ecclesie Herbipolensis sub vexilo S. Kiliani - - - ejus provisore existente Bertholdo de Sternberc decano cum bellico apparatu Comitum de Hohenloh & Brunck & aliorum - - - progressus contra copiosum exercitum armatorum perlargi Hermanni Comitis de Henneberg habentes secum sororium suum, Hermannum de Castell aliosque multos Comites Dominos & Barones de Saxonia, Missena & Thuringia laudabiter triumphavit. Id autem ex eo totum provenit, quod predictus Albertus de Hohenloh impetens coram Episcopo Iringo predicto tunc in prato Weldriet prope Herbipolin pro tribunali sedente prefatum Hermannum de Henneberc pro dote contoralis ipsius de Hohenloh germanæ ipsius de Henneberc tunc mortuæ & ab ipso de Henneberc habente *tunc conritivam ibidem* in una veste cum vario & gallina desuper more prisco contextum quasi super mendacio redargutus baucinatus quidem & desuper panno grisco indutus

die sancti Michaëlis obiit dominus Bertholdus Comes de Henneberc Episcopus Herbipolensis, und stehen 4. Wappen darauf: Oben 1) das Burggräfliche mit dem halben Adler und Schachtspänen, 2) die Henne auf einem Hügel, unten 3) des Herzogthums Franken, und 4) des Stifts Wappen. Spangenberg meldet zwar, die beyden obern wären etwas zubrochen gewesen, allein Caroli in seinen Anmerkungen schreibt: Er habe sie noch gesehen e). Nach diesem haben also die Grafen vest über ihrer Burggrafschaft gehalten. Sie mögen auch wohl Schutz und Beystand bey denen Kaysern gefunden haben: Denn als König Heinrich VII. dem Stifte Schutzbriefe gab, und solches von der Gewalt und Eingrif einiger Reichsschulzen befreyete, sonderlich der Schulzen zu Nürnberg, Rotenburg, Hall, Schweinfurt, Königsberg, und gebote, sie sollten die Leute der Kirchen zu Würzburg vor ihre Gerichte nicht ziehen f); so hat er doch eben so gleich in einem andern Briefe die Rechte

dutus cum viris quinquaginta respondit: *Sororie du mentiris*, statimque ipsum comitem de Hohenloh cum pugno ad collum percussit in episcopali judicio temere & audacter. Frise l. c. p. 561 und 574.

e) l. c. p. 115.

f) dat. Haugæ, non. Cal. dec. 1234. Frise pag. 556. 557. Ist bedenklich, daß es heißt: homi-

te des Burggrafthums zu erhalten gesucht, und angeführet: g)

„ Wie das Stift Würzburg unter dem
„ Kayserlich-Hennebergischen Burggraf-
„ thum und Ober-Reichsvogtey Königs-
„ berg herrschaftlich hafte und herkomme.

Nach Hermanni Ableben ist die Burggrafthums-Verwaltung auf seines Bruders Heinrici Söhne gefallen; dieselben haben sich 1274. vertheilet, so daß Berthold Schleusingen, Heinrich Hartenberg, und Hermann Ascha zu ihrem Ansitz erwehlet, und davon sich geschrieben. Die Wildpann und Lehn aber sind gemeinschaftlich verblieben, wie auch die Burggrafschaft. Anno 1306. übergab Graf Heinrich zu Hartenberg seinen Vettern der andern Linien, nehmlich seiner beyden verstorbenen Brüder Söhnen, Berthold zu Schleusingen, und Graf Heinrich zu Ascha jedem die Helfte seines gebührenden Antheils an der Burg-

L 3 graf-

homines ecclesiæ, und nicht homines ducatus Franconiæ.

g) dat. Haugæ, non. Cal. dec. 1234. von welchem Lehnbrief Caspar Leypold, Sachsen-Waymarischer Agent zu Wien, einen Extract 1630. d. 25. Sept. an Herzog Wilhelm zu Waymar eingeschickt. Herr Superint. Krausens Beyträge zur Sachsen-Hildburghäusischen Kirchen- Schul- und Landshistorie P. IV. p. 14. und 283.

grafschaft Würzburg, daß also hinfort die 2. Hennebergischen Linien, Schleusingen und Ascha, jede vor sich, den halben Theil der Burggrafschaft haben sollte h). Berthold zu Schleusingen hat also solche verwaltet. Sein Vetter Heinrich aber zu Ascha soll 1310. seinen halben Antheil Bischof Andreas verkauft haben. Der Nathanael Caroli hat nicht nur in denen Noten über Spangenberg dieses angemerkt, er hat es auch in seinem Exemplar des Friesens Würzburgischen Chronic eingetragen, dahero es in Ludwigs Geschichtschreibern p. 608. mit eingerückt worden. Berthold war bey Kayser Albrecht, Heinrich VIII. und Ludwig von Bayern in grossem Ansehen. Er konnte wohl die Burggrafschaft nicht selbst verwalten, dahero belehnte er die von Stein damit, welche solche auch biß an des Hennebergischen Stamms Ausgang verwaltet, und von Henneberg zu Lehn empfangen haben i). Der älteste Sohn des

h) Caroli in seinen Anmerkungen über Spangenberg ad hunc annum 1306.

i) Lehns-Revers derer von Stein: Nos Syfridus Heinricus & Olertus Syfridi milites de Lapide & domine Christiane de Schauwenburc filii, recognoscimus per presentes quod illustris dominus meus, dominus Bertholdus de Henneberg subscripta bona videlicet officium Burggravii

des nunmehro gefürsteten Grafen Bertholdi ist gleichfalls Burggraf zu Würzburg gewesen; denn als Bischof Otto zu Würzburg dem Churfürsten zu Mayntz wider Pfalzgraf Rupertum zu Hülfe zog, war er mit dabey, als Burggraf und des Stifts Marschall. Doch wurde die Fehde glücklich ohne Blutvergiessen beygeleget 1344 k). Er starb 1347. und hin-

 terließ

vii in Herbipolin, tres partes decimæ in Hentigen, - - - - M. CCC. XVII. die beatæ Lucæ Evangelistæ. Graf Wilhelm hat sie 1497. wieder belehnet mit dem Burggrafthum, das man jetzt das Centgrafenamt nennet: In und vor der Stadt Würzburg, :: als das von unsern Voreltern seeligen herkommen, mit dero Rechten, Freyheiten, Herrlichkeiten, Ehren, Nutzen, Würden und Gewohnheiten, mit Häusern, Hufen, Zinsen, Gulden und Gefällen ꝛc. als das von uns, und unsern Erben, und unserer Herrschaft zu Lehn rühret. Und wird dabey der Bischöffe Einwilligung nicht gedacht.

k) Gropp. l. c. p. 335. M. Mich. Leone de gestis Domini Ottonis de Wolffskeul, Episcopi Herbipolensis, e Cod. MS. monasterii S. Stephani ibid. Insuper quoque anno M. CCC. XLIV. circa festum Pachatos dissidio guerrarum inter Episcopum

terließ 3. Töchter, welche fast zwey Drittheil von der Gratschaft überkommen. Sein einiger weltlicher Bruder Johannes folgte ihm in der Regierung, mußte aber 1347. mit seines Bruders Wittwe und Töchtern theilen. Auf ihn kam also auch die Burggrafschaft. Wann es wahr, daß Bischof Andreas die Helfte davon erkauft, und denn auch solche auf dem Schlosse Königsberg gehaftet, und dieses an eine Tochter Fürst Heinrichs gefallen, so hat der Bischof zu Würzburg hunderterley Einwürfe machen können, Fürst Johann darum zu bringen. Fürst Johann war ohnehin ein treflicher Freund der Geistlichen, und ein Liebhaber der Tugend l). Er liesse sich also leichtlich bereden, und nahm nicht nur das Burggrafthum, sondern auch seine ganze Grafschaft von Würzburg zu

pum Ottonem in sui subsidium habentem tunc venerabilem Dominum Heinricum de Werneburc Archi-Episcopum Moguntinum & spectabiles Magnates Heinricum juniorem & potentiorem existenten supremum Mareschallum & Burggravium ipsius ecclesie de Henneberg Comitem - - - sub vexillo ecclesie sue Herbipolensis cum quadringentis imo revera pluribus suis sedulis servitoribus militibus ac armigeris galeatis & eorum sequacibus octingentis &c. Frise l. c. p. 629.

l) Spangenberg l. c. p. 200. seq.

zu Lehn m), und dieses konnte ihn desto leichter ankommen, weil er schon bey Jahren, und

L 5 weder

m) Spangenberg l. c. p. 201. Frise p. 556. c. X. Der Lehnsbrief lautet also:

„Wir Albrecht von Gottis Gnaden tun kunt offentlich an disen Brieve allen den, die Jne sehen, lesen, oder hören lesen, das wir mit wolbedachten Rath, Gunst, Willen und Wort des gemeinen Capitels unsers Bißtums Wirtzburg dem edlen Manne Johannßen Graven zu Hennebergk. gnediglich verliehen haben zu rechtin Manlehn das Marschallamt und das Burggravenamt unsers Bißthums und Fürstenthums zu Würtzburg, und auch Gericht und Cent-Gericht, Wildpant, Geleit, Zehenden, wie die Namen haben, die in unsern vorgenanten Bißtumb zu Würtzburgk und in dem Herzogthum zu Franken vnsers Bißthums zu Würzburg gelegen sein, die allein zu dem vorgenanten Amte und Gravschaft gehören, vnd von vns und vnsern Bißtum zu Würtzburgk zu Lehn gehen, die er inne hat, zu den er auch geerbt ist, und zu den er Recht hat, und davon hat vns auch derselbe Grave gehuldet, und zu den Heiligen geschworen, vnsern und vnsern Stifft Frommen zu werben, Schaden zu warnen; vnd dieselbe Lehn alle getreulich

vnd

weder Gemahlin noch Kinder hatte; zumahlen da ihm der Bischof Albrecht, und sein Capitel,

vnd ohngeverde zu verdienen, als recht und billig ist. Wir haben auch denselben Graven als vns und vnsern Stiffts obersten Marschall vnd Burggraven vnd auch Dyner und Helffer mit Leibe und mit Gut, und mit alle dem, das er hat, one geverde in vnsern vnd vnser Nachkommen Schutz genommen, vnd haben im bey guten trawen geheitzen vnd gelopt, das wir sine Herrschaft, Lüt und Rechte getreulich und vorderlich schützen vnd schirmen, als vnsere vorgen. Stifts-Lüte vnd Gut, vnd mit Namen vnd auch sonderlich sollen wir ihme als ander sin Gut helffen schützen, schirmen ohne geverd. Sine Schlotzzen vnd Veste Elgersburck, Ilmenahe, Scharpenen, die er vorn an dem Thüringer Wald gen Thüringen liegen hat. Auch sollen wir Jme zu sinen Rechten, wo er diß bedarff, in die Land vnd wenn er was, des er mahnet beholffen sin getreulich als verne wir vnd unser Stifft zu Würtzburgk mügen ohne geverde. Vnd dasselbe soll auch das vorgenant Capitel und sine Pfleger und Vormunde da nit Bischoff ist, tun gegen den vorgenanten Graven vnd derselbe Grav dieweil nit Bischoff ist gegen in hinwieder tun als vorgeschrieben stet biß an einen eigenmutigen Bischoff

zu

pitel, so einen treflichen Revers gaben, und sich seinem Schuß und Schirm vollkommen unterwarfen n), ihn vor ihren lieben gnädigen

zu Würzburg. Item soll auch dasselbe Capitel die Gewer des Bißtum zu Würzburg nicht im antwurten, er habe denn vor dem vorgedachten Graven also gelobt zu thun vnd sine semtlich versigelt Brife darüber geben. Und das zu einem waren Urkunt haben wir den vorgen. Grave disen Brive mit unsern anhangenden Siegel versiegelt geben. Wir auch Henrich von Hohenloh Tumpropst Eberhardt von Wyeden Domdechant und das Capitel gemeiniglich bekennen und tun kunt :: das alle vorgenant geschehen Dinge mit aller vnser Rat, Gunst, Wort und Willen geschehen. Sie geloben auch das zu tun was vorgeschrieben steht. :: 1348. am Freytag nach St. Bonifacius Tag." Weinreichs Historische Anmerkungen über die Dignité eines Marschallen, p. 9-13.

n) „Wir Albrecht von Gottes Gnaden, Bischoff zu Würzburg und Hertzog zu Francken, bekennen und thuen kunte und offenbar allermenniglich mit diesem Brief die in lesen, sehen und hören lesen, als unsre Vorfahren ahm Stifft und Capitel auch derselbe Stifft mit Schlössern, Stedten, Dörffern, leuthen und Gütern lange Zeit in

digen Herrn erkannten, und ihm alle ihre Vestungen und Städte zu beschützen, und in seinen Nöthen zu öfnen übergaben. Das konten sie

in Schirm und Erbschutz, auch Verspruch und Geleit, der Hochgebohrnen Fürsten und Graven zue Henneberg gewesen und herkommen seyn, auch bey ihren Zeiten, vnd wie bißanhero von demselben vnsern liben und gnedigen Herrn genediglich und getreulich gehandhabet vnd beschirmet worden seyn, das alles haben wir angesehen und betracht das uns kein Landes-Fürst also wol zu beschirmen gelegen, und auch das also herkommen ist. Darumb so haben wir mit wohlbedachten Mut, zeitlichen ammutigen Rat und rechten Wissen vns vnser Stifft mit Städten, Schlössern, Dörffern, Leuten und Gütern nits ausgenommen für Uns und alle unsere Nachkommen, Bischoffe, Domprobst, Dechande und Capitul des Stiffts zu Würzburg ergeben in den Schirm des Hochgebohrnen Fürsten Herrn Johann Grafen und Fürsten zu Henneberg und dessen Erben ewiglich und erblich in ihren Schutz zu verbleiben, und gedachten unsern gnedigen und liben Herrn und dessen Erben für vnsere Schirm Schutz und Verspruchs Herrn zu haben und zu halten, die auch vns vnser Stifft alle vnsere Nach-

sie nun so williger thun, als sie sich einbildeten, Johann würde ohne Erben abgehen, und sie Besitzer der ganzen Grafschaft werden: Allein

Nachkommen wie die unsere geist- und weltlich, und unsere Stadt, Schlösser, Dörffer, Leut und Güter, was wir jezunder haben, oder hernach überkommen gnedig und treulich schützen, schirmen, versprechen und verantworten nach ihrem Vermögen als unter ihre Land und Leute, das ihr und den ihren ist alles ungeverlich. Wir haben auch für uns und unsere Nachkommen Bischoff, Dechand und Capitul unsern liben und gnedigen Herrn auch dessen Erben Oeffnung gegeben, in allen unsers des Stiffts Städten und Schlössern also daß dieselbe obgemeldter unser gnediger Herr und ihre Erben obgedacht sich ewiglich zu allen ihren Geschäfften und Sachen darauß und darinnen behelffen, auch deren zu jeclich Zeit wenn sie wollen, durch sich, Ihre Amtleut, und die ihrigen mit ein- und ausreiten Tag und Nacht gebrauchen mögen, und wenn sie die Schlösser eins oder mehr zu Kriegen gebrauchen wollen, das sollen sie uns oder unsern Nachkommen verkündigen, und zu wissen thun, so wollen wir und unsere Nachkommen bestellen ohne allen Verzug, daß sie das Schloß zu ihrem Krieg

lein Fürst Johannes besanne sich eines andern, und verheyrathete sich 1349. mit Elisabethen, Landgraf Friederichs zu Leuchtenburg Tochter, und zeugte 2. Söhne. Er, Fürst Johannes, wurde Kaysers Caroli IV. Rath, und ließ sich von demselben einen Freyheitsbrief geben, und alle Hoheit, Rechte und Würde von diesem Kayser bestättigen, dergleichen nach seinem Tode auch seine Wittwe thate o). Sein von dem Stift erlangtes Marschallamt verliehe er wieder an Dieterich von Hohenberg und seine Erben,

Krieg gebrauchen mögen, doch auf ihre Kosten vnd ohne vnser vnd vnser Unterthanen Schade alles ungeferlich 2c. Geben nach Petri Ketten. 1349." Fürst Johannes wird also hoch geehrt, allein was er vor seinen Schutz geniessen sollte, nicht gemeldet. Glosers Rapsodien p. 139. in Herrn M. Erckens Anmerkungen n. 77.

o) 1350. confirmirte Kayser Carl IV. den Fürsten-Brief Kaysers Ludovici Bavari Nurnberg, des nechsten Montags vor S. Georgen-Tag. 1356. confirmirte er alle seine Privilegia. Lateinische Hön. Coburgische Chronic, P. II. p. 72. in welchem Jahre dann Carl IV. Fürst Johann zu seinem Rath annahme. 1359. Sonntag nach unsers HErrn Auffarths Tag nahm der Kayser Fürst Johannis Wittwe und Kinder in Schutz.

Erben, und wann dieselbe abgiengen, an Berthold und Hansen von Bibra p). Er starb anno 1359. am 2. May. Sein Sohn Heinrich

p) „Wir Johannes Graf und Herr zu Henneberg :: bekennen mit diesen offen Briefe vnser Marschallgn Amt, das wir vnd vnsere Eltern von dem Hochwürdigen Fürsten Bischoff zu Würzburg vnsern Herrn und dessen Stiffte Wirczeburg herbracht haben, also daß wir vnd vnsere Erben ein Erb-Marschallg seyn sollen, daßelbe Marschallg Amt wir fürbaß gesetzet haben, vnd verliehen mit allen Rechten dem Strengen Man Dietrich von Hohenberg, der an vnser Statt Marschallg seyn soll. :: Wer nun daß der obgenante Dietrich von Hohenberg ane Leibs-Erben abging, vnd nit Süne liß, so verehren wir dasselbe Marschall Amt :: den Strengen Ritter Berthold von Bibra seinen Bruder genant von Schwarza vnd allen ihren Erben das Süne sind, also daß die egenanten Berthold und Hans von Bibra -- von vnsern wegen Erbe Marschall sin sollen der Hochwürdigen Fürsten vnser Herren Bischoffe zu Würzburg und des Stiffts daselbst, und sollen Marschallge seyn auf dem Felde und in der vorgenanten unser gnedigen Herrn Höfe, vnd den Marschall Stab von vnsern wegen haben

rich und alle dessen Nachkömmlinge haben das alte Burggräfliche Wappen wieder angenommen, und an ihre Schlösser und Kirchen anhauen und anmahlen lassen. Nach der Zeit hat es oftermahl über dieses sowohl Burggrafen- als Marschallamt Zwistigkeiten gegeben, sonderlich weigerte sich Fürst Wilhelm der VII. dieses Amt von Würzburg zu Lehn zu nehmen. Welche Zwistigkeiten denn nebst andern durch Bischof Georgens von Bamberg Mediation sind beygeleget, und darüber Dienstags nach St. Martini 1520. ein Vergleich aufgerichtet worden. Nach diesem soll der Graf sein Amt zu Lehn wieder empfahen, und einem andern verafterlehnen, wie bißhero Lorenz Pfaff und Heintz Teufel solches innen gehabt, doch so, daß derselbe von dem Grafen Belehnte dem Bischof zu Würzburg und seinem Stift getreu zu seyn, Schaden zu warnen, und Frommen zu

ben : : : Auch nehmen wir obgeschrieben Grav Johannes vnd vnsere Erben aus, und behalten vns selber, wo wir mit vnsirs selbis libe anwesend wollen wir den Marschall-Stab selbst in die Hand nemen, vnd vnser Amt verseen. : : : des haben wir vnser Groß Innsigel lassen hengen an gegenwärtigen Brief. Der gegeben ist Elgersburg 1357.

zu werben, an Eydes statt geloben solle q). Der gefürstete Graf, Georg Ernst, hat dieses Amt und andere gänzlich resigniret, indem er es vor eine seinem Reichs- und Fürstenstand unanständige Sache hielte, sich gegen Würzburg als einen Mann und Diener aufzuführen, und soll das hierüber aufgerichtete Instrument in dem Archiv zu Maßfeld liegen r); wie denn auch die Lehnbriefe seit anno 1553. dieses Amts nicht mehr gedenken.

§. 10.

Bey der Belehnung, die Fürst Georg Ernst in Person von Bischof Conraden in Bibra 1553. suchte, ließ der Bischof durch seinen Canzler dem Fürsten den Lehns-Revers Fürst Johannis 1348. vorlesen, und verlangte von ihm, er sollte die ganze Grafschaft zu Lehn nehmen. Der Graf ließ durch seinen Canzler Johann Zwüsterna, antworten: Der Revers sey vor langen Zeiten geben, gienge ihn nichts an; er wollte die Lehn empfahen, wie sein Bru-

q) Der Fürst verleihete diesen Platz und Spielhütte an Cyril Schwarzen. M. Christ. Albr. Erck erste Abhandlung von dem Ursprunge der Wallfahrt zu dem Grimenthal.

r) Christian Gottlieb Buderi Amœnitates juris feudalis, Observ. XIV.

Bruder Wolfgang. Nachgehends folgte die Kehlische Erbverbrüderung, daß nach Abgang Hennebergs die Grafschaft an Sachsen fallen sollte, und da solche Carl V. bestättigte, hat Würzburg weiter nichts gesucht.

§. 11.

Nachdem Henneberg ausgestorben, suchte das Chur- und Fürstl. Haus zu Sachsen sich mit Würzburg in der Güte zu setzen. Sachsen ließ alle seine Ansprüche auf Würzburg und die Burggrafschaft fahren. Meiningen ward ausgewechselt. Die Afterlehnleute, als die Stein mit dem Zehenden zu Hendingen, die Voigte zu Salzburg, und die Rynck wegen Urspringen, die Stein und Bibra wegen der Burggräflich- und Marschallischen Aemter an Würzburg gewiesen, mithin Sachsen von Würzburg ganz losgelassen a).

§. 12.

Der seel. Herr Christian Schöttgen hat eine gute Nachricht von dem Burggrafen-Amt in Würzburg aufgesetzt, und in MSt. hinterlassen, und wie es scheint, so hat es der Herr Oberaufseher von Kotberg wohl gebraucht. Mir ist solches sowohl von dem seel. Herrn Archidiacono Fritz, als noch vollständiger von dem Herrn Conrector Heußmann in Schleusingen

a) Gropp Teutsche Würzburgische Chronica der leztern Zeiten, Tom. I. p. 331 und 351.

singen communiciret worden. Ich habe daraus ersehen, daß er eben meiner Meynung, daß das Würzburgische Burggrafthum von den Kaysern an die Grafen gekommen, und dafür gehalten: Wenn die damahl. Hennebergische Räthe mehr in der Historie des Vaterlandes wären unterrichtet gewesen, so würden sie dergleichen nicht so leichtlich zu erinnern, und die Sächsische Prætension zu betreiben vergessen haben. Er führet an:

„ Den Rath, daß Fürst Georg Ernst seine
„ Würzburgische Aemter aufgeben müs-
„ sen, muß ihm ein sehr einfältiger Theo-
„ logus gegeben haben, als der gemeynet,
„ es schicke sich nicht, daß ein Evangeli-
„ scher Fürst eines Catholischen Bischofs
„ Diener seyn sollte, und seine Räthe müs-
„ sen auch sehr schlechte Erkenntniß von
„ dieser Sache gehabt haben. Doch in den
„ Zeiten galt ein guter Civiliste, der etwa
„ zu Padua promoviret, alles, aber in ih-
„ rem eigenen Vaterlande waren die Her-
„ ren nicht zu Hause. “

Der Herr Hofrath Glafey a) setzet zwar unter die Prætensiones des Hauses Sachsen die Prætension auf die Burggrafschaft Würzburg und die Reichsstadt Schweinfurt. Ob

a) Geschichte des Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen, L. II. c. V. p. 821.

sie in ihrer Prætension, wegen der Burggrafschaft dereinsten glücklich seyn möchten, das ist mehr vor ein pium desiderium zu achten, als gewißlich dessentwegen einem starken Zweifel unterworfen, weilen bey denen, sonderlich Römisch-Catholischen Geistlichen, die untriegliche Regel vorwaltet:

Es giebt kein Pfaff kein Opfer zurück.

§. 13.

Die Dörfer, welche um den Hutsberg liegen, sind gleichfalls wegen verschiedener Alterthümer remarquable.

Bettenhausen liegt gegen Morgen. In dieses Dorf ist auch der Hutsberg eingepfarret. Wann man nun von Bettenhausen auf den Hutsberg gehet, so lieget linker Hand ein klein Wäldlein, u. unter demselben ein ziemlich Stück Landes, das zum Ackerbau zugerichtet ist. Dasselbe Land nennet man, das oder auch den Haimicht; ohne Zweifel von dem alten Griechischen Wort Αἱμοὶ, Hæmus, so einen schattigten Wald bedeutet. Unter diesen Wäldern trieben die Druiden, anfänglichen Gallische, nachgehends Teutsche Götzenpriester, gelehrte Richter und Weltweisen, ihren Götzendienst. Damit nun ihre Geheimnisse niemand verstehen mochte, so bedienten sie sich der Griechischen Sprache, giengen auch nach Art der Griechischen Weltweisen gekleidet: Sie wohneten in denen Eichwäldern, und hatten ihre Schüler bey sich.

Wer

Wer nun Gott dienen wolte, der mußte sich zu ihnen in ihre Einsamkeit begeben.

Kayser Tiberius hielte dafür, sie wären die Quelle aller Unruhen und Aufruhr, triebe sie derowegen aus Gallien, und von dar sind sie in Teutschland gekommen, und haben sich um den Harzwald niedergelassen, sonderlich aber diejenigen Oerter, wo angenehme Wiesen, kleine vorbeyrauschende Bächlein, und alte schwarze Eichen gestanden, zu ihren Wohnungen eingenommen c).

Da aber nachgehends die Christliche Lehre durch Bonifacium, und seine Amtsbrüder, in Teutschland weiter ausgebreitet worden; sind an dergleichen Oerter Kirchen, Clöster, gebauet, oder solche doch den Predigern zu ihrem Gebrauch eingeraumet worden; dahero gehen auch diese Haimicht-Aecker der Kirchen zu Bettenhausen zu Lehn, und geben jährlich einen gewissen Geld- oder Getraidig-Erbzins.

Gehet man von Bettenhausen nach Seeba, so liegen rechter Hand auch zwey kleine Wäldgen, welche man noch heutiges Tages die Lohn nennet. Lohn aber, oder Hayn, sind gleichfalls heilige Wälder gewesen, in welchen die Heyden ihre Abgötterey getrieben haben. Matthesius sagt in seiner Sarepta Conc. XIV. GOtt zeucht ihm einen Baum, oder ein Löhnlein, oder Hain aus.

 Da

c) Korthold de origine, progressu & antiquitate Philosophiæ Barbaricæ, §. XXXII.

Da nun nach obangeführten eine Guarnison auf dem Hutsberg gewesen, so hat solche an diesen Oertern auch nach ihrer Art ihren Göttern zu dienen sich bemühet.

§. 14.

Von diesem Dorfe referiret Eberhardus in seinen kurzen Verzeichnissen, was dem Closter Fulda geschenket worden, nachfolgendes a).

n. 146. Graf Poppo gab seine Erbschaft dem heiligen Bonifacio, er gab Lauenwart und Bettenhusen, so viel als ihm daran eigenthümlich zukam.

n. 129. Graf Ulrich in Mellerstatt und Graf Bopp in Bettenhusen, diese haben, aus Liebe zu Christo, alle ihre Güter dem heiligen Bonifacio gegeben.

Dieser Graf Boppo ist wohl kein anderer, als der, welcher bey Kayser Carl dem Grossen in besondern ausnehmenden Gnaden gestanden, und der obbesagten Hutsberg besessen hat. Ob es aber ganz Bettenhausen gewesen ist, das er dem heiligen Bonifacio geschenket, daran ist wohl zu zweifeln, dann in dem Confirmationsbrief, den Pabst Lucius ao. 1183. dem Closter zu Herrn-Breitungen gegeben, stehet unter andern:

„ Alles das ihr habt zu Sterphedeshausen, (Stepfershausen) und zu Oppridesbusen,

a) Schannat in Buchon. Vet. p. 280. Eberhardi, Monachi Fuldensis, Summaria traditionum veterum.

sen, (Heyfershausen) das ganze Dorf Buttenhausen, so Herr Giso seeliger von Hilteburc under Kirche hat beschieden b)."

Ob nicht hiedurch Bettenhausen könne verstanden werden, will nicht gewiß versichern.

Spangenberg meldet, es sey anno 1281. zwischen Graf Berthold von Henneberg und dem Closter S. Andreas bey Fulda um den Wiederkauf über Bettenhausen ein Vertrag errichtet worden. Was aber dessen Inhalt gewesen seye, das berichtet er den begierigen Leser nicht c). Anno 1320. hat Fürst Berthold und sein Sohn Heinrich dieses Bettenhausen von dem Closter Neuberg erb- und eigenthümlich an sich durch Kauf gebracht. Der Kaufbrief lautet also:

Nos Bertholdus Dei gracia Comes de Hennenberc recognoscimus publice per præsentes universis ac singulis ad quos pervenerit presens scriptum, quod apud religiosos viros Heinricum Præpositum, Wernherum Decanum totumque Conventum novi montis prope Fuldam cum consensu venerabilis Domini nostri, Domini Abbatis Fuldensis Villas Bettenhusen & Sewe cum suis proprietatibus juribus & pertinentiis quibuscunque, exceptis his quæ in subse-

 quen-

b) Weinreich Kirchen-Staat, p. 96.

c) in der Hennebergischen Chronic, p. 170. L. V. c. 1.

quentibus exprimuntur, pro summa trecentarum librarum Hallensium jam pagatæ d) solutæ traditæ pecuniæ rite & rationabiliter duximus comparandas, qui quidem hujusmodi nostræ comparationis sive emtionis per nos factæ gracia in nos nostrosque hæredes & successores quoscunque easdem villas cum suis proprietatibus juribus & dominio sponte & libere transtulerunt. Iidem quoque Præpositus & Decanus & Conventus in venditione & translatione sua hujusmodi in nos nostros hæredes & successores facta subscriptos reditus Jura & bona nominarie exceperunt, sibique eosdem & *suæ* ecclesiæ perpetuo reservarunt. Videlicet Jus patronatus ecclesiæ Parochialis ibidem. Curiam dictam Fronhoff in villa Sewe sitam, duo bona ibidem, vnum videlicet dictum Kremersgut solvens sex solidos denariorum Fuldensium. reliquum vero dictum Sickengut solvens vnum solidum denariorum Fuldensium. & lacum ibidem in Sewe cum omnibus suis juribus & pertinentiis. item In Bettenhusen censum subnotatum in viginti tribus videlicet Hubis de qualibet Huba festo B. Walpurgis XV. Hallensium, & de

d) von dem alten Italiänischen Wort pago, so viel als paciscor, eins werden, sich vergleichen, oder aber auch pagare von pacare, so viel als befriedigen, bezahlen.

de qualibet totidem Michaelis. item de duabus Hubis ibidem videlicet Heinrici de Drizigacker & antiqui Sculteti ambobus festis predictis tantum XXX. Hallensium. item de duobus bonis quibusdam ibidem in eisdem festis sedecim Hallenses. item de sex cereis desolatis ibidem de qualibet quatuor Hallenses tantum in festo Michaelis. Item in villa Sewe de duobus bonis in supra dictis ambobus festis ibidem in festis iisdem sedecim Hallenses & hi census prænotati Matzphenige vulgariter appellantur. Item census de agris vulgariter Lohnacker dictis. Item tria bona ad custodiam nostri monasterii pertinentia ab antiquo, & fidelia quæ vulgariter Seelgeräthe nominantur. quorum bonorum custodiæ fidelium possessores uti & frui debent libere nemoribus, campis pusenis ceterisque libertatibus ipsius Villæ Bettenhusen tanquam Hubarum possessores & non exactionari nec vino bannito seu aliquo servitio gravari, sed tantum Budinck e) vide-

M 5

e) Budinck & Mahele judicia. Budinck, Buding, hat seinen Nahmen von dem Worte Burgding, so ein Gericht bedeutet, welches die Burggrafen aus Kayserl. Macht und Gewalt in denen Bißthümern und Abteyen ehedessen gehalten. Nach der Zeit wird es auch andern gräflichen Gerichten beyge-

videlicet & Mahele f) judicia, sic dicta, debent sicut alii villani frequentare. Item Præpositus, Decanus, Conventus præhabiti venditioni suæ prædictæ incluserunt, quod in

beygeleget. So waren die Grafen von Orlamünda Marggrafen in Thüringen, oder Richter in der Thüringischen Mark, die hatten die Grafen von Kirchberg, an ihrer Statt auf dem Schloß Orlamünda Gericht zu halten, als Burggrafen geordnet, und dieses Gericht nennete man Burg-Dinck, Wann die Unterthanen unter diesen Gericht, so man in den Bißthümern gehalten, gehörig starben, so bekam der Burggraf, oder ein anderer Graf, das theureste Haupt von ihnen, und das nannte man Buttheil. Also hiese das Gericht Budinck, die Revenuen oder Sportul davon Buttheil. Löber de Burggraviis Orlamundan. P. XXXVIII. Lehmann Speyerische Chronic Lib. II. c. XXVI.

f) Mahele, Mahlstatt, von dem lateinischen Wort Mallum, bedeutet ein Platz, wo die Grafen, Richter, Schultheissen, in denen mittlern Zeiten Gericht hielten, und das Volk öffentlich verhöret: Heisset auch sonst Placitum, ein Platz. Einige machen einen Unterschied unter diesen Gerichten: andere sagen Buddinck placitum, Mahele mallum seyen einerley.

in colligendis dictis omnibus censibus ipsorum nuncius, si necesse fuerit, debebit & poterit sine judicio autoritate propria liberaliter pignorare. Cultores etiam curiæ præfatæ Fronhoff ac bonorum eidem curiæ attinentium possessores soli Centæ in Sundheim tenentur & nulli alteri judicio subesse.

Vt autem omnia præmissa in debita venditione per præfatos Præpositum, Decanum & Conventum excepta & reservata apud ipsum Monasterium perpetuo remaneant sine impedimento quolibet pro nobis nostrisque hæredibus & successoribus præsentibus consentimus, dantes ipsis & eorum monasterio præfato præsentes sigillorum nostri & Heinrici nostri primogeniti munimine in præfatæ rei evidentiam perpetuam roboratas. Nos quoque Heinricus prefati Domini Bertholdi Comitis de Henneberc primogenitus recognoscimus omnia & singula præmissa de consensu nostro processisse & in signum nostræ ratihabitionis omnium premissorum sigillum nostrum duximus, uti premittitur, presentibus appendendum. Actum anno Domini trecentesimo vigesimo III. id. Octobr.

(L. S.) (L. S.)

„ Wir

„Wir von GOttes Gnaden Berthold, Graf von Henneberg, urkunden und bekennen öffentlich allen und jeden, so diesen Brief zu sehen oder zu lesen bekommen, daß wir bey denen andächtigen Männern, Heinrichen Domprobst, Wernher Domdechant, und der ganzen Samlung des Closters Neuberg bey Fulda, mit Einwilligung des Hochwürdigen Herrn, unsers Herrn des Abts zu Fulda, die beyden Dörfer Bettenhusen und Sewe mit ihrem Eigenthum, Rechten, Ein- und Zugehörungen, ausgenommen dasjenige, so in dem nachfolgenden gemeldet wird, vor eine Summa von dreyhundert Pfund Heller jetzt verglichenen, bezahlten und übergebenen Geldes recht und redlich an uns zu erkaufen geachtet haben: Wie sie denn auch obermeldete von wegen dieses geschehenen Kaufs beyde Dörfer uns, unsern Erben, auch allen und jeden Nachkommenen, mit allen ihren Eigenthum, Rechten und Hoheit gütlich und freywillig übergeben und zugeeignet haben. Eben diese, nemlich Probst, Dechant und ganze Sammlung haben bey diesem Kaufe und Uebergab gegen uns, und unsere Erben, und jede Nachfolger, nachgesetzte Einkünfte, Gerechtigkeiten und Güter, nahmentlich ausgenommen, und sich und ihrer Kirche beständiglich vorbehalten, nemlich: Die Patronats-Gerechtigkeit über die Pfarrkirchen daselbst, einen Hof, insgemein der Frohnhof genannt, in dem Dorf zu Sewa gelegen, zwey Güter daselbst, eins das Kremers-Gut genannt, so jähr-

jährlich 6. Gülden Fuldischer Zehner giebt, das andere das Sicken-Gut, so einen Gulden solcher Zehner bezahlet. Item den See zu Seiwa, mit allen seinen Rechten und Zugehörungen: ferner in Bettenhausen nachbenannten Zins auf 23. Huben von jeder auf Walpers-Tag 15. Heller, und eben so viel auf Michaelis-Tag: denn von zwey Huben, als des Heinrichs von Dreyßigacker und des alten Schultzen seiner, auf beyde Feste nur 30. Heller. Item von den 6. wüsten Hofstätten von jeder nur 4. Heller, nur allein auf Michelstag. Item in Serwe von den obgenannten 2. Gütern auf eben dieselben 2. Feste 16. Heller. Und diese vorgennante Zinsen werden insgemein die Wachspfennige genennet. Item den Zins von den sogenannten Lohnäckern. Item die drey Güter zur Küsterey unsers Closters gehörig und ihr lehnbar, so insgemein die Seelgeräthe genennet werden. Es sollen aber die Besitzer dieser 3. unser Cüsterey lehnbaren Güter geniessen und nutzen, frey und ohne Hinderniß, Wälder, Felder, Wonne, Weyde und übrige Freyheiten des Dorfs Bettenhausen, so gut als der Besitzer der Huben. Mit Schatzung sollen sie weiter nicht beschweret werden. Sie sollen auch keinen Bannwein zu nehmen oder andere Frohndienste zu thun angehalten werden: nur allein sollen sie bey denen Gerichten, so man Budinck und Mahele nennt, gleich andern Dorfs-Einwohnern erscheinen. So haben auch Probst, Dechant und ganze Sammlung bey die-

dieser Verkaufung ausdrücklich bedinget, daß ihr Bote, so dergleichen Zinsen abholen müßte, wo es nöthig wäre, sollte und könnte, ohne ein Gericht oder Amt zu erfordern, aus eigener Macht und Freyheit auspfänden: sodenn daß auch die Besitzer des Frohnhofs und anderer zu diesem Hof gehöriger Güter nur allein vor der Cent zu Sundheim, und keinem andern Gericht stehen sollten.

Daß aber alles, in abgeredetem Kauf, durch obbemeldete Probst, Dechant und Convent ausgezogene und sich vorbehaltene bey ihrem Closter beständiglich ohne den geringsten Eintrag bleiben solle, das haben wir vor uns, unsere Erben und Nachkommen durch gegenwärtigen Brief gewilliget. Geben auch ihnen und ihrem Closter gegenwärtigen Brief, der mit unserm und unsers erstgebohrnen Sohns Heinrichs Siegel bekräftiget, zu dieser abgehandelten Sachen Deutlichkeit und Gewißheit. Wir auch Heinrich, bemeldeten Herrn Bertholdi, Grafen von Henneberg, erstgebohrner Sohn, bekennen, daß alles und jedes vorbemeldet mit unserer Einwilligung also abgehandelt worden. Daher wir auch unser Siegel, zum Zeichen, daß wir alles vorhergehende und abgehandelte genehm halten, an gegenwärtigen Brief anzuhängen erachtet. Geschehen in dem Jahr des HErrn 1320. d. 29. Sept."

§. 15.

Fürst Berthold und dessen Sohn Heinrich hatten kaum dieses Dorf erkauft, so trugen sie es

aus

aus besonderer Ehrerbietung und Andacht gegen den heiligen Bonifacium dem Stift Fulda wieder zu Lehn auf, davon nachfolgender Brief zeuget.

Nos Bertholdus Dei gracia Comes de Henninberc recogoscimus publice per presentes, quod proprietates villarum Bettenhusen & Sewe per nos apud religiosos viros, Heinricum Præpositum, Wernherum Decanum totumque Conventum monasterii novi montis extra muros Fuldenses rite & rationabiliter comparatos cum quibuslibet ipsarum villarum juribus & pertinentiis apud eosdem per nos comparatos, ob beatissimi Bonifacii reverentiam in manus venerabilis Domini nostri, Domini Heinrici Abtis Fuldensis ecclesiæ sponte & libere resignavimus & presentibus resignamus, suscipientes easdem villas cum suis quibuslibet pertinentiis, per nos ut prescribitur comparatas ab eodem in feodo per nos & Heinricum nostrum primogenitum ac omnes nostros hæredes perpetuo possidendas, dantes in ipsius nostræ resignationis ac etiam susceptionis evidentiam perpetuam præsens scriptum nostri sigilli munimine communitum. Actum anno Domini M. CCC XX. prid. id. Oct. a) (30. Sept.)

§. 16.

a) Schannat Fuldischer Lehnhof, Prob. LXVIII.

§. 16.

Diese Dörfer sind also bey dem Fürstlichen Hause Henneberg geblieben, biß zu dieses Stammes Aussterben. Sie hätten zwar, Kraft obigen Lehnauftrages, an die Aigenserben der abgestorbenen Grafen von Henneberg kommen sollen, allein es haben sich dieselben nach dem Calischen Vertrag mit einem gewissen Stück Geld abfinden lassen a), mithin solche dem Hochfürstlichen Hause Sachsen überlassen. Dieses hohe Chur- und Fürstl. Haus hat diese Dörfer auch von Fällen zu Fällen bey Fulda zu Lehn gesucht und empfangen b) Der erste Lehnbrief, welcher dem Hau-

a) in verbis: Denen Hennebergischen Aigenserben vor alle ihre Interesse, Zuspruch und Forderungen wegen ihrer Väterlichen, Mütterlichen und Schwesterlichen angestorbenen Gerechtigkeiten, entweder die Güter Jüchsen, Hutsberg, Bettenhausen und Seeba, als Lehenstück, so Söhnen und Töchtern geliehen, folgen lassen, oder aber von uns, denen Herzogen zu Sachsen, dafür ihnen, den Aigenserben, 50000. Gülden entrichtet werden.

b) Müllers Sächsische Annales ad annum 1623. d. 23. Sept. hat das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen, als Inhaber der gefürsteten Grafschaft Henneberg, bey dem Abt zu Fulda, Johann Bernhard von Schweins-

Hause Sachsen von Fulda ausgestellet worden, ist folgenden Inhalts: „ Von Gottis Gnaden, wir Johann Friederich Abt des Stifts Fulda bekennen öffentlich mit diesen unsern offenen Brief, nachdem weiland die Fürsten von Henneberg, milter Gedächtniß, von dem Stift Fulda und dessen jederzeit regierenden Aebten die beyden Dörfer Bettenhausen und Seeba mit ihren Zugehörungen und Rechten, und zwo Huben zu Herpf mit dem Gaber-Geld, mehr vier Huben Landes zu Neubronn ꝛc. zu Lehn getragen, und aber solche Stück alle, nach gänzlichen Abgang ermeldetes Stammes Henneberg, an die Chur- und Fürstl. Häuser Sachsen durch sonderbahre von der Römisch-Kayserl. Majest. ratificirte Ueberträge und Vergleichung kommen, derowegen denn der Hochgebohrne Fürst, Herr Christian der andere, Herzog zu Sachsen, des H. R. Reichs Erzmarschall und Churfürst, unser besonders lieber Herr und Freund, vor sich, und den auch Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Johanns Georgen, sowohl in Vormundschaft Herrn Augusten, und in ebenmäßiger Vormundschaft der weil. auch Hochgebohrnen Fürsten und Herren Friederich Wilhelms und Johansen hinterlassener

Schweinsberg, die Lehn über die beyden Dorfschaften Bettenhausen und Seeba durch Sebast. Bronsarten, Jägermeistern, und D. Johann Michael Strauß, Rath, empfangen.

ner jünger Herrschafft zu Altenburg und Weimar, unserer auch besonders lieben Herren und Freunden durch den Hochgelahrten, Ihrer Liebden in die fürstl. Grafschaft Henneberg verordneten gesammten Rath, Herrn Jacob Schrötern, der Rechten Doctor, um Belehnung obgedachter Stück gebührlich bey uns ansuchen lassen: Als leihen Wir gedachten Ihr. Liebden Vollmächtigen und Lehenträgern, anstatt und von wegen Ihrer Liebden vor sich selbsten, und in Vormundschaft wie obgemeldet, vorbenannte Stück: Nemlich die beyden Dörfer Bettenhausen und Seeba, und was die Fürsten von Henneberg von dem Stift Fulda zu Recht gehabt, hiermit und in kraft dieses Briefes nach Fuldischer Lehne, Herkommen und Recht, doch daß auf zutragende Fälle diese Lehnstücke gebührlicher Weise jederzeit gesucht, und empfangen werden sollen rc. Gegeben in unserer Stadt Fulda d. 11. May 1609."

Auf was Art und Weise das hohe Chur- und Fürstliche Haus Sachsen solche Lehn suche, ergiebet sich aus nachstehender Vollmacht c).

„Von GOttis Gnaden Wir Johann Georg des Heil. Römischen Reichs Erzmarschalk und Churfürst, Burggrave zu Magdeburg rc. Johann Philipp und Albrecht, Gevettere, Herzoge zu Sachsen rc. bekennen hiermit und in Kraft dieses: Nachdem weil. der Hochgebohrne Fürst, Herr Georg Ernst, Graf und Herr zu Henneberg, Unser freundlich lieber Oheim

c) Schannat Prob. XIV. XV.

Oheim und Schwager, wie nicht weniger Unsre selige Vorfahren, Christmildester Gedächtniß, von dem Stift Fulda und dessen jederzeit regierenden Aebten die beyden Dörfer Bettenhausen und Seeba, und was die von Henneberg sonsten von dem Stift Fulda zu Recht gehabt, zu Lehn getragen, und nunmehro nach dero allerseits Absterben an Uns vermöge sonderder dißfalls aufgerichteten Verträgen kommen sind: daß Wir den Vesten unsern in die fürstl. Grafschaft Henneberg verordneten Jägermeister und lieben Getreuen, Sebastian von Bronsart, auf Zeitz und Schwickershausen, Vollmacht aufgetragen, thun auch solches in Kraft dieses, in bestem Form dasselbe geschehen soll und mag, daß er solche Lehn in Unserm Nahmen bey den Ehrwürdigen, Unsern lieben Freund, Herrn Johann Bernhardten, Abten zu Fulda, Römisch-Kayserin Erzcanzlarn ꝛc. Innhalts der ihm zugestellten Instruction suchen und empfehlen, und darüber gewöhnliche Lehnbriefe in gepürender Form ihm folgen zu lassen, sollicitiren solle. Was nun gedachter unser Abgesandter hierinnen verrichten wird, das wollen wir allerdings vor genehm und bündig halten; treulich ohne Gefährde. Zu Uhrkund haben wir diese Vollmacht mit eigenen Händen unterschrieben, und unser Chur- und Fürstl. Secret hierauf drucken lassen. Gegeben d. 20. Aug. 1623.

Johanns Georg, Churfürst.

Johann Philipp, H. zu Sachsen.“

§. 17.

§. 17.

Anno 1661. sub dato Eisenach d. 30. Aug. haben die beyde Fürstl. Herren Gebrüdere, Wilhelm und Ernst, Herzoge zu Sachsen, ihr Lehn am Fuldischen Lehnhof aufgegeben, und gebieten, solche Hrn. Herzog Friederich Wilhelm zu leihen, jedoch sich die gesammte Hand vorbehalten, und solches in die Lehnbriefe zu setzen begehret, um in Erbfällen darinnen succediren zu können.

Die in dem Kaufbrief vorbehaltene Wachsgelder lässet das Closter jährlich durch einen Boten abholen; hingegen den Frohnhof zu Seeba hat gedachtes Closter in denen ältern Zeiten selbst verwalten lassen, und manchmahl einen alten Religiosen in das nunmehro abgebrannte steinerne Haus gesetzet. Nach der Reformation aber ist dieser Hof, wie es scheinet, an gewisse von Adel a), und nachgehends an einige

a) Der Herr Dechant von Rindorf gab anno 1660. d. 30. Junii, Daniel Behmen, Besitzern des Freyhofs in Seeba, als ihm die Gemeinde Bettenhausen die Braugerechtigkeit wollte disputirlich machen, an die damahlige Chur- und Fürstliche Regierung in der Grafschaft Henneberg intercessionales, und bedient sich folgender Worte: „Er mich instandig ersucht, ich wollte mich bey meinen hochgeehrten Herrn so weit interponiren, damit durch dieselbe bemeldete Gemeinde von ihren neuerlichen ungültigen Verhalten abgewiesen, und meine Probstey, Freyhof und dessen jetzig- und künftigen Erbbesitzern, weniger als die vorige adeliche als gemeine bey solchen unlaugbahren Rechten, und dessen geruhi-

nige Inwohner des Dorfs Seeba verlassen worden, als wovon die beyde nachfolgende Lehnbriefe mit mehreren Nachricht geben.

N. I.

Wir Matthias Benedictus von Rindorff, Dechant und Capitular Römischen Reichs Fürstl. Stifts Fulda, auch Probste zu Neuenberg, bekennen mit diesen offenen Briefe vor uns und unsre Nachkommen, die Pröbste ermeldeten Closters gegen männiglichen, daß wir den Ehrsamen und Bescheidenen Daniel Behmen und Niclaus Schundern, deren beyden Hausfrauen und allen ihren Erben als Lehnträgern erblich geliehen und gelassen haben, unsern Hof den Freyhof zu Seeba gelegen mit aller Freyheit, wie wir den bißhero braucht und innen gehabt, sammt aller zu- und eingehörten zu Dorf, Wald oder Feld nicht ausgeschieden, benamentlich das Gehölze in dem Oberlohn, das Gehölz in dem Unterlohn in der Bettenhäuser Fluhrmarkung gelegen. Ein Gehölz, der Reith genant, in der Seebaer Fluhrmarkung 2c. Item einen See daselbst, darein die wilde Fluth gehet, deren sich sonst niemand mit Fischen zu gebrauchen, was auch von Jahren zu Jahren zufluthet, sollen sie, wie vor Alters herbracht, vor sich haben und behalten. Diß alles leihen und bekennen wir gedachten Daniel Behmen und Nicolaus Schundern als Lehnträgern und im Nah-

geruhigen Gebrauch und Besitz ohneinbeträchtiget gelassen werden möge. "

men und von wegen ihrer Miterben, benanntlich Martin Heilen, welchen an berürten Hof ein sechzehender Theil zuständig, Elisabetha Heilin auch ein sechzehender Theil, Hans Heil drey zwey und dreyßig Theil, Valtin Heil aber einen zwey und dreyßig Theil. Ehrhardt Kißners W. drey sechzehn Theil, Sigmund Kißnern auch einen sechzehenden Theil, Valtin Natterman̄ einen Achtheil, beyden Lehnträgern aber als Daniel Behmen drey Sechzentheil, und Claus Schundern einen Achttheil wie Erbsrecht, Sitt, Brauch und Gewohnheit ist, doch also und unterschiedlich, daß sie solchen unsern Hof und benannte Stücke in guten Bau und Wesen halten, und den nicht zerreissen oder zertheilen, auch uns und unsern nachkommenden Pröbsten jährlich und jedes Jahr besonders auf Thomae Apost. Tag ungefährlich zu rechten Erbzinß acht Reinische Gülden oder vor jeden Gülden vier und vierzig Böhmisch, Fuldischer Währung bezahlen, und entrichten sollen. Und da obbenannte beyde Lehnträger Daniel Behm und Claus Schunder (welchen GOtt nach seinem Willen das Leben fristen wolle) weder beyde oder einer abstirbet, sollen die Erben alsdenn unverzüglich in Währung zweyer Monaten einen andern Lehnträger unter ihnen anzeigen, der solchen Hof und Zugehörung von uns empfahe, Gebührlichkeit und Pflicht darüber thue, und einen Gulden zu Lehnrecht gebe. So aber die Erben den unzertheilt bleibe, und wann sie

sich

sich dermassen abkaufen und ablegen, oder sonst einander ihres Gleichen den verkaufen werden, alsdenn soll das mit unsern und unser nachkommenden Pröpste Wissen und Willen geschehen und denn Verkeuffer vor uns aufgeben, und von dem Käuffer von uns empfangen werden, zugleich gebührend Lehngeld, Handlohn, wie gebräuchlich ist, gegeben und Pflicht darüber thun, wie sichs gebühret. Auch soll ein jeder Lehnträger oder Käuffer des Hofs solchen unsern Hof daselbst besitzen und beziehen, in Bau und Wesen erhalten, daß wir berührte unsere Erbzins daraus hebigt seyn und bleiben mögen. Auch so oft wir des Jahrs in Geschäften des Closters dahin kommen, soll uns gemeldeter Besitzer des Hofs Fütterung und Kosten geben, wie Herkommens ist. Dieweil nun auch obberührter unser Hof hiebevor laut Ausweiß unsers Closters-Registers und Lehnbrief etliche Getraidig auf sechzehn Malter über die 8. fl. Erbzinß geben. Damit nun solcher desto besser im Bau und Wesen erhalten werden möge, so haben unsre Vorfahren christseligen Andenkens ahn der Propstey ihren Voreltern den Willen und Gunst gethan, daß sie solch übendlich Getraidig der Frucht mit 200. Gülden von Ihnen erkauft, also daß sie uns hinführo von solchen Hof mehr nicht denn obbemeldte 8. fl. Zinß geben sollen. Weilen aus den vorhandenen Erbbriefen und Rechnungen noch zur Zeit so viel erscheinet, daß solcher

200. fl. mehr nicht als 100. fl. herauser gegeben, die übrigen 100. fl. aber ist dem Hof ein jedes Jahr auf Walpurgis-Tag mit fünf Gülden zu verzinsen stehen: Als haben wir ihnen und ihren Erben die Gnad gethan, daß sie die Bezahlung derselben mit lebendigen Zeugen und ihren Hebregistern ehestens bescheinigen, und zur Genüge darthun sollen und wollen: Ohngefährde.

Zu Uhrkund haben wir unser Propstey-Insiegel wissentlich auf diesen Brief drucken lassen, jedoch andern unsern nachkommenden Pröpsten und Closters geistlichen Freyheit, Herrlichkeit, hergebrachte Gerechtsamkeit hierinnen in allwege ohne Schaden. Datum Mittwochs d. 14. Januarii des 1654ten Jahrs.

(L. S.)

N. II.

Ich Adelbert von Schleiffraß, des Hochfürstl. Stifts Fulda Dechand, Propst des Closters Neuenberg, füge kraft gegenwärtigen offenen Brief vor mich und meine nachkommende Pröpste bemeldeten Closters jedermänniglich zu wissen, daß ich den Ehrsamen und Bescheidenen Georg Heeken und Hans Hecken den jüngeren zu Seeba rc. rc. besonders auf Thomæ Apostoli Tag ohngefehr acht Gulden Fränkisch oder vor jeden Gulden fünfzehn gute Batzen Fränkischer Wehrung zu einem rechten Erbzins zahlen und entrichten sollen rc. rc. So aber die Erben diesen Hof unzertheilt miteinander nicht arbeiten könten, oder wollen, sollen sie sich

Kauf

Kauf vereinigen, vergleichen, einander ablegen, damit dieser Hof unzerrissen und unzertheilt bleibe, und wann einer sich dermassen abkaufen oder ablegen will, oder sonsten einander ihres gleichen verkaufen werden, alsdenn soll . . ꝛc. ꝛc. Weilen im übrigen die annoch unbezahlt zurück stehende 100. fl. an dem von meinem Vorfahrn vor die auf diesen Hof beneben obberührten 8. fl. jährlich Geldzins gestandene sechzehn Malter jährlicher Fruchtzinsen gutwillig verglichenen 200. fl. Kaufgeldes nachzulassen und Erforderung voriges letzten Lehnbriefs von jetzigen Inhabern des Hofs das sie würcklich bezahlet der Gebühr nichts erwiesen werden können: so haben sie bey mir um einige Moderation inständig Ansuchung gethan; wodurch ich bewogen worden, ihnen ferner die Gnade zu thun, daß sie dafür fünf u. funfzig Gülden Fränkischer Währung zahlen sollen, welche sie zu meiner Befriedigung würklich abgestattet, so nun mithin völlige Richtigkeit gepflogen haben, worüber sie deßwegen ferner nicht angefochten werden sollen. Ohngefährde.

Zu dero Uhrkund habe ich dero Propstey Neuenbergs gewöhnliches Insiegel auf diesen Brief drucken lassen, jedoch andere, meine, meiner nachkommenden Pröpsten und des Closters Zinsen, Freyheit, Herrlichkeit, hergebrachte Gerechtigkeit hierinnen allwege ohne verschrieben. Datum Fulda, Samstag d. 17. Januarii 1688.

(L. S.)

N 5 §. 18.

§. 18.

Sonsten ist von diesem Dörflein Seeba noch zu merken, wie allbereits zu Anfang des XI. Jahrhunderts Ernestus und seine Frau Gottesdeu XXXIII. Huben allhie zu nutzen und zu gebrauchen von der Kirchen oder Stift Fulda zu Lehn empfangen a).

Der Herr Rath und Amtmann Hön stehet in den Gedanken, es sey dieses Dörfgen ehemahlen den reichen und mächtigen Grafen von Orlamunda zuständig gewesen, und von diesem an die Grafen von Henneberg gekommen b). §.19.

a) Schannat in Buchon. Veter. Trad. DXCVI. it. c. IV. in delineat. Pagi Grapfeld occidentali, n. LXXVII. Seeba: Hoc in loco Ernest & Gotesdiw receperunt ineunte seculo XI. XXXIII. Hubas in usum fructum ab ecclesia Fuldensi, a qua postmodum in feudum recepit Bertholdus comes integrum locum 1320. Wann aber nach eben diesem Autore eine Hube, Hobona, Hachtunga, insgemein 30. Aecker hielte, auch jede Hube einem Bauer oder Ackermann haben müßte, sodann jeder Bauer eine Hube: so werden der Huben wohl schwerlich XXXIII. gewesen seyn, indem der Ort dazu zu geringe. Jetziger Zeit gehören dem Hochfürstl. Hause Sachsen zu Frondienst, Erbzins, 10. Huben, davon eine, die Königs-Hube genannt, frey ist, biß auf 1. fl. Erbzins. Wann nun der Fuldische Freyhof nebst dazu gehörigen Gütlein auch 3. Huben ausmacht; so sind nicht mehr als 13. Huben vorhanden, und diese sind auch zum Theil gering und schlecht. Hiernächst hat auch Berthold, Graf von Henneberg, diesen Ort nicht so schlechterdings als ein Lehn empfangen, sondern er hat ihn erkauft.

b) in Lexico Topographico des Fränkischen Creyses p. 425.

§. 19.

Diese beyde Dörfer, Bettenhausen und Seeba, wurden von Fürst Heinrichen nebst dem Amte Kalten-Nordheim und den beyden Dörfern, Kalten-Lengsfeld und Roßdorf, an Fulda versetzet, von dessen Sohn aber, Fürst Wilhelm dem III. und Anna, gebohrnen Herzogin von Braunschweig, seiner Gemahlin, wieder eingelöset d. Sonntag nach Allerheiligen 1419. a); woher vielleicht auch gekommen seyn mag, daß der unruhige geistliche Fürst Heinrich, zu Kalten-Nordheim residirend, auf etliche Männer in Bettenhausen und Seeba als Appertinenz-Stücke des Amts Kalten-Nordheim Anspruch gemacht hat, welchen aber die Fürsten von Schleusingen widersprochen, und mit stattlichen Documenten erwiesen, daß gedachte Stücke niemahls in das Amt Kalten-Nordheim gehöret b).

§. 20.

Ueber Bettenhausen hinauf, also dem Hutsberg gegen Mitternacht, liegt der Flecken Helmershausen. Dieser Ort soll in den ältesten Zeiten von einem Fränkischen Herzogl. Sohne, Nahmens Helmrich, der die Garnison auf dem Hutsberg befehlhabiget, angeleget worden seyn, wie Spangenberg a) und aus ihme b) Weinreich erzehlen. Dieser Flecken ist also je und allwege

a) Fuldische vestgegründete Information, contra S. Weimar in den Beylagen n. 9.

b) Spangenb. l. c. L. V. c. XXVII. p. 217.

a) l. c. p. 36.

b) Kirchenstaat, p. 458. Universal-Lexic. P. XII. p. 1303.

wege dem Hause Henneberg eigenthümlich gewesen. Anno 1181. gabe Graf Poppo dem Closter Vesra zu Trostatt, Sichardts, Grimmelshausen, und Dingsleben. Da nun solche dem Stift Fulda zu Lehn giengen, so überliesse er solchen dargegen etliche Güter zu Männerstatt, Neubronne, Gerhardtsgereut und Helmershausen zu Lehen c).

Es berichtet uns zwar Schannat, in Buchonia Veteri, unter dem Titel Helmerichhusen: Es habe Albrath und Waltrad gegen die Mitte des neunten Jahrhunderts, zur Zeit Hutonis, des ersten Abts, ihr Eigenthum zu Helmershusen dem heil. Bonifacio geschenket d), und

c) Spangenb. l. c. L.II. c.XVI. p. 95.

d) Albrath & Walthrad sub medium Sec. IX. tempore Hatonis I. Abbatis donant S. Bonifacio quidquid proprietatis habent in villa Helmerichshuson: item Conradus I. tres regales Hobas concessit per diploma. Von diesen Königs-Huben, dergleichen auch dem Nahmen nach noch zu Seeba zu finden, ist zu bemerken, daß solche von Imperatore Carolo Magno ihren Ursprung haben: Dann da derselbe die hiesige Gegenden bekommen, solche bevölkert, in Dörfer eingetheilt, und allerhand gute Ordnungen gemacht; so wurden in jedem Dorf dem Könige ein oder mehrere Huben zugeeignet, diese baueten und säeten sie aus der Gemein, was darauf wuchse, bekame der König. Nach diesem baueten sie auf jede Hube ein Haus, darein wurde ein Mann gesetzet, der sonst von allen Beschwerden befreyet und allein dem Könige mit Diensten gewärtig seyn sollte. Folgte nun der Mann dem König, so behielten

und Kayser Conrad I. habe die 3. königlichen Huben in dem Ort dem Stift Fulda ebenfalls per donationem überlassen. Er meldet weiter: es seye anno 1232. zwischen dem Abt Conrad und Graf Poppen von Henneberg um Austauschung dieses Orts gehandelt worden, der Tausch aber nicht zu Stande gekommen; woraus von selbsten folget, daß Helmershausen damahlen noch Hennebergisch gewesen seyn müsse. Anno 1317. erstlich vertauschte Fürst Berthold und sein Sohn Heinrich solches an das Stift Fulda, und bekame das Dorf Roßdorf dafür: Der Auszug von diesem Tauschbrief ergiebet sich also e).

„ Wir Berthold von Gotts Gnaden Grafe von Henneberg bekennen offenbahr an diesen Brife, daß wir mit gesamter Hant Heinrichs unsers Suns und andrer unser Erbin, dem Erbern Herrn Apt Heinriche von Fulda unserm Herrn von denselben Gotshuse gegeben han und geben unsir Gericht zu Helmerichshusen rc. Darwider hat uns unser vorgenanter Herre

ten sie sein Weib und Kind bey sich, und bauten die Hube. Nach der Zeit gaben sie auch dem Bischoff oder Pfarr eine solche Hube, und baueten solche mit gemeiner Frohn: Folgends setzten sie einen Mann in das drauf erbaute Haus, der sonst niemanden als der Kirche oder Pfarr verpflicht ware; es wurden aber nachhero denenselben ebenfalls Haus und Güter gegen einen gewissen Zins überlassen, und diese Leute wurden Bargilti genennt, nehmlich solche, so der Pfarr Gültzins, oder Sackgetraidig geben mußten. Die Besitzer der Königl. Huben sind in denen nachherigen Zeiten Edelleute geworden, und hiessen Edelingi, oder auch liberi homines, freye Leute. Frise in vit. Wolffgeri, VIIten Bischofs.

e) Fuldische vestgegründete Information contra S. Weymar in den Beylagen n. I.

Herre mit gemeiner Willküre sins Convents vnd allen unsern Erbin gegeben sin Gericht zu Roßdorff u. vf der Marcke, die dazu gehöret, daß bißhero sin Lantgericht zu Theyrenbach gesucht hat ꝛc. Diesen Brief gegeben mit unsern Innsigeln daz ist gescheen nach Christi Geburt, dreyzenhundert darnach in dem sybenzehenden Jahre an dem nechsten Fritage nach unser Frowen Tag als sie empfangen war. "

Kaum hatte der Abt diesen Ort an sich gebracht; so suchte er denselben recht in Aufnahme zu bringen. Er bate dahero Kayser Ludwig den Bayer, um allerhand Privilegia, und ware auch so glücklich, daß der Kayser ihme erlaubete, den Ort in eine Stadt zu verwandeln, und mit Mauren und Gräben zu bevestigen f). Wie denn auch die künftige Innwohner eben dergleichen Freyheiten und Rechte geniessen sollen, als wie die Bürger in Frankfurt. Gegeben zu Arenstadt d. 15. Nov. 1323. Ob dergleichen Vorgeben völlig richtig und gewiß seyn möchte, will ich eben nicht behaupten, zumahl sehr merkwürdig ist, daß die Aebte sich dieses Privilegii niemahlen bedienet, da sie doch sonsten so sehr fertig waren, Schlösser, Vesten, Städte, an den Grenzen anzulegen, und die Benachbarte daraus zu incommodiren oder ihre Länder zu bezwacken. Wann aber ja dieses Diploma seine völlige Gewißheit haben sollte: so ist doch auch wahr u. gewiß, daß Helmershausen wieder an

f) Schannat l.c. Ludovicus Bavarus dedit consensum Heinrico Abbati Fuldensi & Secretario suo dilecto, quod villam tuam Helmershusen in oppidum convertere valeas, & ut oppidum illud muro possis cingere & fossatis munire ex speciali gratia ipsi oppido seu oppidanis inibi habitantibus concedimus consimiles & pares gratias, libertates, Emunitates, jura, quis prudentes nostri viri cives Franckenfurdenses ac ipsum oppidum Franckenfurdense fruuntur. - - Datum Arensteten XVII. Kal. decembris 1323. regni nostri nono.

an Henneberg gekommen, u. in denen Landsvertheilungen als ein appertinenz des Amts Lichtenburg, oder wie einige wollen, des alten Amts Hutsberg, zu der Römhildischen Linie geschlagen worden: Nach deren Ausgang es an die Grafen von Mansfeldt, und von diesen an das Haus Sachsen, Ernestinischer Linie, gekommen, bey dem es bis jetzo geblieben, und zu dem Sachs. Weymarischen Fürstenthum gehöret: Von welchem Hochfürstl. Hause es denn zu einem Marktflecken gemacht, anbey ihme die Freyheit ertheilet worden, alljährlich etliche öffentliche Märkte zu halten.

Sonsten liegen in diesem Orte etliche adeliche Güter u. Sitze, auch verschiedene Freysitze. Dann die Hrn. v. Speßhart zu Aschenhausen haben ein adeliches Haus daselbsten, nebst einem schönen Gute u. Schäferey. Die H. v. Auerochse haben gleichfalls ein Haus, das schwarze Schloß genannt, nebst einem Gute daselbst gehabt, welches aber nach ihres Stammes Ausgang an die Hrn. v. Wechmar zu Roßdorf gelanget: Denen Hrn. von Wildungen zu Weymarschmitten stehet auch ein Sitz, doch ohne Gut, daselbsten zu. Weiter lieget fast in der Mitte des Fleckens auf einem Steinfelsen der sogenannte Hennebergische Freyhof, u. dieses mag wohl der Poppenstein seyn, von deme Spangenb. g) Meldung thut. Es gehöret solcher, als ein appertinenz-Stück des alten Schlosses Hutsberg, noch jetzo dem Hause Sachsen-Meiningen zu: Von dessen Hochfürstl. Lehnhofe derselbe muß ins Lehn genommen werden, dessen Besitzer gibt auch einige Steuren davon in die Fürstl. Meining. Landschaft, u. gewisse Erbzinsen in die Voigtey Maßfeldt. Vorjetzo besitzet solchen Herr Johann Georg Wagner, Med. pract. Weiter hinauf lieget das sogenannte Jägergut, welches gleichfalls frey ist.

§. 21.

Gegen Mittag des Hutsbergs lieget die Wüstung Ottenhausen. Spangenberg schreibt ex traditione h), daß solche von dem Fränkischen Herzoge Hetan, oder nach anderer Sage, von Otten, dem ersten Henneberger,

g) p. 36. h) l. c. pag. 36.

ange-

angeleget worden seye. Sie ist vor etl. 100. Jahren ein starkes Dorf gewesen, u. sollen gegen 200. Inwohner, meistens Barchentweber, darinnen sich befunden haben: da aber an. 1350. die Pest in hiesigen Gegenden grassiret, u. fast die meisten Dörfer ausgestorben sind, haben sich die wenig überbliebene in die beyden Dörfer Bettenhausen u. Stedlingen gewendet. An diesen beyden Orten befindet sich noch ein sogenannter Ottenhäuser Schultz, und es werden an beyde Orte noch die Steuern geliefert. In gemeinen Sachen aber hat der Bettenhäuser Herrschaftl. Schulz die Aufsicht, wie denn vor ihme auch jährl. auf Petri Tag die Gemeinde-Rechnung muß gethan und gerichtet werden. In dieser Wüstung befinden sich 15. Erbgüter oder Hufen Landes, so nachfolgenden Herren zu Lehn gehen.

2. Huben in das Amt Maßfeldt, welche ehedessen ins Closter Vesra gehöret. 5. u. eine halbe Hube ins Amt Kalten-Nordheim, welche dem Closter Rohra gehöret. 1. ins Amt Kühndorf. 1. dem Hrn. v. Herbelstatt, jetzo Hrn. Cammer-Consulent u. Doctore Reyher in Gotha. 3. und eine halbe denen Herren von Wechmar zu Wenigen-Schweinau, jetzt Roßdorf. 2. den Schröterischen, jetzt Krebsischen Erben zu Meiningen.

Der Ort hat auch eine Schäferey gehabt, davon 100. Möser gewissen Inwohnern in Bettenhausen verlehnet worden sind.

Und hiermit machet man diesem Tractätlein, welches theils præliminariter von denen Einwohnern hiesiger Gegenden in denen ältern Zeiten, theils von dem uhralten Schloße Dißburg, und was dabey zu bemerken, theils von dem gleichfalls uhralten Schlosse Huitsberg, und was hiebey remarquable seyn möchte, theils von der Hennebergischen Burggrafschaft zu Würzburg umständlich handelt, vor diesesmahl ein

E N D E.



Diese Schrift habe allbereit schon anno 1749. verfasset und weiter nichts daran geändert, als daß in der Geschichte von dem Burggrafthum einige neuere Schriftsteller bemerket. Da ich von dem Druck abwesend, sind folgende Fehler eingeschlichen.

In der Vorrede S. 11. lin. 6. beyde Stifter, müssen die Worte: das Haus Henneberg, wegbleiben.

Seite	lin.	vor	lese
19.	11.	coituren	cocturen.
74.	9.	Sachsen-Gotha.	Sachsen-Meinungen.
106.	7.	Wessenberg	Vestenberg.
112.	14.	Züthsen	Jüchsen.
113.	14.	Juchsheim	Jüchsen.
		und so allemahl in dem Lehnbrief.	
120.	22.	Breten	Beeten.
125.	2.	Waldeckischen	Wallbeckischen.
127.	2.	de ministerio letali	ministerialitate.
128.	27.	ex	&c.
129.	6.	sollen	sollte.
-	7.	worden seyn	haben.
130.	9.	muß das Wörtlein nicht ausgelöscht werden.	
-	17.	von Hausberg	Henneberg.

Seite	lin.	vor	lese
133.	17.	Burggrafthum Würzburg.	Burggrafthum Nürnberg.
134.	6.	adeliches	ordentliches.
144.	23.	M. D.	M. C.

147. ad y) Poppo sein ältester Sohn war auf dem Reichstag, den Kayser Conrad 1145. zu Würzburg hielte, und findet sich in dem Gnadenbrief, welchen der Kayser dem Closter Pauli-Zelle gab, unter den Zeugen: Ministeriales regni Comes Siegboth de Scartfeld Comes Poppo de Henneberc. Er ist also kein ministerialis des Stifts, sondern ein Reichs-Burggraf gewesen. Schottger und Kreisig. Diplom. P. I. p. 153.

Seite	lin.	vor	lese
151.	23.	Haupfer-	Hümpferhausen.
-	-	Erkels-	Frittelshausen.
159.	27.	Gloser	Glaser.
160.	25.	von dem	vor dem.
162.	4.	Walderth	Waldrieth.
178.	2.	kehlische	kahlische.
-	14.	Rynck	Ryneck.
-	25.	Fritz	Erck.
-	26.	Heußmann.	Haußmann.
158.	6.	sex cereis	sex areis.
200.	22.	Hecken	Heiten.

Wo etwa noch sonst ein Buchstab verrückt, wird es leichtlich zu ändern seyn.

Pag. 139. ist die Tabelle ganz verruckt. Muß also stehen:

Otto, Herzog der Sachsen.

Baba, Graf Heinrichs zu Bamberg Gemahlin.

Heinrich, Graf in Franken, kommt in der Schlacht mit den Grafen in Hessen um.

Albert, Graf zu Ammerthal 954.

Berthold, Marggraf und Herr in Schweinfurth 980. † 1015.

Cilica, Gemahlin, Graf Luthers Tochter.

Otto, Graf in Franken und Burggraf.

Poppo, Bischof, † 961.

Poppo II. Bischof † 984.

Heinricus auceps. Röm. König.

Otto M. Röm. Kayser.







